Wolters Kluwer

ADDISON

Lohn- & Gehaltsabrechnung - Übersicht Basis-Lohnartenplan

Benutzerhandbuch

Mai 2026

ADDISON

Lohn- & Gehaltsabrechnung - Übersicht Basis-Lohnartenplan

Benutzerhandbuch

Stand: Mai 2026

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Software und Service GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Wolters Kluwer Tax und Accounting Deutschland GmbH
Kammererstraße 39
71636 Ludwigsburg
+49 7141 914-0

Inhaltsverzeichnis

1.	**Übersicht der Basis-Lohnarten**	**4**
1.1.	Statistische Lohnarten (Lohnartennummer 0 bis 899)	4
1.2.	Festbezüge (Lohnartennummer 1000 bis 1999)	7
1.3.	Stundenlohnarten (Lohnartennummer 2000 bis 2999)	24
1.4.	Sonstige Entgelte (lfd./EBZ) - (Lohnartennummer 3000 bis 3999)	45
1.5.	Baulohn: Bauhauptgewerbe (Lohnartennummer 4000 bis 4199)	62
1.6.	Baulohn: Maler und Lackierer (Lohnartennummer 4200 bis 4399)	74
1.7.	Baulohn: Dachdecker (Lohnartennummer 4400 bis 4499)	84
1.8.	Baulohn: Gerüstbaugewerbe (Lohnartennummer 4500 bis 4599)	91
1.9.	Baulohn: GaLa-Baugewerbe (Lohnartennummer 4600 bis 4699)	99
1.10.	Öffentlicher Dienst (Lohnartennummer 4800 bis 4999)	103
1.11.	Geldwerte Vorteile/Zuschüsse (Lohnartennummer 5000 bis 5999)	113
1.12.	Kug/S-Kug/ergänzende Leist. (Lohnartennummer 6000 bis 6499)	150
1.13.	Arbeitszeitkonten (Lohnartennummer 6500 bis 6999)	159
1.14.	Betriebliche Altersvorsorge (Lohnartennummer 7000 bis 7499)	164
1.15.	Altersteilzeit (Lohnartennummer 7500 bis 7549)	171
1.16.	Flexible Arbeitszeit/Wertguthaben (Lohnartennummer 7550 bis 7599)	172
1.17.	Versorgungsbezüge (Lohnartennummer 7600 bis 7999)	175
1.18.	Nettobezüge/Nettoabzüge (Lohnartennummer 8000 bis 8999)	190

1. Übersicht der Basis-Lohnarten

1.1. Statistische Lohnarten (Lohnartennummer 0 bis 899)

Statistische Lohnarten

Mithilfe von den statistischen Lohnarten können Werte erfasst werden, die keine betragsmäßige Auswirkung haben und u.a. bestimmte Statistiken beeinflussen.

Beispiel

Die Lohnart „400 - Urlaubstage“ beeinflusst die Urlaubsstatistik auf der Verdienstabrechnung.

1.1.1. 100 – Arbeitstage

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die Arbeitstage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Der Abruf der abgerechneten Arbeitstage über das Lohn-Datencenter ist für individuelle Auswertungen möglich.

1.1.2. 150 – Arbeitsfrei unbezahlt

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Erfassung von Stunden

Anwendung:

- Die Lohnart dient der Erfassung der arbeitsfreien, unbezahlten Stunden.
- Diese unproduktiven Stunden sind beispielsweise für die korrekte Ermittlung von Kurzarbeitergeld (Kug/S-Kug) in gewissen Konstellationen notwendig. Im Bauhauptgewerbe sind z.B. lt. Tarifvertrag der 24.12. + 31.12. unbezahlt arbeitsfrei.

1.1.3. 200 – Fehltage/Std.

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Fehltage
- Erfassung von Tagen und Stunden

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die Fehltage und Fehlstunden eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Der Abruf der abgerechneten Fehltage und Fehlstunden über das Lohn-Datencenter ist für individuelle Auswertungen möglich.

1.1.4. 250 – Fehlstunden

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Erfassung von Stunden

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die Fehlstunden eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Der Abruf der abgerechneten Fehlstunden über das Lohn-Datencenter ist für individuelle Auswertungen möglich.

1.1.5. 300 – Sozialtage

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Sozialtage
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die Sozialtage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Der Abruf der abgerechneten Sozialtage über das Lohn-Datencenter ist für individuelle Auswertungen möglich.

1.1.6. 400 – Urlaubstage

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die genommenen Urlaubstage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Die genommenen Urlaubstage werden mit dem Jahres-Urlaubsanspruch verrechnet, sofern dieser für den Arbeitnehmer unter Stammdaten | Personal | Pers.-2 hinterlegt ist.
- Der Andruck der Urlaubsstatistik kann über die Listeigenschaften der Verdienstabrechnung in den Steuerungsdaten (oder Jobkette) erfolgen.
- Auswertung: Steuerungsdaten | Personallisten | Urlaubsliste

1.1.7. 410 – Unbezahlter Urlaub

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Fehltage
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die unbezahlten Urlaubstage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.

1.1.8. 420 – Sonderurlaub

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die genommenen Sonderurlaubstage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Die genommenen Urlaubstage für Sonderurlaub werden mit dem Urlaubsanspruch verrechnet, der unter Stammdaten | Personal | Pers.-2 hinterlegt ist. Der Anspruch auf Sonderurlaub muss dort in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden.
- Der Andruck der Urlaubsstatistik kann über die Listeigenschaften der Verdienstabrechnung in den Steuerungsdaten (oder Jobkette) erfolgen.

1.1.9. 500 – Kranktage

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Kranktage
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die Kranktage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Der Abruf der abgerechneten Kranktage über das Lohn-Datencenter ist für individuelle Auswertungen möglich.

1.1.10. 600 – Unfalltage

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Unfalltage
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden die Unfalltage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung aufgeführt.
- Der Abruf der abgerechneten Unfalltage über das Lohn-Datencenter ist für individuelle Auswertungen möglich.

1.1.11. 700 – Tage o. speichern

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Tage eingeben, aber nicht speichern
- Erfassung von Tagen

Anwendung:

- Mit dieser Lohnart werden Tage eines Arbeitnehmers auf der Verdienstabrechnung geführt, diese werden aber nicht in den abgerechneten Monatswerten gespeichert.

1.1.12. 799 – Erstattung AAG

-inaktiv-

Die Lohnart stammte noch aus der Zeit, in der Erstattungen nach dem AAG durch Eingabe der Lohnart direkt mit der aktuellen Beitragsschuld gegenüber der jeweiligen Krankenkasse auf dem Beitragsnachweis verrechnet werden konnten. Das ist seit Einführung des elektronischen AAG-Meldeverfahrens nicht mehr zulässig. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wurde die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.1.13. 800 – 899 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Statistische Lohnarten

1.2. Festbezüge (Lohnartennummer 1000 bis 1999)

Festbezüge

Festbezüge sind Bezüge, die jeden Monat gleichbleibend bezahlt werden und die keinen oder nur gelegentlichen Veränderungen unterliegen. Sie sind prädestiniert für die Erfassung in den Stammdaten | Personal | Pers.-LA.

Sie können aber natürlich auch über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten erfasst werden.

Beispiel

Gehalt, Festlohn, Ausbildungsvergütung, etc.

1.2.1. 1000 – Gehalt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.2. 1001 – Netto-Gehalt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.2.3. 1002 – Festlohn

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.4. 1003 – Netto-Festlohn

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.2.5. 1004 – Festlohn/Tarifstunden

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.6. 1005 – Netto-Festlohn/Tarifstunden

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.2.7. 1006 – Ausbildungsvergütung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.8. 1007 – Festlohn/Aushilfen

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.9. 1008 – Gehalt/Minijobs

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.10. 1009 – Praktikantenvergütung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.11. 1010 – Zusch. Mutterschaftsgeld

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe (Betrag wird automatisch errechnet, siehe Anwendungsbereich)
- Verarbeitung: Zuschuss zum Mutterschaftsgeld/Besch.verbot bei Beamten

Anwendung:

- Die Lohnart ist in den Stammdaten | Personaldaten | Fehlzeit | 4-2 Mutterschutzfrist unter -Lohnart Mutterschaftsgeld - zu erfassen. Die Errechnung des jeweiligen Betrages erfolgt automatisch, sofern die Arbeitsentgelte der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor der Mutterschutzfrist, sowie alle weiteren Angaben zur Fehlzeit korrekt erfasst wurden.

1.2.12. 1011 – Krankengeldzuschuss

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Zuschuss zu sonstiger Sozialleistung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der Haken bei AG-Leistung (lfd.) bei Unterbr. im Register SFN Div. Strg. ist gesetzt. Die Programmlohnarten 953 „mtl. Vergleichsnetto für AG-Leistung bei Unterbrechung“ und 954 „mtl. Sozialleistungen bei Unterbrechung“ führen bei korrekter Eingabe der jeweiligen

Werte zu einer korrekten Berechnung.

1.2.13. 1012 – Wettbew.ent. lfd., st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Laufende Bezüge als Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie während des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden.

1.2.14. 1013 – Wettbew.ent. lfd., stpfl./svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Laufende Bezüge als Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot sind sozialversicherungsfrei, wenn sie nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden.

1.2.15. 1014 – Arbeitslohn st-frei DBA

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Diese Lohnart ist geeignet für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Landes sind, mit dem die BRD ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, und deren Arbeitslohn dadurch steuerfrei wird, aber sv-pflichtig ist.
- Als Pendant zu dieser Festbezugs-Lohnart bieten wir auch eine EBZ-Lohnart Nr. 3304

„Arbeitslohn stfrei DBA (EBZ)“ an.

1.2.16. 1015 – Arb.lohn st-frei Auslandstät.

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Als Pendant zu dieser Festbezugs-Lohnart bieten wir auch eine EBZ-Lohnart Nr. 3305 „Arb.lohn stfrei Auslandstät. (EBZ)“ an.

1.2.17. 1016 – N. steuerb. Arb.lohn, sv-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: nicht steuerbarer Arbeitslohn

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.2.18. 1017 – Arbeitslohn st/svfrei DBA

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Diese Lohnart ist geeignet für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Landes sind, mit dem die BRD ein Doppelbesteuerungsabkommen besitzt, und deren Arbeitslohn dadurch steuerfrei und svfrei wird.

1.2.19. 1018 – Übungsleiterentgelt (st/svfrei)

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Diese Lohnart ist geeignet für Arbeitnehmer, die ein Übungsleiterentgelt erhalten das im Rahmen der Übungsleiterpauschale bis zu 3.300,- EUR jährlich steuerfrei und svfrei ist. Die Einhaltung des Freibetrages kann über die Einrichtung der Grenzwertüberwachung geprüft werden.

1.2.20. 1020 – Gehalt (Aktivrente stfrei)

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Diese Lohnart dient zur Abrechnung eines steuerfreien Hinzuverdiensts nach § 3 Nr. 21 EStG (Aktivrente) bis zu 2.000 EUR monatlich ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze. Die Einhaltung des monatlichen Steuerfreibetrages wird durch ADDISON geprüft.

1.2.21. 1100 – Geschäftsführergehalt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen angestellten Geschäftsführer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit oder SV-Pflicht vorliegen. Da dies Einzelfallentscheidungen sind, ist die zutreffende SV-Schlüsselung in den Stammdaten | Personaldaten | Soz.-1 und Soz.-2 vorzunehmen.

1.2.22. 1101 – GF-Gehalt GmbH-Gesell.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über

Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit oder SV-Pflicht vorliegen. Da dies Einzelfallentscheidungen sind, ist die zutreffende SV-Schlüsselung in den Stammdaten | Personaldaten | Soz.-1 und Soz.-2 vorzunehmen.

1.2.23. 1102 – Gehalt Vorstand AG

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen Vorstand einer AG besteht grundsätzlich SV-Pflicht. Da im Einzelfall aber auch andere Konstellationen denkbar sind, ist die korrekte, zutreffende SV-Schlüsselung in den Stammdaten | Personaldaten | Soz.-1 und Soz.-2 vorzunehmen.

1.2.24. 1103 – Mitunternehmervergütung

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Vergütung eines Mitunternehmers, der laut Rechtsform der Firma zu Entnahmen bzw. Einlagen berechtigt ist, wird in vielen Fällen über eine Verdienstabrechnung ausgezahlt. Für einen Mitunternehmer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit vorliegen. Sofern das der Fall ist, kann die Mitunternehmervergütung über diese Lohnart erfasst werden.

1.2.25. 1104 – Mitunternehmerverg., sv-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

- Die Vergütung eines Mitunternehmers, der laut Rechtsform der Firma zu Entnahmen bzw. Einlagen berechtigt ist, wird in vielen Fällen über eine Verdienstabrechnung ausgezahlt. Für einen Mitunternehmer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Pflicht vorliegen. Sofern das der Fall ist, kann die Mitunternehmervergütung über diese Lohnart erfasst werden.

1.2.26. 1105 – Privatentnahme

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Vergütung eines Unternehmers, der laut Rechtsform der Firma zu Privatentnahmen bzw. Privateinlagen berechtigt ist, wird in vielen Fällen über eine Verdienstabrechnung ausgezahlt. Dies kann über diese Lohnart erfolgen.

1.2.27. 1106 – Ehegattengehalt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Vergütung des Ehegatten/der Ehegattin einer Unternehmerin/eines Unternehmers muss in der Finanzbuchhaltung getrennt gebucht werden, wozu eine separate Lohnart notwendig ist.

1.2.28. 1107 – GF-Zuschuss KV st-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit vorliegen. Da der Geschäftsführer dann sv-rechtlich kein Arbeitnehmer mehr ist, sind vertraglich vereinbarte Arbeitgeber-Zuschüsse zur Krankenversicherung steuerpflichtig.

1.2.29. 1108 – GF-Zuschuss RV st-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit vorliegen. Da der Geschäftsführer dann sv-rechtlich kein Arbeitnehmer mehr ist, sind vertraglich vereinbarte Arbeitgeber-Zuschüsse zur Rentenversicherung steuerpflichtig.

1.2.30. 1109 – GF-Zuschuss PV st-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit vorliegen. Da der Geschäftsführer dann sv-rechtlich kein Arbeitnehmer mehr ist, sind vertraglich vereinbarte Arbeitgeber-Zuschüsse zur Pflegeversicherung steuerpflichtig.

1.2.31. 1110 – GF-Zuschuss AV st-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit vorliegen. Da der Geschäftsführer dann sv-rechtlich kein Arbeitnehmer mehr ist, sind vertraglich vereinbarte Arbeitgeber-Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung steuerpflichtig.

1.2.32. 1111 – GF-Zuschuss Altersvors. St-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer kann aufgrund eines Statusfeststellungsverfahrens SV-Freiheit vorliegen. Da der Geschäftsführer dann sv-rechtlich kein Arbeitnehmer mehr ist, sind vertraglich vereinbarte Arbeitgeber-Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung steuerpflichtig.

1.2.33. 1112 – Gehalt Stud.phase uv-frei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig/uv-frei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe der geleisteten Stunden und des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Unternehmen haben das Entgelt der Teilnehmenden an praxisintegrierten dualen Studiengängen nur soweit es auf die Praxisphasen entfällt, ihrem Unfallversicherungsträger zu melden. Wenn auch in der Studienphase ein Entgelt gezahlt wird, ist dieses nicht zur Unfallversicherung zu melden.

1.2.34. 1113 – Gehalt Praxisphase uv-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig/uv-pfl.
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe der geleisteten Stunden und des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Unternehmen haben das Entgelt der Teilnehmenden an praxisintegrierten dualen Studiengängen soweit es auf die Praxisphasen entfällt, ihrem Unfallversicherungsträger zu melden.

1.2.35. 1120 – Indiv. Entgeltverzicht 1

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate

Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.36. 1121 – Indiv. Entgeltverzicht 2

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.37. 1122 – Indiv. Entgeltverzicht 3

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.

- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.38. 1123 – Indiv. Entgeltverzicht 4

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.39. 1124 – Indiv. Entgeltverzicht 5

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.40. 1125 – Indiv. Entgeltverzicht 6

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.41. 1126 – Indiv. Entgeltverzicht 7

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.42. 1127 – Indiv. Entgeltverzicht 8

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.43. 1128 – Indiv. Entgeltverzicht 9

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.44. 1129 - Indiv. Entgeltverzicht 10

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Entgeltverzicht Verdiensterhebung

Anwendung:

- Kürzung des Gesamt-, Steuer-, SV- und UV-Bruttos in Form eines Gehaltsverzichts zugunsten einer Sachzuwendung (z.B. Essens-Schecks, Shopping-Card, Internetpauschale, Leasingrate Job-Rad, etc.). Evtl. mit dem Entgeltverzicht verbundene Folgelohnarten müssen vom Anwender individuell angelegt und verknüpft werden!
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-

Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.
- Bei der Verdiensterhebung wird der negativ erfasste Betrag des Entgeltverzichts zum Gesamt-Brutto hinzugerechnet.

1.2.45. 1130 - Entsch. § 56 Abs.1 S.1 IfSG

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Verdienstausfallentschädigung § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG

Anwendung:

- Die Basis-Lohnart 1130 wird (soweit möglich) in Kombination mit der Fehlzeit 1.8 "Berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" automatisch, mit dem zugehörigen Entschädigungsbetrag für den Arbeitnehmer und den durch den Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen, generiert. Eine manuelle Überdeckung der programmseitig berechneten Entschädigungszahlung mit der Basis-Lohnart 1130 ist möglich! Der Arbeitgeber hat die Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG und die Tragung der Sozialversicherungsbeiträge längstens für 6 Wochen zu übernehmen und bekommt die Beträge auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde zurückerstattet.
- Wenn das für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge notwendige fiktive Brutto programmseitig nicht berechnet werden kann, besteht die Möglichkeit dies mit der Programmlohnart 956 Fiktives Brutto (IfSG § 56 Abs. 1 Satz 1) vorzugeben.
- Verdienstausfallentschädigungen nach dem IfSG sind steuerfrei, sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Ist der Progressionsvorbehalt anzuwenden, führt dies regelmäßig zu einer höheren Steuerbelastung, wodurch sich u. U. Steuernachforderungen ergeben können. Die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem IfSG sind im Lohnkonto aufzuzeichnen; zudem muss der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 die gezahlten steuerfreien Verdienstausfallentschädigungen nach dem IfSG (Lohnersatzleistungen) bescheinigen.

1.2.46. 1131 - Entsch. § 56 Abs.1 S.2 IfSG

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Verdienstausfallentschädigung § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG

Anwendung:

- Die Basis-Lohnart 1131 wird (soweit möglich) in Kombination mit der Fehlzeit 1.9.1 "Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG wegen angeordneter Absonderung

(Quarantäne) für Personen, als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige" automatisch, mit dem zugehörigen Entschädigungsbetrag für den Arbeitnehmer und den durch den Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen, generiert. Eine manuelle Überdeckung der programmseitig berechneten Entschädigungszahlung mit der Basis-Lohnart 1131 ist möglich! Der Arbeitgeber hat die Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG und die Tragung der Sozialversicherungsbeiträge längstens für 6 Wochen zu übernehmen und bekommt die Beträge auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde zurückerstattet.

- Wenn das für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge notwendige fiktive Brutto programmseitig nicht berechnet werden kann, besteht die Möglichkeit dies mit der Programmlohnart 957 Fiktives Brutto (IfSG § 56 Abs. 1 Satz 2) vorzugeben.
- Verdienstausfallentschädigungen nach dem IfSG sind steuerfrei, sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Ist der Progressionsvorbehalt anzuwenden, führt dies regelmäßig zu einer höheren Steuerbelastung, wodurch sich u. U. Steuernachforderungen ergeben können. Die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem IfSG sind im Lohnkonto aufzuzeichnen; zudem muss der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 die gezahlten steuerfreien Verdienstausfallentschädigungen nach dem IfSG (Lohnersatzleistungen) bescheinigen.

1.2.47. 1132 - Entsch. § 56 Abs.1a IfSG

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Verdienstausfallentschädigung § 56 Abs. 1a IfSG

Anwendung:

- Die Basis-Lohnart 1132 wird (soweit möglich) in Kombination mit der Fehlzeit 1.9.5 "Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG für erwerbstätige Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes" automatisch, mit dem zugehörigen Entschädigungsbetrag für den Arbeitnehmer und den durch den Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen, generiert. Eine manuelle Überdeckung der programmseitig berechneten Entschädigungszahlung mit der Basis-Lohnart 1132 ist möglich! Der Arbeitgeber hat die Leistung der Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG und die Tragung der Sozialversicherungsbeiträge längstens für 6 Wochen zu übernehmen und bekommt die Beträge auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde zurückerstattet.
- Wenn das für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge notwendige fiktive Brutto programmseitig nicht berechnet werden kann, besteht die Möglichkeit dies mit der Programmlohnart 958 Fiktives Brutto (IfSG § 56 Abs. 1a) vorzugeben.
- Verdienstausfallentschädigungen nach dem IfSG sind steuerfrei, sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Ist der Progressionsvorbehalt anzuwenden, führt dies regelmäßig zu einer höheren Steuerbelastung, wodurch sich u. U. Steuernachforderungen ergeben können. Die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem IfSG sind im Lohnkonto aufzuzeichnen; zudem muss der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 15 die

gezahlten steuerfreien Verdienstausfallentschädigungen nach dem IfSG (Lohnersatzleistungen) bescheinigen.

1.2.48. 1600 – 1999 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Festbezüge

1.3. Stundenlohnarten (Lohnartennummer 2000 bis 2999)

Stundenlohnarten

Mit einer Stundenlohnart können Vergütungen für eine bestimmte Anzahl von Stunden oder Einheiten erfasst werden.

Sie werden in der Regel über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten unter Angabe der folgenden Parameter (in Abhängigkeit von der Lohnartensteuerung) erfasst:

- Personalnummer
- die jeweilige Lohnart
- ggf. der Tag, an dem diese Stunden angefallen sind
- ggf. ein Lohnsatz (oder automatischer Abruf des Lohnsatzes)
- ggf. ein Prozentsatz (oder automatischer Abruf des Prozentsatzes)
- ggf. Kostenstelle/Kostenträger (oder automatischer Abruf von Kostenstelle bzw. Kostenträger)

Eine reine Stundenerfassung kann auch kalendertäglich über Erfassung Import | Kalender-Erfassung erfolgen!

Beispiel

Zeitlohn, Urlaubsentgelt, Sonntagsarbeit 50% Zuschlag, etc.

1.3.1. 2000 – Zeitlohn

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.2. 2001 – Zeitlohn lt. Betr. AZ-Modell

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig

- Abruf Stunden: lt. Betriebliche Arbeitszeit
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten (alternativ in den Stammdaten | Personal | Pers.-LA) werden in der Abrechnung, die Stunden der jeweiligen Zeittabelle für den jeweiligen Monat herangezogen und in der Verdienstabrechnung kalendertäglich ausgewiesen.
- Voraussetzung für die automatische Berechnung ist, dass unter Stammdaten | Personal | Zeit bei „Tarifliche Arbeitszeiten (Zeittabellen-Nr.)“ oder bei „Betriebliche Arbeitszeiten (Zeittabellen-Nr.)“ eine Zeittabelle aus den Stammdaten | Zeitverwaltung hinterlegt ist.

1.3.3. 2002 – Netto-Zeitlohn

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.3.4. 2003 – Zeitlohn/Aushilfen

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.5. 2004 – Zeitlohn/Minijobs

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe

- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.6. 2005 – Zeitlohn/kurzfr. Beschäftigte

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.7. 2006 – Stücklohn

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stückzahl als Stunden/Einheit in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz/Stücksatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.8. 2007 – Leistungslohn

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Anzahl der Leistungseinheiten in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz/pro Leistungseinheit automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.9. 2008 – Feiertag bezahlt (arbeitsfrei)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich an gesetzlichen Feiertagen von der Arbeit freizustellen. Nach § 2 EntgFG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an einem Feiertag das Entgelt zu zahlen, das er an diesem Tag ohne einen Arbeitsausfall erhalten hätte. Arbeitet der Arbeitnehmer am Feiertag, steht im zusätzlich dazu Feiertagslohn (LA 2009) zu.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.10. 2009 – Feiertag gearbeitet

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Arbeitet der Arbeitnehmer hingegen am Feiertag, hat der Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt für den bezahlten Feiertag (LA 2008), einen Feiertagslohn (plus evtl. anfallende Zuschläge, die lt. Tarifvertrag zu entrichten sind) für die geleisteten Stunden am Feiertag zu vergüten.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.11. 2010 – Urlaubsentgelt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Nimmt der Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Urlaub, erhält er für die Stunden in dieser Zeit Urlaubsentgelt.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch

Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.12. 2011 – Urlaubsentgelt Sonderurl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Nimmt der Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Sonderurlaub, erhält er für die Stunden in dieser Zeit Urlaubsentgelt Sonderurlaub.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.13. 2012 – Entgeltfortzahlung Durchschnitt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Durchschnitt lfd. Monat
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, hat er Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge durch den Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Die Höhe der Entgeltfortzahlung wird mit dieser Lohnart nach dem Ø-Lohnsatz des laufenden Monats berechnet. Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem Ø-Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Ein Ø-Lohnsatz kann nur abgerufen werden, wenn die Lohnarten, aus denen sich dieser errechnen soll, in der Lohnartensteuerung in die Durchschnittsberechnung gesteuert sind. Standardmäßig sind keine Lohnarten in den Durchschnitt gesteuert.

1.3.14. 2013 – Entgeltfortzahlung Lohnsatz

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, hat er Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge durch den Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Die Höhe der Entgeltfortzahlung wird mit dieser Lohnart mit dem jeweiligen Lohnsatz aus den Stammdaten | Personaldaten | Pers.-2 berechnet. Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.15. 2014 – Zeitlohn lt. Pers. AZ-Modell

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: lt. Persönliche Arbeitszeit Arbeitnehmer
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung

- Durch Eingabe der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten (alternativ in den Stammdaten | Personal | Pers.-LA) werden in der Abrechnung, die Stunden des verwendeten Persönlichen Arbeitszeitmodells für den jeweiligen Monat herangezogen und in der Verdienstabrechnung kalendertäglich ausgewiesen.
- Voraussetzung für die automatische Berechnung ist, dass unter Stammdaten | Personal | Zeit ein Persönliches Arbeitszeitmodell hinterlegt ist und verwendet wird.

1.3.16. 2015 - Zeitlohn (Aktivrente stfrei)

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Diese Lohnart dient zur Abrechnung eines steuerfreien Hinzuverdiensts nach § 3 Nr. 21 EStG (Aktivrente) bis zu 2.000 EUR monatlich ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze. Die Einhaltung des monatlichen Steuerfreibetrages wird durch ADDISON geprüft.

1.3.17. 2020 – Urlaubsentgelt, DS d.l. 3 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Urlaub (3 Monate)

- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Nimmt der Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Urlaub, erhält er für die Stunden in dieser Zeit Urlaubsentgelt.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 3 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Urlaub werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.18. 2021 – Urlaubsentgelt, DS d.l. 6 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Urlaub (6 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Nimmt der Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Urlaub, erhält er für die Stunden in dieser Zeit Urlaubsentgelt.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 6 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Urlaub werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.19. 2022 – Urlaubsentgelt, DS d.l. 12 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Urlaub (12 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Nimmt der Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Urlaub, erhält er für die Stunden in dieser Zeit Urlaubsentgelt.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Urlaub werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.20. 2030 – Entgeltfortzahlung, DS d.l. 3 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Krankheit (3 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, hat er Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge durch den Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 3 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Krank werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.21. 2031 – Entgeltfortzahlung, DS d.l. 6 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Krankheit (6 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, hat er Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge durch den Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 6 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Krank werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.22. 2032 – Entgeltfortzahlung, DS d.l. 12 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Krankheit (12 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, hat er Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge durch den Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten

12 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Krank werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.23. 2040 – Feiertag bezahlt, DS d.l. 3 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Feiertag (3 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich an gesetzlichen Feiertagen von der Arbeit freizustellen. Nach § 2 EntgFG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an einem Feiertag das Entgelt zu zahlen, das er an diesem Tag ohne einen Arbeitsausfall erhalten hätte. Arbeitet der Arbeitnehmer am Feiertag, steht im zusätzlich dazu Feiertagslohn (LA 2009) zu.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 3 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Feiertag werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.24. 2041 – Feiertag bezahlt, DS d.l. 6 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Feiertag (6 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich an gesetzlichen Feiertagen von der Arbeit freizustellen. Nach § 2 EntgFG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an einem Feiertag das Entgelt zu zahlen, das er an diesem Tag ohne einen Arbeitsausfall erhalten hätte. Arbeitet der Arbeitnehmer am Feiertag, steht im zusätzlich dazu Feiertagslohn (LA 2009) zu.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 6 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Feiertag werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.25. 2042 – Feiertag bezahlt, DS d.l. 12 Mon.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig

- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: lt. Durchschnitt Feiertag (12 Monate)
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich an gesetzlichen Feiertagen von der Arbeit freizustellen. Nach § 2 EntgFG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an einem Feiertag das Entgelt zu zahlen, das er an diesem Tag ohne einen Arbeitsausfall erhalten hätte. Arbeitet der Arbeitnehmer am Feiertag, steht im zusätzlich dazu Feiertagslohn (LA 2009) zu.
- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem automatisch ermittelten Lohnsatz aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate automatisch errechnet. Die Entgelte und Stunden für den automatischen Durchschnitt Feiertag werden über die Lohnartensteuerung festgelegt. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.26. 2100 – Über-Std. o. Zuschl. (lfd.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.27. 2101 – Über-Std. o. Zuschl. (S-Kug)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Gesamtbetrag durch Multiplikation mit dem zugeordneten Lohnsatz automatisch errechnet. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.28. 2102 – Über-Std. +x% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe

- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: Eingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist kein fester Zuschlags-Prozentsatz zugeordnet, dieser muss bei jeder Buchung in der Erfassung variabler Daten erfasst werden. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit dem erfassten Prozentsatz multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.29. 2103 – Über-Std.+10% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 110% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Zuschlags-Prozentsatz in Höhe von 10% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz multipliziert. Die Zuschlagsberechnung erfolgt dann mit 10%. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.30. 2104 – Über-Std.+15% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 115% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Zuschlags-Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz multipliziert. Die Zuschlagsberechnung erfolgt dann mit 15%. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.31. 2105 – Über-Std.+20% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 120% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Zuschlags-Prozentsatz in Höhe von 20% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz multipliziert. Die Zuschlagsberechnung erfolgt dann mit 20%. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.32. 2106 – Über-Std.+25% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 125% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Zuschlags-Prozentsatz in Höhe von 25% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz multipliziert. Die Zuschlagsberechnung erfolgt dann mit 25%. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.33. 2107 – Über-Std.+30% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 130% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Zuschlags-Prozentsatz in Höhe von 30% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz multipliziert. Die Zuschlagsberechnung erfolgt dann mit 30%. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.34. 2108 – Über-Std.+40% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 140% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Zuschlags-Prozentsatz in Höhe von 40% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz multipliziert. Die

Zuschlagsberechnung erfolgt dann mit 40%. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.35. 2109 – Über-Std.+50% Zuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 150% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Zuschlags-Prozentsatz in Höhe von 50% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz multipliziert. Die Zuschlagsberechnung erfolgt dann mit 50%. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.36. 2200 – Zuschlag x%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: Eingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist kein fester Prozentsatz zugeordnet, dieser muss bei jeder Buchung in der Erfassung variabler Daten erfasst werden. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit dem erfassten Prozentsatz multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.37. 2201 – Zuschlag 10%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 10% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 10% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 10% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.38. 2202 – Zuschlag 15%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 15% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 15% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.39. 2203 – Zuschlag 20%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 20% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 20% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 20% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.40. 2204 – Zuschlag 25%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 25% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 25% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 25% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.41. 2205 – Zuschlag 30%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe

- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 30% aus Allgemeine Daten

Anwendung:

- Abruf Betrag: Errechnung Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 30% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 30% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.42. 2206 – Zuschlag 40%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 40% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 40% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 40% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.43. 2207 – Zuschlag 50%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 50% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 50% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 50% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.44. 2300 – Zuschlag x% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: Eingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist kein fester Prozentsatz zugeordnet, dieser muss bei jeder Buchung in der Erfassung variabler Daten erfasst werden. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit dem erfassten Prozentsatz multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.45. 2301 – Zuschlag 10% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 10% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 10% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 10% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.46. 2302 – Zuschlag 15% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 15% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 15% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.47. 2303 – Zuschlag 20% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 20% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 20% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 20% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.48. 2304 – Zuschlag 25% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 25% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 25% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 25% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.49. 2305 – Zuschlag 30% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 30% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 30% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 30% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.50. 2306 – Zuschlag 40% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 40% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 40% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 40% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.51. 2307 – Zuschlag 50% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei

- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 50% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 50% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 50% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.52. 2308 – Zuschlag 100% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 100% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 100% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 100% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.53. 2309 – Zuschlag 150% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 150% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 150% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 150% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.54. 2310 – Zuschlag 200% st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 200% aus Allgemeine Daten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 200% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 200% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.55. 2350 – Nachtarbeit 25%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 25% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 25% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 25% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.56. 2351 – Nachtarbeit 40%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 40% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 40% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 40% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.57. 2352 – Sonntagsarbeit 50%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 50% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 50% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 50% multipliziert. Eine

kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.58. 2353 – Sonntags- & Nachtarbeit 75%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 75% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 75% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 75% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.59. 2354 – Sonntags- & Nachtarbeit 90%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 90% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 90% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 90% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.60. 2355 – Feiertagsarbeit 125%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 125% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 125% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 125% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.61. 2356 – Weihnachten/1. Mai 150%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 150% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 150% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 150% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.62. 2357 – Feiertags- & Nachtarbeit 150%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 150% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 150% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 150% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.63. 2358 – Feiertags- & Nachtarbeit 165%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 165% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 165% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 165% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.64. 2359 – Nachtarbeit Weihn./1. Mai 175%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 175% aus Allgemeine Daten - SFN

- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 175% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 175% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.65. 2360 – Nachtarbeit Weihn./1.Mai 190%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: 190% aus Allgemeine Daten - SFN
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 190% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden wird mit dem zugeordneten Lohnsatz und dann mit 190% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.3.66. 2598 – Bezahlte Fehlzeit

-inaktiv-

Mittlerweile gibt es für jede bezahlte Fehlzeitenart (z.B. Urlaub, Feiertag, Entgeltfortzahlung) eine spezielle Lohnart, daher wurde diese Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die speziellen Lohnarten für die jeweiligen bezahlten Fehlzeiten.

1.3.67. 2599 – Lohnfortzahl. 80%

-inaktiv-

Seit dem 01.01.1999 besteht laut dem Entgeltfortzahlungsgesetz Anspruch auf 100% Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wurde die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie daher bitte die Lohnart 2012 „Entgeltfortzahlung Durchschn.“ oder die Lohnart 2013 „Entgeltfortzahlung Lohnsatz“ oder die Lohnarten 2030 ff. „Entgeltfortzahlung,DS“.

1.3.68. 2600 – 2999 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Stundenlohnarten

1.4. Sonstige Entgelte (lfd./EBZ) - (Lohnartennummer 3000 bis 3999)

Sonstige Entgelte

Unter der Kategorie „Sonstige Entgelte (lfd./EBZ)“ werden Lohnarten aufgeführt, die grundsätzlich zusätzlich zum normalen Gehalt bzw. Zeitlohn als laufender Bezug oder als

Einmalbezug gezahlt werden.

Sie können in den Stammdaten | Personal | Pers.-LA erfasst werden. Bei Bedarf kann hier auch eine abweichende Zahlungsperiode wie jährlich, vierteljährlich oder halbjährlich hinterlegt werden.

Sie können aber natürlich auch über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten erfasst werden.

Beispiel

Zus. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Provisionen, Prämien, Abfindungen, etc.

1.4.1. 3000 – Sonstiger Bezug

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.2. 3001 – Netto-Sonstiger Bezug

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.4.3. 3002 – Nachzahlung Lohn/Gehalt (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig. Erfolgt eine Gehaltserhöhung oder sonstige Gehaltsanpassung nachträglich, kann dies über einen Einmalbezug im laufenden Monat

erfolgen.

1.4.4. 3003 – Zulage (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.5. 3004 – Zulage (lfd. Bez.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.6. 3005 – freiwill. Zulage (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.7. 3006 – freiwill. Zulage (lfd. Bez.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.8. 3007 – Leistungszulage (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.9. 3008 – Leistungszulage (lfd. Bezug)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.10. 3009 – Sonderzahlung (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.11. 3010 – Jahresbonus (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.12. 3011 – Prämie (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.13. 3012 – Prämie (lfd. Bez.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.14. 3013 – Provision (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.15. 3014 – Provision (lfd. Bez.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.16. 3015 – Tantieme (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.17. 3016 – Tantieme (lfd. Bez.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.18. 3017 - Umsatzbeteiligung (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.19. 3018 – Umsatzbeteiligung (lfd. Bez.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.20. 3019 - Prämie (EBZ) Umlagepfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Lfd. Umlage EBZ
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der erfasste Betrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich als Einmalbezug abgerechnet, in der Umlage wird er allerdings als laufendes Entgelt und somit umlagepflichtig abgerechnet.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Prämien (EBZ), bei denen Umlagepflicht zur U1 und U2 vorliegt (obwohl es sich um kein laufendes Arbeitsentgelt handelt), weil diese Entgelte nicht im Monat des Entstehens ausgezahlt werden oder über mehrere Monate

angesammelt werden.

1.4.21. 3020 Provision (EBZ) Umlagepfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Lfd. Umlage EBZ
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der erfasste Betrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich als Einmalbezug abgerechnet, in der Umlage wird er allerdings als laufendes Entgelt und somit umlagepflichtig abgerechnet.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Provisionen (EBZ), bei denen Umlagepflicht zur U1 und U2 vorliegt (obwohl es sich um kein laufendes Arbeitsentgelt handelt), weil diese Entgelte nicht im Monat des Entstehens ausgezahlt werden oder über mehrere Monate angesammelt werden.

1.4.22. 3021 Tantieme (EBZ) Umlagepfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Lfd. Umlage EBZ
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der erfasste Betrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich als Einmalbezug abgerechnet, in der Umlage wird er allerdings als laufendes Entgelt und somit umlagepflichtig abgerechnet.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Tantiemen (EBZ), bei denen Umlagepflicht zur U1 und U2 vorliegt (obwohl es sich um kein laufendes Arbeitsentgelt handelt), weil diese Entgelte nicht im Monat des Entstehens ausgezahlt werden oder über mehrere Monate angesammelt werden.

1.4.23. 3022 – Sonst. Bez. (Aktivrente stfrei)

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Diese Lohnart dient zur Abrechnung eines steuerfreien Hinzuverdiensts nach § 3 Nr. 21 EStG (Aktivrente) bis zu 2.000 EUR monatlich ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze. Die Einhaltung des monatlichen Steuerfreibetrages wird durch ADDISON geprüft.

1.4.24. 3025 – Sonderzahl. Corona st/svfrei

-inaktiv-

Die Basis-Lohnart 3025 diente zur Abrechnung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Sonderzahlung, die in der Zeit zwischen 01.03.2020 und 31.03.2022 bis zu einer Höhe von 1.500,- € steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer/-innen ausbezahlt werden durfte! Voraussetzung für die Steuer- und SV-Freiheit war, dass die Sonderzahlungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wurden. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wurde die Lohnart für Zeiträume ab 01.2023 auf „inaktiv“ gesetzt.

1.4.25. 3026 – Inflationsprämie st/svfrei

-inaktiv-

Die Basis-Lohnart 3026 diente zur Abrechnung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsprämie zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise, die in der Zeit zwischen der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt bis zum 31.12.2024 bis zu einer Höhe von 3.000 € steuer- und sozialsicherungsfrei vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer-/innen ausbezahlt werden durfte! Voraussetzung für die Steuer- und SV-Freiheit war, dass die Inflationsprämie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wurde. Die steuerfreien Leistungen waren im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Steuer- und SV-Freiheit bis zu einer Höhe von 3.000 € galt auch, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer-/innen eine Sachleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte.

1.4.26. 3030 – EPP (EBZ) stpfl/svfrei

-inaktiv-

Die Basis-Lohnart 3030 diente zur Abrechnung/Auszahlung der einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300,- € im Jahr 2022, die im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes vom 23.05.2022 verabschiedet wurde. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wurde die Lohnart für Zeiträume ab 01.2023 auf „inaktiv“ gesetzt.

1.4.27. 3050 – Überstd. (EBZ) Umlagepfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug

- Lfd. Umlage EBZ
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der erfasste Betrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich als Einmalbezug abgerechnet, in der Umlage wird er allerdings als laufendes Entgelt und somit umlagepflichtig abgerechnet.
- Aus Vereinfachungsgründen können Überstunden, die weder im laufenden Monat noch im Folgemonat als laufender Bezug ausbezahlt werden, als Einmalbezug im selben Jahr oder im Folgejahr bis März ausbezahlt werden. Da die Überstunden den Charakter der laufenden Zahlung aber nicht verlieren, müssen die Umlagen ebenfalls abgeführt werden.

1.4.28. 3100 – Zus. Urlaubsgeld (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Zusätzlich zum Urlaubsentgelt kann (oder muss) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Zusätzliches Urlaubsgeld bezahlen. Dieses kann z.B. im Monat Juni, Juli oder August als Einmalbezug bezahlt werden.

1.4.29. 3101 – Zus. Urlaubsgeld (lfd.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Zusätzlich zum Urlaubsentgelt kann (oder muss) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Zusätzliches Urlaubsgeld bezahlen. Dieses kann unter Umständen auch als laufender Bezug monatlich bezahlt werden, um die Liquiditätsbelastung des Arbeitgebers konstant zu halten.

1.4.30. 3102 – Zus. Urlaubsgeld netto (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Zusätzlich zum Urlaubsentgelt kann (oder muss) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Zusätzliches Urlaubsgeld bezahlen. Dieses kann z.B. im Monat Juni, Juli oder August als Einmalbezug bezahlt werden.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.4.31. 3103 – Zus. Urlaubsgeld netto (lfd.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Zusätzlich zum Urlaubsentgelt kann (oder muss) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Zusätzliches Urlaubsgeld bezahlen. Dieses kann unter Umständen auch als laufender Bezug monatlich bezahlt werden, um die Liquiditätsbelastung des Arbeitgebers konstant zu halten.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.4.32. 3104 – Zus. Urlaubsgeld x%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Stunden: Eingabe
- Abruf Lohnsatz: Lohnsatz 1 aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: Eingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages und des Prozentsatzes in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Zusätzlich zum Urlaubsentgelt kann (oder muss) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Urlaubsentgelts bezahlen. Dieses kann z.B. im Monat Juni, Juli oder August als Einmalbezug bezahlt werden.

1.4.33. 3105 – Urlaubsabgeltung (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Auszahlung von Urlaubstagen beim Ende eines Beschäftigungsverhältnisses, ist im Normalfall als Einmalbezug ohne Umlagepflicht abzurechnen, da der Urlaub aufgrund des Endes des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr regulär gewährt werden kann.

1.4.34. 3106 – Urlaubsabgeltung (EBZ) Umlagepfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Lfd. Umlage EBZ
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Auszahlung von Urlaubstagen während einem Beschäftigungsverhältnis, die im Ausnahmefall erfolgt, kann in bestimmten Fällen zu einer umlagepflichtigen Abrechnung führen, weil die Urlaubstage und somit das Urlaubsentgelt theoretisch regulär gezahlt werden könnten, da das Beschäftigungsverhältnis weiterhin besteht.

1.4.35. 3200 – Weihnachtsgeld (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.4.36. 3201 – Weihnachtsgeld (lfd.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten |

Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Zahlung eines Weihnachtsgeldes kann unter Umständen auch als laufender Bezug monatlich bezahlt werden, um die Liquiditätsbelastung des Arbeitgebers konstant zu halten.

1.4.37. 3202 – Netto-Weihn.Geld (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.4.38. 3203 – Netto-Weihn.Geld (lfd.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Zahlung eines Weihnachtsgeldes kann unter Umständen auch als laufender Bezug monatlich bezahlt werden, um die Liquiditätsbelastung des Arbeitgebers konstant zu halten.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.4.39. 3204 – 13. Gehalt (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Diese Lohnart kann auch mit einer eigenen Lohnart für „14. Gehalt (EBZ)“ verknüpft werden, da die gesetzlichen Steuerungen momentan identisch sind.

1.4.40. 3205 – 13. Gehalt (lfd.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Zahlung eines 13. Gehalts kann unter Umständen auch als laufender Bezug monatlich bezahlt werden, um die Liquiditätsbelastung des Arbeitgebers konstant zu halten.
- Diese Lohnart kann auch mit einer eigenen Lohnart für „14. Gehalt (lfd.)“ verknüpft werden, da die gesetzlichen Steuerungen momentan identisch sind.

1.4.41. 3206 – Netto-13. Gehalt (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Diese Lohnart kann auch mit einer eigenen Lohnart für „Netto-14. Gehalt (EBZ)“ verknüpft werden, da die gesetzlichen Steuerungen momentan identisch sind.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.4.42. 3207 – Netto-13. Gehalt (lfd.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Zahlung eines 13. Gehalts kann unter Umständen auch als laufender Bezug monatlich bezahlt werden, um die Liquiditätsbelastung des Arbeitgebers konstant zu halten.
- Diese Lohnart kann auch mit einer eigenen Lohnart für „Netto-14. Gehalt (lfd.)“ verknüpft werden, da die gesetzlichen Steuerungen momentan identisch sind.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.4.43. 3300 – Abfindung n. § 24 Nr. 1a EStG

Lohnartensteuerung:

- steuer-pflichtig/svfrei

- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Mehrjährige Versteuerung (Fünftelregelung)
- Verarbeitung: Abfindung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.4.44. 3301 – Abfindung o. mehrj. Verst.

Lohnartensteuerung:

- steuer-pflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Abfindung

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt als Eimalbezug. Dies ist der Fall, wenn die Anwendung der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung nicht in Frage kommt.

1.4.45. 3302 – Jubiläum

Lohnartensteuerung:

- steuer-pflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Mehrjährige Versteuerung (Fünftelregelung)

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit

beim Finanzamt beantragt werden.
- Barzuwendungen generell, sowie Sachzuwendungen, die nicht unter die Grenze der Gelegenheitsgeschenke (aktuell 40 EUR) bzw. unter die 44EUR-Freigrenze fallen, sind in voller Höhe steuer- und sv-pflichtig. Die Versteuerung erfolgt in der Regel nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung.

1.4.46. 3303 – Arb.Lohn f. mehr.KJ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Mehrjährige Versteuerung (Fünftelregelung)

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.4.47. 3304 – Arbeitslohn stfrei DBS (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Diese Lohnart ist geeignet für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Landes sind, mit dem die BRD ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, und deren Arbeitslohn dadurch steuerfrei wird, aber sv-pflichtig ist.
- Dies ist die EBZ-Lohnart zur Festbezugs-Lohnart Nr. 1014 „Arbeitslohn st-frei DBA“.

1.4.48. 3305 – Auslandstätigk. stfrei (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

- Verarbeitung: steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Dies ist die EBZ-Lohnart zur Festbezugs-Lohnart Nr. 1015 „Arb.lohn st-frei Auslandstät.“.

1.4.49. 3306 – Wettbew.ent., sv-pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Mehrjährige Versteuerung (Fünftelregelung)

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die einmalige Zahlung als Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot vom Arbeitgeber ist unter Anwendung der sog. Fünftelregelung zu versteuern, wenn eine Zusammenballung der Einkünfte vorliegt. Die Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot sind sozial-versicherungspflichtig, wenn sie während des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.4.50. 3307 – Wettbew.ent., sv-frei

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/sv-frei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Mehrjährige Versteuerung (Fünftelregelung)

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die einmalige Zahlung als Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot vom Arbeitgeber ist unter Anwendung der sog. Fünftelregelung zu versteuern, wenn eine Zusammenballung der Einkünfte vorliegt. Die Entschädigungen für ein Wettbewerbsverbot sind sozial-versicherungsfrei, wenn sie nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der

Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.4.51. 3320 – Nachzahlung EBZ svpfl./stfrei

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Lohnarten 3320 Nachzahlung EBZ svpfl./stfrei und 3321 Nachzahlung EBZ svfrei/stpfl. berücksichtigen automatisch den Tatbestand von nachträglichen Zahlungen im Folgejahr des Austritts eines Arbeitnehmers aufgrund von Arbeitsgerichtsurteilen. Programmseitig muss dies in zwei Schritten erfolgen, da keine übereinstimmende Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nachträglichen Zahlung vorliegt:
  a) Abrechnung des Einmalbezuges in der Sozialversicherung im Monat des Austritts (Entstehungsprinzip)
  b) Abrechnung des Einmalbezuges in der Lohnsteuer und der Unfallversicherung im Monat der Auszahlung (Zuflussprinzip)

1.4.52. 3321 - Nachzahlung EBZ svfrei/stpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-pflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die neuen Lohnarten 3320 Nachzahlung EBZ svpfl./stfrei und 3321 Nachzahlung EBZ svfrei/stpfl. berücksichtigen automatisch den Tatbestand von nachträglichen Zahlungen im Folgejahr des Austritts eines Arbeitnehmers aufgrund von Arbeitsgerichtsurteilen. Programmseitig muss dies in zwei Schritten erfolgen, da keine übereinstimmende Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nachträglichen Zahlung vorliegt:
  a) Abrechnung des Einmalbezuges in der Sozialversicherung im Monat des Austritts (Entstehungsprinzip)
  b) Abrechnung des Einmalbezuges in der Lohnsteuer und der Unfallversicherung im Monat der Auszahlung (Zuflussprinzip)

1.4.53. 3599 – Zusch. Arbeitsentgelt st/svfrei

-inaktiv-

Die Lohnart wird nach Abschaffung des ELENA-Verfahrens nicht mehr benötigt. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wurde die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.4.54. 3600 – 3999 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Sonstige Entgelte (lfd./EBZ)

1.5. Baulohn: Bauhauptgewerbe (Lohnartennummer 4000 bis 4199)

Baulohn

Die für die Baulohnabrechnung speziell benötigten Lohnarten, werden in weitere Kategorien nach Baugewerk unterteilt. Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung das jeweilige Baugewerbe eingestellt ist.

Info

Die bisherige Abrechnung der einzelnen Baugewerke fand über jeweils separate Standard-Lohnartenpläne statt:

- Bauhauptgewerbe
- Maler u. Lackierer
- Dachdecker
- Gerüstbau
- Garten- und Landschaftsbau

Die Unterteilung der Bau-Kategorien erfolgt analog der alten Lohnartenpläne.

Bauhauptgewerbe

Die für die Abrechnung der tarifvertraglichen Besonderheiten im Bauhauptgewerbe speziell benötigten Lohnarten, werden in dieser Kategorie aufgeführt.

Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung „Bauhauptgewerbe“ eingestellt ist.

Beispiel

Ausbildungsvergütung gew., Lohnarten für Auszahlung von Urlaub bei gewerblichen Arbeitnehmern, 13. Monatseinkommen, Urlaubsabgeltung SOKA-BAU, etc.

1.5.1. 4000 – Urlaubstage Bau

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Urlaubstage (und -stunden) in der Erfassung variabler Daten wird der Urlaubstagessatz und somit das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld

automatisch errechnet. Die Tage und Beträge werden mit dem zur Verfügung stehenden Urlaubsanspruch verrechnet und automatisch aufgeteilt in: Urlaub Vorjahr, Urlaub Vor-Vorjahr, Urlaub lfd. Jahr und Unbezahlter Urlaub.
- Die entsprechenden Lohnarten erscheinen dann als Folgelohnarten. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.5.2. 4001 – Urlaub Vorjahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- teilw. Einmalbezug
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. Vorjahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub Vorjahr
- Folgelohnart zu Lohnart 4000 „Urlaubstage Bau“

Anwendung:

- Der errechnete Urlaubs-Tagessatz besteht aus dem Urlaubsentgelt, das als laufender Bezug behandelt wird und dem Zusätzlichen Urlaubsgeld, welches als Einmalbezug behandelt wird.

1.5.3. 4002 – Urlaub Vor-Vorjahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- teilw. Einmalbezug
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. Vor-Vorjahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub Vor-Vorjahr
- Folgelohnart zu Lohnart 4000 „Urlaubstage Bau“

Anwendung:

- Der errechnete Urlaubs-Tagessatz besteht aus dem Urlaubsentgelt, das als laufender Bezug behandelt wird und dem Zusätzlichen Urlaubsgeld, welches als Einmalbezug behandelt wird.

1.5.4. 4004 – Urlaub lfd. Jahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- teilw. Einmalbezug
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage

- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. lfd. Jahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub lfd. Jahr
- Folgelohnart zu Lohnart 4000 „Urlaubstage Bau“

Anwendung:

- Der errechnete Urlaubs-Tagessatz besteht aus dem Urlaubsentgelt, das als laufender Bezug behandelt wird und dem Zusätzlichen Urlaubsgeld, welches als Einmalbezug behandelt wird.

1.5.5. 4009 – Unbezahlter Urlaub

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. lfd. Jahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub lfd. Jahr
- Folgelohnart zu Lohnart 4000 „Urlaubstage Bau“.

1.5.6. 4010 – Ausbildungsvergütung gew.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: aus Ausbildungsvergütung
- Verarbeitung: Ausbildungsvergütung

Anwendung:

Die Eingabe der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig. Durch die folgenden Steuerungen unter Stammdaten | Personal-Bau wird dann automatisch die momentane tarifliche Ausbildungsvergütung laut den Allgemeinen Daten für die Abrechnung herangezogen:

- Urlaubserrechnung: Auszubildende(r) gewerblich
- Auszubildende | Vertrag: Gewerblich, Gewerblich (Ost) oder Gewerblich (Hamburg)
- Auszubildende | Vergütung: Einstellung des aktuellen Lehrjahres in der Auswahlbox hinter dem Betragsfeld

1.5.7. 4011 – Ausbildungsvergütung kfm.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe

- Abruf Betrag: aus Ausbildungsvergütung
- Verarbeitung: Ausbildungsvergütung

Anwendung:

Die Eingabe der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig. Durch die folgenden Steuerungen unter Stammdaten | Personal-Bau wird dann automatisch die momentane tarifliche Ausbildungsvergütung laut den Allgemeinen Daten für die Abrechnung herangezogen:

- Urlaubserrechnung: Angestellte(r)
- Auszubildende | Vertrag: Angestellt, Angestellt (Ost) oder Angestellt (Hamburg)
- Auszubildende | Vergütung: Einstellung des aktuellen Lehrjahres in der Auswahlbox hinter dem Betragsfeld

1.5.8. 4012 – Unterbr.-/Fahrtkosten LFK/BFK

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus Ausbildungsvergütung für Besuch von Landes-/Bundesfachklassen
- Verarbeitung: Ausbildungsvergütung

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig. Es wird eine Pauschale in Höhe von 60,- EUR für Unterbringungs- und Fahrtkosten aus den Allgemeinen Daten Bau für die Abrechnung herangezogen, die Auszubildende im Bauhauptgewerbe beim Besuch einer Landes-/Bundesfachklasse zusätzlich zu ihrer Ausbildungsvergütung erhalten.

1.5.9. 4013 - Wegstreckenentschädigung

-inaktiv-

Die Basis-Lohnart 4013 diente dient zur Zahlung einer pauschalen Wegstreckenentschädigung im Bauhauptgewerbe. Im Ergebnis der Tarifrunde 2020 und durch Annahme des Schlichterspruchs wurde auf Grundlage der Tarifverträge (TV-Lohn und TV-Gehalt) vom 17. September 2020 für die Tarifgebiete im betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe ab 01.10.2020 die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung beschlossen. Sie war nach Ausführung im Schlichterspruch als eine vorläufige Lösung für eine Übergangszeit bis zu einer Neuregelung des § 7 (Fahrtkostenabgeltung) in den TV-Lohn und TV-Gehalt anzusehen. Die Wegstreckentschädigung betrug als Zuschlag pauschal 0,5 % vom Tarifstundenlohn bzw. vom Tarifgehalt des Arbeitnehmers. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wurde die Lohnart für Zeiträume ab 01.2023 auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.10. 4014 – Verpfleg.zusch. WE[1] st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreie Verpflegungszuschüsse

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der Verpflegungszuschuss Wegezeitentschädigung kann nur steuer- und svfrei gewährt werden, wenn eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit oder doppelte Haushaltsführung vorliegt. Es gelten dann die laut Reisekostenrecht geltenden Höchstbeträge für die Steuer- und SV-Freiheit.
- Die Basis-Lohnart 4014 dient zur Auszahlung einer Wegezeitentschädigung in Form eines Verpflegungszuschusses nach der neuen Tarifregelung in § 7 Nr. 3.2 BRTV[2] ab 01.01.2023. Der Anspruch auf den Verpflegungszuschuss WE gilt für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen im Baugewerbe für die Fahrt zwischen Wohnung und Baustelle (mit täglicher Heimfahrt) bei einer berufsbedingten Abwesenheit von mehr als 8 Stunden. Die Höhe des Verpflegungszuschusses ist entfernungsabhängig gestaffelt. Weitere Details zu den tarifrechtlichen Regelungen entnehmen Sie bitte dem Tarifvertrag bzw. den Informationen der Innung zu diesem Thema.

1.5.11. 4015 - Wegezeitentschädig. st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Basis-Lohnart Wegezeitentschädig. st/svpfl. dient zur Auszahlung einer Wegezeitentschädigung nach der neuen Tarifregelung in § 7 Nr. 4.1 BRTV ab 01.01.2023. Der Anspruch auf Wegezeitentschädigung gilt für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen im Baugewerbe für die Fahrt zwischen Wohnung und Baustelle (mind. 75 km vom Betrieb entfernt). Die Höhe der Wegezeitentschädigung ist entfernungsabhängig gestaffelt. Weitere Details zu den tarifrechtlichen Regelungen entnehmen Sie bitte dem Tarifvertrag bzw. den Informationen der Innung zu diesem Thema.

1.5.12. 4016 – Zus. Urlaubsgeld Azubi gew.

[1] Wegezeitentschädigung

[2] Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Lohnsatz: Zus. Urlaubsanspruch LJ
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Beim gewerblichen Auszubildenden gilt grundsätzlich: als Urlaubsentgelt wird die Ausbildungsvergütung fortgezahlt. Das zusätzliche Urlaubsgeld errechnet sich beim gewerblichen Auszubildenden für einen Urlaubstag aus der Ausbildungsvergütung x 1,14%.
- Mit Eingabe der Urlaubstage wird das Zus. Urlaubsgeld für die gewerblichen Auszubildenden automatisch berechnet.

1.5.13. 4017 – Zus. Urlaubsgeld Azubi kfm.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Lohnsatz: Zus. Urlaubsanspruch LJ
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Beim kaufmännischen Auszubildenden bemisst sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Angestellte in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat.
- Beim kaufmännischen Auszubildenden beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld für jeden tarifvertraglich festgelegten Urlaubstag 16,- EUR.
- Mit Eingabe der Urlaubstage wird das Zus. Urlaubsgeld für die kaufmännischen Auszubildenden automatisch berechnet.

1.5.14. 4018 – Zus. Urlaubsgeld Angestellte

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Lohnsatz: Zus. Urlaubsanspruch LJ
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Beim Angestellten bemisst sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Angestellte in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat.

- Beim Angestellten beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld für jeden tarifvertraglich festgelegten Urlaubstag 24,- EUR.
- Mit Eingabe der Urlaubstage wird das Zus. Urlaubsgeld für die Angestellten automatisch berechnet.

1.5.15. 4020 – Aushilfen-Bau (Betrag)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Für Aushilfen im Bau die keinen Stundenlohn erhalten, kann mit dieser Lohnart ein Festbetrag eingegeben werden.

1.5.16. 4023 – Gezahlte Std. SOKA-BAU

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Verarbeitung: gezahlte Stunden/Soka

Anwendung:

Erhält ein gewerblicher Arbeitnehmer einen Festlohn, so fehlen für die Meldung an SOKA-BAU die Stunden. Durch Eingabe der Monats-Stunden in der Erfassung variabler Daten werden die Stunden für die Meldung an SOKA-BAU herangezogen.

1.5.17. 4030 – VWL-AG-Anteil (Bau) West

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: VWL AG-Anteil

Anwendung:

- Abweichend zur Lohnart 5000 „VWL-AG-Anteil“ ist der VWL-AG-Anteil im Bauhauptgewerbe nicht in das Sollentgelt für die Berechnung von Kug oder S-Kug einzubeziehen.
- Wir empfehlen für die Abrechnung von Kug oder S-Kug die automatische Ermittlung des Kug-Satz bzw. des S-Kug-Satz unter Stammdaten | Mandant | Str2 zu wählen.
- Durch die automatische Ermittlung des Kug- bzw- S-Kug-Satzes wird ein VWL-AG-Anteil, der für geleistete Stunden gezahlt wird (Bauhauptgewerbe: 0,13 EUR/Stunde), zu dem Lohnsatz im Personalstamm unter Pers.-2 hinzuaddiert. Der Kug- bzw. S-Kug-Satz unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK wird mit diesem Wert automatisch gefüllt.
- Sofern die automatische Ermittlung des Kug- bzw- S-Kug-Satzes nicht eingestellt ist, muss der Kug- bzw. S-Kug-Satz unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK manuell um den VWL-

Anteil (0,13 EUR) erhöht werden.

1.5.18. 4031 – VWL-AG-Anteil (Bau) Tarifg. Ost

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: VWL AG-Anteil

Anwendung:

Analog zur Lohnart 5000 „VWL-AG-Anteil“ ist der VWL-AG-Anteil im Bauhauptgewerbe für Tarifgebiet Ost in das Sollentgelt für die Berechnung von Kug oder S-Kug einzubeziehen, da der TV Vermb/Arb[1] nur im Tarifgebiet West gilt.

1.5.19. 4040 – 13. Monatseinkommen Gew.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Gesamttarifstundenlohn
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: 13. Monatseinkommen/Jahressonderzahlung

Anwendung:

Das 13. Monatseinkommen wird im Bauhauptgewerbe anhand des Gesamttarifstundenlohnes ermittelt. Dieser muss in den Stammdaten | Personaldaten-Bau | Bau Pers.-2 erfasst sein.

1.5.20. 4050 – Urlaubsabgeltung AG

-inaktiv gültig ab 01.2015 –

Seit 01.01.2015 erfolgt die Auszahlung der Urlaubabgeltung wegen Altersrente oder Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung auch durch SOKA-BAU (bei Arbeitnehmern in Bayern durch die UKB) und nicht wie bisher durch den letzten Arbeitgeber.

Für alle Arten der Urlaubsabgeltung im Bauhauptgewerbe ist die Basis-Lohnart **4051 Urlaubsabgeltung SOKA-BAU (bisherige Lohnart 396)** zu verwenden.

1.5.21. 4051 – Urlaubsabgelt. SOKA-BAU

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug

[1] Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe

- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Urlaubsabgeltung wird bei ausgeglichenem Konto des letzten Arbeitgebers direkt von SOKA-BAU netto an den Arbeitnehmer gezahlt. Die Abrechnung erfolgt seitens SOKA-BAU, welche die Versteuerung über eine besondere Lohnsteuerbescheinigung vornimmt und die SV-Beiträge errechnet. Den SV-Arbeitnehmeranteil behält SOKA-BAU ein und erstattet diesen an den Baubetrieb. Über die Lohnart 4051 erfolgt dann eine reine sv-rechtliche Verbeitragung der Urlaubsabgeltung. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil werden an die Kasse abgeführt, den Arbeitgeberanteil hat der letzte Arbeitgeber im Baugewerbe zu tragen.
- Voraussetzung für die korrekten Werte für die Urlaubsabgeltung ist, dass die Werte des Urlaubskontos des Baubetriebes mit den Werten von SOKA-BAU für die Urlaubsabgeltung übereinstimmen. Wird die Abgeltung nach Austritt des Arbeitnehmers über den Wiedereintritt erfasst, können die von SOKA vorgegebenen Daten über die Stammdaten | Personaldaten-Bau | Fremddaten voriger Arbeitgeber erfasst werden.

1.5.22. 4052 – Urlaubsabgeltung Jugendliche

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung Arbeitgeber

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Im Unterschied zu den übrigen Fällen der Urlaubsabgeltungen erfolgt die Urlaubsabgeltung für Jugendliche in Höhe des Durchschnittsverdientes der letzten 13 Wochen des Jugendlichen und die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber und nicht direkt durch SOKA-BAU.
- Voraussetzung für die korrekten Werte für die Urlaubsabgeltung ist, dass die Werte des Urlaubskontos des Baubetriebes mit den Werten von SOKA-BAU für die Urlaubsabgeltung übereinstimmen. Wird die Abgeltung nach Austritt des Arbeitnehmers über den Wiedereintritt erfasst, können die von SOKA vorgegebenen Daten über die Stammdaten | Personaldaten-Bau | Fremddaten voriger Arbeitgeber erfasst werden.

1.5.23. 4053 – Urlaubsabg. SOKA-BAU GFB 2% PSt

Lohnartensteuerung:

- Urlaubsabg. SOKA-BAU GFB 2% PSt

- -steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.

- SOKA-BAU geht bei einer Urlaubsabgeltung für Geringfügig Beschäftigte standardmäßig von einer unvorhersehbaren Urlaubsabgeltung aus und zieht deshalb keinen Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung vom Auszahlungsbetrag ab, sondern lediglich eine pauschalierte Lohnsteuer von 20 %. In diesen Fällen kann weiterhin die bekannte Basis-Lohnart 4051 Urlaubsabgeltung SOKA-BAU zur Abführung des pauschalen Beitrags von 28 % zur Kranken- und Rentenversicherung durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale verwendet werden.

Soll die Urlaubsabgeltung wie eine normale Einmalzahlung behandelt werden, müsste der Arbeitgeber dieser Vorgehensweise innerhalb von drei Wochen widersprechen und SOKA-BAU über eine andere Berechnung informieren! Die neue Basis-Lohnart 4053 Urlaubsabgeltung SOKA-BAU GFB 2% PSt dient zur Abführung des pauschalen Beitrags von 28 % zur Kranken- und Rentenversicherung plus 2 % geringf. Pauschsteuer durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale.

- Voraussetzung für die korrekten Werte für die Urlaubsabgeltung ist, dass die Werte des Urlaubskontos des Baubetriebes mit den Werten von SOKA-BAU für die Urlaubsabgeltung übereinstimmen. Wird die Abgeltung nach Austritt des Arbeitnehmers über den Wiedereintritt erfasst, können die von SOKA vorgegebenen Daten über die Stammdaten | Personaldaten-Bau | Fremddaten voriger Arbeitgeber erfasst werden.

1.5.24. 4059 – Storno Url.abg. SOKA-BAU

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Storno Urlaubsabgeltung

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische Stornierung der zuvor erfassten Urlaubsabgeltung (gilt für eine Stornierung der Lohnart 4051).

1.5.25. 4135 – Urlaubsabgeltung AG unpfänd.

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Durch den Wegfall der

tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte für Urlaubsabgeltungen im Bauhauptgewerbe die Lohnart 4051 Urlaubsabgeltung SOKA-BAU.

1.5.26. 4136 – Lohnausgleich

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Der Tarifvertrag, in dem der Lohnausgleich für das Bauhauptgewerbe beschlossen war, wurde zum 01.01.2006 außer Kraft gesetzt. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.27. 4137 – 13. Mon.EK ab 1999

-inaktiv-

Die Lohnart war im bisherigen Standard-Lohnartenplan doppelt vorhanden und wird deshalb auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie daher bitte zukünftig die Lohnart 4040 „13. Monatseinkommen“.

1.5.28. 4138 – Winterausfallgeld

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Bauhauptgewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.29. 4139 – Ausgleich Überbr.

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.30. 4140 – Ausgleich WAG

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge im Bauhauptgewerbe sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.31. 4141 – Ausgleich Kug

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge im Bauhauptgewerbe sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.32. 4142 – Krankwochen

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge im Bauhauptgewerbe sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.33. 4143 – Wehrüb. Wochen

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge im Bauhauptgewerbe sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.34. 4144 – Ausgl.Std.-Krank

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge im Bauhauptgewerbe sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.35. 4145 – Ausgl.Std.-Wehrüb.

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge im Bauhauptgewerbe sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.36. 4146 – Krankengeldbezug

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Ausgleichsbeträge im Bauhauptgewerbe sind entfallen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.37. 4147 – WAG-Krank AA

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Bauhauptgewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.38. 4148 – WAG-Krank KK

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Bauhauptgewerbe besteht für

witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.39. 4149 – Anrechnung Urlaub

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen im Bauhauptgewerbe. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.5.40. 4150 – 4199 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Bauhauptgewerbe

1.6. Baulohn: Maler und Lackierer (Lohnartennummer 4200 bis 4399)

Baulohn

Die für die Baulohnabrechnung speziell benötigten Lohnarten, werden in weitere Kategorien nach Baugewerk unterteilt. Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung das jeweilige Baugewerbe eingestellt ist.

Info

Die bisherige Abrechnung der einzelnen Baugewerke fand über jeweils separate Standard-Lohnartenpläne statt:

- Bauhauptgewerbe
- Maler u. Lackierer
- Dachdecker
- Gerüstbau
- Garten- und Landschaftsbau

Die Unterteilung der Bau-Kategorien erfolgt analog der alten Lohnartenpläne.

Maler und Lackierer

Die für die Abrechnung der tarifvertraglichen Besonderheiten im Maler- und Lackiererhandwerk speziell benötigten Lohnarten, werden in dieser Kategorie aufgeführt.

Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung „Maler und Lackierer“ eingestellt ist.

Beispiel

Lohnarten für Auszahlung von Urlaub bei gewerblichen Arbeitnehmern, Weihnachtszuwendung, Urlaubsabgeltung aufgrund verschiedener Gründe (z.B. Altersrente), etc.

1.6.1. 4200 – Urlaubstage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. lfd. Jahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub lfd. Jahr

Anwendung:

- Durch Eingabe der Urlaubstage (und -stunden) in der Erfassung variabler Daten wird der Urlaubstagessatz und somit das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld automatisch errechnet.
- Die Tage und Beträge werden mit dem zur Verfügung stehenden Urlaubsanspruch verrechnet, das zusätzliche Urlaubsgeld erscheint automatisch als Folgelohnart (Lohnart 4205).
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.6.2. 4205 – Zusätzl.-Url .Geld

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Prozentsatz: zus.-Urlaubsanspruch LJ
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Zusatzurlaub lfd. Jahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4200 „Urlaubstage“.

1.6.3. 4209 – Unbezahlter Urlaub

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Unbezahlter Urlaub

Anwendung:

- Die Lohnart dient zur Erfassung von unbezahltem Urlaub (Tage und Stunden) in der Tarifbindung Maler- und Lackiererhandwerk über die Erfassung variabler Daten.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Im Unterschied zu anderen Tarifbindungen im Baugewerbe (z. B. Bauhauptgewerbe) gibt es keine programmseitige Automatik für unbezahlten Urlaub in der Tarifbindung Maler- und

Lackiererhandwerk.

1.6.4. 4220 – Weihnachtszuwendung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Gegenüber der Lohnart 3200 „Weihnachtsgeld (EBZ)“ muss in der Abrechnung der Maler- und Lackierer die Lohnart als Basis für den Urlaubsanspruch und für das ZVK-Brutto herangezogen werden.

1.6.5. 4230 – Url.Abgelt. Schule/Studium

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Anspruchsvoraussetzung für die Urlaubsabgeltung ist hier der Einzug zum Grundwehrdienst oder Zivildienst. Dies wird anhand der Lohnart an die Malerkasse übermittelt.
- Die Malerkasse erhält die Information über den Abgeltungsgrund im ANMEL.

1.6.6. 4231 – Url.Abgelt. Berufswechsel

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung Berufsw.

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Anspruchsvoraussetzung für die Urlaubsabgeltung ist hier der Wechsel in einen anderen Beruf. Dies wird anhand der Lohnart an die Malerkasse übermittelt.
- Die Malerkasse erhält die Information über den Abgeltungsgrund im ANMEL.

1.6.7. 4232 – Url.Abgelt. Auswanderung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung Auswand.

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Anspruchsvoraussetzung für die Urlaubsabgeltung ist hier eine Auswanderung (amtlich bescheinigt). Dies wird anhand der Lohnart an die Malerkasse übermittelt.
- Die Malerkasse erhält die Information über den Abgeltungsgrund im ANMEL.

1.6.8. 4233 – Url.Abgelt. Todesfall

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung Todesfall

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Anspruchsvoraussetzung für die Urlaubsabgeltung ist hier der Tod des Arbeitnehmers. Dies wird anhand der Lohnart an die Malerkasse übermittelt.
- Die Malerkasse erhält die Information über den Abgeltungsgrund im ANMEL.

1.6.9. 4234 – Url.Abgelt. Rentenfall

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung Rentenfall

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Anspruchsvoraussetzung für die Urlaubsabgeltung ist hier die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Altersrente oder amtlich bestätigter Erwerbsunfähigkeit.
- Die Malerkasse erhält die Information über den Abgeltungsgrund im ANMEL.

1.6.10. 4235 – Url.Abgelt. Wechsel Angest.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung Gew->Ang

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Anspruchsvoraussetzung für die Urlaubsabgeltung ist hier der Wechsel in das Angestelltenverhältnis im gleichen Gewerk.
- Die Malerkasse erhält die Information über den Abgeltungsgrund im ANMEL.

1.6.11. 4239 – Storno Urlaubsabgeltung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Storno Urlaubsabgeltung

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische Stornierung der zuvor erfassten Urlaubsabgeltung (gilt für Lohnart 4230 bis 4235).

1.6.12. 4240 – Ausgleich Krank nach LFZ

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Krankheit, Unfall

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).
- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem

Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.13. 4241 – Ausgleich Mutterschaft

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Mutterschaft

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).
- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.14. 4242 – Ausgleich Wehrübung

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Wehrübung

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).

- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.15. 4243 – Ausgleich Weiterbildung

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Weiterbildung

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).
- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.16. 4244 – Ausgleich Schl. Witterung

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage

- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Schlechte Witterung

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).
- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.17. 4245 – Ausgleich Ehrenamtl. Tät.

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Ehrenamtl. Tätigkeit

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).
- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von

Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.18. 4246 – Ausgleich Kurzarbeit

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Kurzarbeit (Kug)

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).
- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.19. 4247 – Ausgleich Betriebsunfall

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Arbeitstage
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Betriebsunfall

Anwendung:

- Ab 01.2016 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Ausgleichszeiträume, Ausgleichstage und Ausgleichsbeträge im Maler- und Lackiererhandwerk für die unterschiedlichen Ausgleichsarten (z.B. Krankheit nach LFZ, Mutterschutz, Berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Schlechte Witterung, etc.).
- Die Ausgleichszeiträume müssen zukünftig mit den entsprechenden Basislohnarten 4240 bis 4247 kalendertäglich oder zumindest auf den letzten Ausgleichstag kumuliert als Summe der ausgefallenen Arbeitstage in der Erfassung variabler Daten bzw. in der Kalender-Erfassung eingegeben werden, damit die ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung automatisch für den neuen Datensatz UKM_AUMEL die Ausgleichszeiträume, die Ausgleichstage und die

Ausgleichsbeträge ermitteln kann.
- Da die Ausgleichsbeträge erst mit Ende des jeweiligen Ausgleichszeitraumes dem Urlaubsanspruch in Geld des jeweiligen Arbeitnehmers gutgeschrieben werden dürfen (bei monatsübergreifenden Ausgleichszeiträumen wird erst im letzten Monat das Urlaubskonto bei der Malerkasse um die Ausgleichsbeträge erhöht), empfiehlt sich in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung die Erfassung erst im letzten Monat der Ausfallzeit vorzunehmen das es sonst verstärkt zu Rückrechnungen und daraus resultierend zu Stornierungen von Ausgleichsmeldungen an die Malerkasse kommt!

1.6.20. 4250 – Entgeltumw.Altersv.lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die laufende Entgeltumwandlung bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond und bei Private Altersvorsorge (Riester-Vertrag) beim Maler und Lackierer.

1.6.21. 4251 – Entgeltumw.Altersv.EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die Entgeltumwandlung von Einmalbezügen bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond und bei Private Altersvorsorge (Riester-Vertrag) beim Maler und Lackierer.

1.6.22. 4252 – Entgeltumw.TZR-Bau lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für eine laufenden Entgeltumwandlung zugunsten einer tariflichen Zusatzrente beim Maler und Lackierer.

1.6.23. 4253 – Entgeltumw.TZR-Bau EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für eine EBZ-Entgeltumwandlung zugunsten einer tariflichen Zusatzrente beim Maler und Lackierer.

1.6.24. 4348 – Urlaubstage

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr tariflichen Regelungen. Der Urlaubstagessatz im Maler- und Lackiererhandwerk wird nach aktuell gültigem Tarifvertrag wie folgt errechnet: Resturlaubsanspruch in Geld/Resturlaubsanspruch in Tagen.

Bitte verwenden Sie hierzu immer die Lohnart 4200 „Urlaubstage“. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.6.25. 4349 – Zusätzl.-Url. Geld

-inaktiv-

Diese Lohnart ist die Folgelohnart zur Lohnart 4348 „Urlaubstage“ und wird daher ebenfalls auf „inaktiv“ gesetzt.

1.6.26. 4350 – 4399 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Maler- und Lackierer

1.7. Baulohn: Dachdecker (Lohnartennummer 4400 bis 4499)

Baulohn

Die für die Baulohnabrechnung speziell benötigten Lohnarten, werden in weitere Kategorien nach Baugewerk unterteilt. Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung das jeweilige Baugewerbe eingestellt ist.

Info

Die bisherige Abrechnung der einzelnen Baugewerke fand über jeweils separate Standard-Lohnartenpläne statt:

- Bauhauptgewerbe
- Maler u. Lackierer
- Dachdecker
- Gerüstbau
- Garten- und Landschaftsbau

Die Unterteilung der Bau-Kategorien erfolgt analog der alten Lohnartenpläne.

Dachdecker

Die für die Abrechnung der tarifvertraglichen Besonderheiten im Dachdeckerhandwerk speziell benötigten Lohnarten, werden in dieser Kategorie aufgeführt.

Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung „Dachdecker“ eingestellt ist.

Beispiel

Lohnarten für Auszahlung von Urlaub bei gewerblichen Arbeitnehmern, 13. Monatseinkommen, Ausfallgeld, Urlaubsabgeltung, etc.

1.7.1. 4400 – Urlaubstage Bau

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Eingabe der Urlaubstage und -stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Urlaubstagessatz und somit das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld automatisch errechnet (Voraussetzung ist die Angabe des Bruttodurchschnittsstundenlohnes unter Stammdaten | Personaldaten Bau | Arbeitnehmerdaten | Urlaub – Bruttodurchschnittsstundenlohn).
- Die Tage und Beträge werden mit dem zur Verfügung stehenden Urlaubsanspruch verrechnet und automatisch aufgeteilt in: Urlaub Vorjahr, Urlaub lfd. Jahr und Unbezahlter Urlaub. Die entsprechenden Lohnarten erscheinen dann als Folgelohnarten.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.7.2. 4401 – Urlaub Vorjahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage

- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4400 „Urlaubstage Bau“.

1.7.3. 4402 – Zusätzl. Url. VJ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Prozentsatz: Zus.-Urlaubsanspruch VJ
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Zusatzurlaub Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4401 „Urlaub Vorjahr“.

1.7.4. 4404 – Urlaub lfd. Jahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. lfd. Jahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub lfd. Jahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4400 „Urlaubstage Bau“.

1.7.5. 4405 – Zusätzl. Url. LJ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Prozentsatz: Zus.-Urlaubsanspruch LJ
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Zusatzurlaub lfd. Jahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4404 „Urlaub lfd. Jahr“.

1.7.6. 4409 – Unbezahlter Urlaub

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Unbezahlter Urlaub

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4400 „Urlaubstage Bau“.

1.7.7. 4420 – Ausfallgeld

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: Überbrückungsgeld
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Überbrückungsgeld

Anwendung:

- Werden in den Monaten April, Oktober und November witterungsbedingte Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten oder der Kalender-Erfassung erfasst, wird Ausfallgeld gewährt.
- Der Arbeitnehmer hat pro Kalenderjahr immer nur einen bestimmten Anspruch auf Ausfallgeld-Stunden (Stundenanzahl laut Allgemeinen Daten Bau).

1.7.8. 4421 – Soll-/Istentgelt i.H. Kug

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: WAG/Kug-Satz
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Diese Lohnart ist die Folgelohnart zu 4420 „Ausfallgeld“. Programmseitig erscheint diese Lohnart nur dann als Folgelohnart, wenn ein Kurzarbeit-Stundensatz verfügbar ist, d.h. in einem Monat, in dem Kug bzw. S-Kug anfällt.
- Ausfallgeld darf für die Berechnung von Saison-Kug nicht ins Sollentgelt gesteuert werden. Allerdings muss es bei konjunkturellem Kurzarbeitergeld ins Sollentgelt fließen.

1.7.9. 4422 – Krankengeldtage/Istentgelt

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage/Kranktage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Erhält ein Arbeitnehmer in einem S-Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Tage und Stunden für den Zeitraum dieser Fehlzeit mit dieser Lohnart zu erfassen. Das S-Kug kann nur korrekt berechnet werden, wenn für die Krankengeldtage ein fiktives Istentgelt errechnet wird. Dies wird über diese Lohnart erreicht.

1.7.10. 4430 – VWL-AG-Anteil (Bau)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: VWL AG-Anteil

Anwendung:

- Abweichend zur Lohnart 5000 „VWL-AG-Anteil“ ist der VWL-AG-Anteil im Bauhauptgewerbe nicht in das Sollentgelt für die Berechnung von Kug oder S-Kug einzubeziehen.
- Wir empfehlen für die Abrechnung von Kug oder S-Kug die automatische Ermittlung des Kug-Satz bzw. des S-Kug-Satz unter Stammdaten | Mandant | Str2 zu wählen.
- Durch die automatische Ermittlung des Kug- bzw. S-Kug-Satzes wird ein VWL-AG-Anteil, der für geleistete Stunden gezahlt wird (beim Dachdecker: 0,15 EUR/Stunde), zu dem Lohnsatz im Personalstamm unter Pers.-2 hinzuaddiert. Der Kug- bzw. S-Kug-Satz unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK wird mit diesem Wert automatisch gefüllt.
- Sofern die automatische Ermittlung des Kug- bzw. S-Kug-Satzes nicht eingestellt ist, muss der Kug- bzw. S-Kug-Satz unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK manuell um den VWL-Anteil (0,15 EUR) erhöht werden.

1.7.11. 4440 – 13. Monatseinkommen

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: 13. Monatseinkommen/Jahressonderzahlung

Anwendung:

Das 13. Monatseinkommen wird beim Dachdecker anhand des Bruttodurchschnittsstundenlohne ermittelt. Dieser muss in den Stammdaten | Personaldaten-Bau | Arbeitnehmerdaten | 13. Monatseinkommen erfasst sein.

1.7.12. 4445 – Abfindung n. § 24 Nr. 1a EStG

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Abfindung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.
- Eine Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Dachdeckerhandwerk fließt im Unterschied zum Bauhauptgewerbe in die Bruttolohnsumme als Grundlage des Sozialkassenbeitrages ein (siehe Ausfüllhinweise zur Bruttolohnsummenmeldung), deshalb fließt der Abfindungsbetrag in das ZVK-Brutto (Bau) als Berechnungsgrundlage des Sozialkassenbeitrages!

1.7.13. 4450 – Urlaubsabgeltung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Voraussetzung für die Abrechnung der Urlaubsabgeltung ist die Angabe des Bruttodurchschnittsstundenlohnes unter Stammdaten | Personaldaten Bau | Arbeitnehmerdaten | Urlaub – Bruttodurchschnittsstundenlohn.

1.7.14. 4459 – Storno Urlaubsabgeltung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Storno Urlaubsabgeltung

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt die Stornierung einer zuvor mit der Lohnart 4450 erfassten Urlaubsabgeltung.

1.7.15. 4465 – Lohnausgleich

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Der Tarifvertrag, in dem der Lohnausgleich für das Dachdeckerhandwerk beschlossen war, wurde zum 01.01.2006 außer Kraft gesetzt. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.7.16. 4466 – Urlaubsabgeltung unpfändbar

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte für Urlaubsabgeltungen im Dachdeckerhandwerk die Lohnart 4450 „Urlaubsabgeltung“.

1.7.17. 4467 – Winterausfallgeld

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Dachdeckerhandwerk besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.7.18. 4468 – WAG-Krank AA

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Dachdeckerhandwerk besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.7.19. 4469 – WAG-Krank KK

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Dachdeckerhandwerk besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.7.20. 4470 – 4499 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Dachdecker

1.8. Baulohn: Gerüstbaugewerbe (Lohnartennummer 4500 bis 4599)

Baulohn

Die für die Baulohnabrechnung speziell benötigten Lohnarten, werden in weitere Kategorien nach Baugewerk unterteilt. Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung das jeweilige Baugewerbe eingestellt ist.

Info

Die bisherige Abrechnung der einzelnen Baugewerke fand über jeweils separate Standard-Lohnartenpläne statt:

- Bauhauptgewerbe
- Maler u. Lackierer
- Dachdecker
- Gerüstbau
- Garten- und Landschaftsbau

Die Unterteilung der Bau-Kategorien erfolgt analog der alten Lohnartenpläne.

1.8.1. 4500 – Urlaubstage Bau

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Durch Eingabe der Urlaubstage (und -stunden) in der Erfassung variabler Daten wird der Urlaubstagessatz und somit das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld automatisch errechnet. Die Tage und Beträge werden mit dem zur Verfügung stehenden Urlaubsanspruch verrechnet und automatisch aufgeteilt in: Urlaub Vorjahr, Urlaub lfd. Jahr und Unbezahlter Urlaub. Die entsprechenden Lohnarten erscheinen dann als Folgelohnarten. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.8.2. 4501 – Urlaub Vorjahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. Vorjahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4500 „Urlaubstage Bau“.

1.8.3. 4502 – Zusätzl. Url. VJ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Prozentsatz: Zus.-Urlaubsanspruch VJ
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Zusatzurlaub Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4501 „Urlaub Vorjahr“.

1.8.4. 4504 – Urlaub lfd. Jahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. lfd. Vorjahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub lfd. Jahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4500 „Urlaubstage Bau“.

1.8.5. 4505 – Zusätzl. Url. LJ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Prozentsatz: Zus.-Urlaubsanspruch LJ
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Zusatzurlaub lfd. Jahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4504 „Urlaub lfd. Jahr“.

1.8.6. 4506 – Urlaub Vor-Vorjahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage

- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. Vor-Vorjahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub Vor-Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4500 „Urlaubstage Bau“.

1.8.7. 4507 - Zusätzl. Url. Vor-VJ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Prozentsatz: Zus.-Urlaubsanspruch Vor-VJ
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Zusatzurlaub Vor-Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4506 „Urlaub Vor-Vorjahr“.

1.8.8. 4509 – Unbezahlter Urlaub

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Unbezahlter Urlaub

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4500 „Urlaubstage Bau“.

1.8.9. 4520 – Lohnausgleich

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe der Stunden und des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die gewerblichen Arbeitnehmer im Gerüstbau haben über die Weihnachtstage und Neujahr, vom 24. Dezember bis 26. Dezember sowie am 31. Dezember und 1. Januar, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Lohnausgleich gegenüber ihren Arbeitgebern

(Berlin: durchgängig vom 24.12. bis 01.01.).
- Die Höhe des Lohnausgleichs richtet sich nach dem Durchschnittsverdienst, den der Arbeitnehmer im vorangegangenen, mindestens vier Wochen andauernden Lohnabrechnungszeitraum erzielt hat (in der Regel: November).

1.8.10. 4521 – Überbrückungsgeld

-inaktiv gültig ab 04.2021-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Sonderregelung für Schlechtwetter im Gerüstbaugewerbe endet zum 31.03.2021. Die spezielle Regelung zum Überbrückungsgeld wird zukünftig ab der ersten Ausfallstunde durch die Saison-Kug-Regelung abgelöst. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.8.11. 4522 – Soll-/Istentgelt i.H. Kug

-inaktiv gültig ab 04.2021-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Sonderregelung für Schlechtwetter im Gerüstbaugewerbe endet zum 31.03.2021. Die spezielle Regelung zum Überbrückungsgeld wird zukünftig ab der ersten Ausfallstunde durch die Saison-Kug-Regelung abgelöst. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.8.12. 4523 – Krankengeldtage/Istentgelt

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Erhält ein Arbeitnehmer in einem S-Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Tage und Stunden für den Zeitraum dieser Fehlzeit mit dieser Lohnart zu erfassen. Das S-Kug kann nur korrekt berechnet werden, wenn für die Krankengeldtage ein fiktives Istentgelt errechnet wird. Dies wird über diese Lohnart erreicht.

1.8.13. 4524 – EntgFZ i.H. Überbrückungsgeld

-inaktiv gültig ab 04.2021-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Die Sonderregelung für Schlechtwetter im Gerüstbaugewerbe endet zum 31.03.2021. Die spezielle Regelung zum Überbrückungsgeld wird zukünftig ab der ersten Ausfallstunde durch die Saison-Kug-Regelung abgelöst. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.8.14. 4525 – Winterurlaubszuschuss

-inaktiv gültig ab 01.2016-

Seit 01.01.2016 ist die bisherige Tarifleistung für Berliner Gerüstbaubetriebe im Rahmen der Tarifänderungen zum 01.01.2016 durch die bundesweite Zuständigkeit der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes in Wiesbaden entfallen.

1.8.15. 4540 – 13. Monatseinkommen

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: 13. Monatseinkommen/Jahressonderzahlung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Das 13. Monatseinkommen wird im Gerüstbau anhand des Gesamttarifstundenlohnes ermittelt. Der Betrag muss manuell berechnet werden.

1.8.16. 4550 – Urlaubsabgeltung AG

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Urlaubsabgeltung ist für bestimmte Abgeltungsgründe direkt durch den Arbeitgeber vorzunehmen:
  a) wenn der Arbeitnehmer länger als drei Monate nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu einem von diesem Tarifvertrag erfassten Betrieb gestanden hat und berufsunfähig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, seinen bisherigen Beruf im Gerüstbauer-Handwerk auszuüben und dies durch ärztliches Attest nachweist.
  b) wenn der Arbeitnehmer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht und dies durch Rentenbescheid nachweist.
  c) wenn der Arbeitnehmer in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Betrieb des Gerüstbauer-Handwerks überwechselt.
  d) wenn der ausländische Arbeitnehmer endgültig in sein Heimatland zurückkehrt.
- Voraussetzung für die korrekten Werte für die Urlaubsabgeltung ist, dass die Werte des Urlaubskontos des Baubetriebes mit den Werten der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes für die Urlaubsabgeltung übereinstimmen. Wird die Abgeltung nach Austritt des Arbeitnehmers über den Wiedereintritt erfasst, können die von der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes vorgegebenen Daten über die Stammdaten | Personaldaten-Bau |

Fremddaten voriger Arbeitgeber erfasst werden.

1.8.17. 4551 – Urlaubsabgeltung SOKA-Gerüstbau

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.
- Die Urlaubsabgeltung wird für bestimmte Abgeltungsgründe:
  a) wenn der Arbeitnehmer länger als drei Monate nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu einem von diesem Tarifvertrag erfassten Betrieb gestanden hat, ohne arbeitslos zu sein.
  b) wenn der Arbeitnehmer als Gelegenheitsarbeiter, Werkstudent, Praktikant oder in ähnlicher Weise beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis vor mehr als drei Monaten beendet wurde.
  c) wenn der Arbeitnehmer nicht mehr von diesem Tarifvertrag erfasst wird, ohne dass sein Arbeitsverhältnis endet, und er nicht innerhalb von drei Monaten erneut von diesem Tarifvertrag erfasst wird.

bei ausgeglichenem Konto des letzten Arbeitgebers direkt von der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes netto an den Arbeitnehmer gezahlt. Die Abrechnung erfolgt seitens der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, welche die Versteuerung über eine besondere Lohnsteuerbescheinigung vornimmt und die SV-Beiträge errechnet. Den SV-Arbeitnehmeranteil behält die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes ein und erstattet diesen an den Baubetrieb. Über die Lohnart 4551 erfolgt dann eine reine sv-rechtliche Verbeitragung der Urlaubsabgeltung. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil werden an die Kasse abgeführt, den Arbeitgeberanteil hat der letzte Arbeitgeber im Baugewerbe zu tragen.

- Voraussetzung für die korrekten Werte für die Urlaubsabgeltung ist, dass die Werte des Urlaubskontos des Baubetriebes mit den Werten der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes für die Urlaubsabgeltung übereinstimmen. Wird die Abgeltung nach Austritt des Arbeitnehmers über den Wiedereintritt erfasst, können die von der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes vorgegebenen Daten über die Stammdaten | Personaldaten-Bau | Fremddaten voriger Arbeitgeber erfasst werden.

1.8.18. 4559 – Storno Urlaubsabgeltung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Storno Urlaubsabgeltung

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt die Stornierung einer zuvor erfassten Urlaubsabgeltung mit Lohnart 4550-4551.

1.8.19. 4560 – Ausgleich Überbr.geld

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Überbrückungsgeld
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Ausgleich Überbrückungsgeld

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten ist die Eingabe der Lohnart und der Anzahl der vollen Stunden notwendig. Die aktuellen Werte pro Stunde werden dann aus den Allgemeinen Daten Bau herangezogen.
- Witterungsbedingte Ausfallstunden, für die Lohnersatzleistungen bezogen werden, mindern die Bruttolohnsumme und somit die Höhe des Urlaubstagessatzes. Deshalb wird für jede volle Stunde dem Urlaubskonto ein Ausgleichsbetrag gutgeschrieben.

1.8.20. 4561 – Ausgleich S-Kug

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Winterausfallgeld (WAG)
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Ausgleich Winterausfallgeld (WAG)

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten ist die Eingabe der Lohnart und der Anzahl der vollen Stunden notwendig. Die aktuellen Werte pro Stunde werden dann aus den Allgemeinen Daten Bau herangezogen.
- Witterungsbedingte Ausfallstunden, für die Lohnersatzleistungen bezogen werden, mindern die Bruttolohnsumme und somit die Höhe des Urlaubstagessatzes. Deshalb wird für jede volle Stunde dem Urlaubskonto ein Ausgleichsbetrag gutgeschrieben.

1.8.21. 4562 – Ausgleich Kug

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Ausgleichsatz Kurzarbeit (Kug)
- Abruf Betrag: Errechnung

- Verarbeitung: Ausgleich Kurzarbeit (Kug)

Anwendung:

- In der Erfassung variabler Daten ist die Eingabe der Lohnart und der Anzahl der vollen Stunden notwendig. Die aktuellen Werte pro Stunde werden dann aus den Allgemeinen Daten Bau herangezogen.
- Ausfallstunden, für die Lohnersatzleistungen bezogen werden, mindern die Bruttolohnsumme und somit die Höhe des Urlaubstagessatzes. Deshalb wird für jede volle Stunde dem Urlaubskonto ein Ausgleichsbetrag gutgeschrieben.

1.8.22. 4563 – Ausgleich Krank

-inaktiv gültig ab 01.2016-

Seit 01.01.2016 ist die bisherige Tarifleistung für Gerüstbaubetriebe im Rahmen der Tarifänderungen zum 01.01.2016 durch die Einführung einer Mindesturlaubsvergütung Krank entfallen.

1.8.23. 4564 – Ausgleich Wehrübung

-inaktiv gültig ab 01.2016-

Seit 01.01.2016 ist die bisherige Tarifleistung für Gerüstbaubetriebe im Rahmen der Tarifänderungen zum 01.01.2016 entfallen.

1.8.24. 4566 – Urlaubsabgeltung unpfänd.

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte für Urlaubsabgeltungen im Gerüstbaugewerbe die Lohnart 4550 „Urlaubsabgeltung“.

1.8.25. 4567 – Winterausfallgeld

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Gerüstbaugewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.8.26. 4568 – WAG-Krank AA

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Gerüstbaugewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.8.27. 4569 – WAG-Krank KK

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im Gerüstbaugewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.8.28. 4570 – 4599 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Gerüstbaugewerbe

1.9. Baulohn: GaLa-Baugewerbe (Lohnartennummer 4600 bis 4699)

Baulohn

Die für die Baulohnabrechnung speziell benötigten Lohnarten, werden in weitere Kategorien nach Baugewerk unterteilt. Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung das jeweilige Baugewerbe eingestellt ist.

Info

Die bisherige Abrechnung der einzelnen Baugewerke fand über jeweils separate Standard-Lohnartenpläne statt:

- Bauhauptgewerbe
- Maler u. Lackierer
- Dachdecker
- Gerüstbau
- Garten- und Landschaftsbau

Die Unterteilung der Bau-Kategorien erfolgt analog der alten Lohnartenpläne.

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Die für die Abrechnung der tarifvertraglichen Besonderheiten im Gewerbe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus speziell benötigten Lohnarten, werden in dieser Kategorie aufgeführt.

Diese Lohnarten können nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung „Garten- und Landschaftsbau“ eingestellt ist.

Beispiel

Lohnarten für Auszahlung von Urlaub bei gewerblichen Arbeitnehmern, Jahressonderzahlung, Urlaubsabgeltung, etc.

1.9.1. 4600 – Urlaubstage Bau

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Durch Eingabe der Urlaubstage (und -stunden) in der Erfassung variabler Daten wird der Urlaubstagessatz und somit das Urlaubsentgelt automatisch errechnet. Die Tage und Beträge werden mit dem zur Verfügung stehenden Urlaubsanspruch verrechnet und automatisch aufgeteilt in: Urlaub Vorjahr und Urlaub lfd. Jahr. Die entsprechenden Lohnarten erscheinen dann als Folgelohnarten. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.9.2. 4601 – Urlaub Vorjahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. lfd. Jahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4600 „Urlaubstage Bau“.

1.9.3. 4604 – Urlaub lfd. Jahr

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: täglicher Url.Anspr. lfd. Jahr
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub lfd. Vorjahr

Anwendung:

Folgelohnart zu Lohnart 4600 „Urlaubstage Bau“.

1.9.4. 4609 – Unbezahlter Urlaub

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Unbezahlter Urlaub

Anwendung:

- Die Lohnart dient zur Erfassung von unbezahltem Urlaub (Tage und Stunden) in der Tarifbindung GaLa-Baugewerbe über die Erfassung variabler Daten.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Im Unterschied zu anderen Tarifbindungen im Baugewerbe (z. B. Bauhauptgewerbe) gibt es keine programmseitige Automatik für unbezahlten Urlaub in der Tarifbindung GaLa-Baugewerbe.

1.9.5. 4620 – Url.Std. für AZKto

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaub Vorjahr

Anwendung:

- Die Eingabe der Tage und Stunden in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Im Garten- und Landschaftsbau besteht die Möglichkeit, eine bestimmte Anzahl an Urlaubstagen (nach aktuellem Stand 2014 max. 5 tarifliche Urlaubstage) zur Vermeidung von Saison-Kug ins Arbeitszeitkonto einzustellen. Voraussetzung hierfür ist eine betriebliche bzw. einzelvertragliche Regelung.

1.9.6. 4640 – Jahressonderzahlung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Jahressonderzahlung
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: 13. Monatseinkommen/Jahressonderzahlung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Das 13. Monatseinkommen wird im Gerüstbau anhand des Gesamttarifstundenlohnes ermittelt. Dieser muss in den Stammdaten | Personaldaten-Bau | Bau Pers.-2 erfasst sein.

1.9.7. 4650 – Urlaubsabgeltung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig

- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Urlaubsabgeltung

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische „Leerung“ des Urlaubskontos.

1.9.8. 4659 – Storno Urlaubsabgeltung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Storno Urlaubsabgeltung

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt die Stornierung einer zuvor erfassten Urlaubsabgeltung mit Lohnart 4650.

1.9.9. 4662 – Vorarbeit

-inaktiv-

Die Lohnart wird nicht mehr benötigt, da vorgearbeitete Stunden über die Zeitverwaltung mithilfe eines Zeitkontos verwaltet werden können. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.9.10. 4663 – Nacharbeit

-inaktiv-

Die Lohnart wird nicht mehr benötigt, da nachgearbeitete Stunden über die Zeitverwaltung mithilfe eines Zeitkontos verwaltet werden können. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.9.11. 4664 – Vor-/Nacharbeit KK

-inaktiv-

Die Lohnart wird nicht mehr benötigt, da vor- bzw. nachgearbeitete Stunden über die Zeitverwaltung mithilfe eines Zeitkontos verwaltet werden können. Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.9.12. 4665 – Überbrückungsgeld

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im GaLa-Baugewerbe besteht nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG).

1.9.13. 4666 – Soll-/Istentgelt

-inaktiv-

Diese Lohnart ist die Folgelohnart zur Lohnart 4665 „Überbrückungsgeld“ und wird daher ebenfalls auf „inaktiv“ gesetzt.

1.9.14. 4667 – Winterausfallgeld

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im GaLa-Baugewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.9.15. 4668 – WAG-Krank AA

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im GaLa-Baugewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.9.16. 4669 – WAG-Krank KK

-inaktiv-

Die Lohnart entspricht nicht mehr den tariflichen Regelungen. Im GaLa-Baugewerbe besteht für witterungsbedingten Arbeitsausfall in der Winterperiode nur noch Anspruch auf Saison-Kug und auf die ergänzenden Leistungen (MWG + ZWG). Durch den Wegfall der tarifrechtlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.9.17. 4670 – 4699 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie GaLa-Baugewerbe

1.10. Öffentlicher Dienst (Lohnartennummer 4800 bis 4999)

Öffentlicher Dienst

Unter dieser Kategorie befinden sich alle Lohnarten, die für die Abrechnung der tarifvertraglichen Besonderheiten im Öffentlichen Dienst (z.B. TVöD, AVR, etc.) benötigt werden.

Diese waren bisher im speziellen ADDISON-Standard-Lohnartenplan „BAT“ enthalten.

Diese Lohnarten können Sie nur ausgewählt werden, wenn unter Stammdaten | Mandant | Tarifbindung „Öffentlicher Dienst“ eingestellt ist.

Beispiel

Grundvergütung, Urlaubsgeld, Ortszuschlag, etc.

1.10.1. 4800 – Grundvergütung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus Tariftabelle

Anwendung:

Unter Stammdaten | Mandant | Tarif oder unter Stammdaten | Personaldaten Öffentlicher Dienst muss eine Tariftabelle zugeordnet werden. Dann kann eine entsprechende Lohnart, z.B. die Grundvergütung, erfasst werden.

1.10.2. 4801 – Grundvergütung Beamter

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus Tariftabelle

Anwendung:

Unter Stammdaten | Mandant | Tarif oder unter Stammdaten | Personaldaten Öffentlicher Dienst muss eine Tariftabelle zugeordnet werden. Dann kann eine entsprechende Lohnart, z.B. die Grundvergütung Beamter, erfasst werden.

1.10.3. 4802 – Ausbildungsvergütung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus Tariftabelle

Anwendung:

Unter Stammdaten | Mandant | Tarif oder unter Stammdaten | Personaldaten Öffentlicher Dienst muss eine Tariftabelle zugeordnet werden. Dann kann eine entsprechende Lohnart, z.B. die Ausbildungsvergütung, erfasst werden.

1.10.4. 4803 – Gesamtvergütung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus Tariftabelle

Anwendung:

Unter Stammdaten | Mandant | Tarif oder unter Stammdaten | Personaldaten Öffentlicher Dienst muss eine Tariftabelle zugeordnet werden. Dann kann eine entsprechende Lohnart, z.B. die Gesamtvergütung, erfasst werden.

1.10.5. 4804 – Monatslohn

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus Tariftabelle

Anwendung:

Unter Stammdaten | Mandant | Tarif oder unter Stammdaten | Personaldaten Öffentlicher Dienst muss eine Tariftabelle zugeordnet werden. Dann kann eine entsprechende Lohnart, z.B. der Monatslohn, erfasst werden.

1.10.6. 4805 – Urlaubsgeld

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Urlaubsgeld

Anwendung:

Die Lohnart wird bei einer automatisierten Urlaubsvergütung im Monat Juli herangezogen.

1.10.7. 4806 – Zuwendung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Weihnachtszuwendung

Anwendung:

Die Lohnart wird bei einer automatisierten Weihnachtszuwendung im Monat November bzw. Dezember herangezogen.

1.10.8. 4807 – tarifl. Einmalzahlung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Die tarifliche Einmalzahlung kann in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA für den jeweiligen Zeitraum hinterlegt werden.

1.10.9. 4808 – Krankengeldzuschuss

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der Haken bei AG-Leistung (lfd.) bei Unterbr. im Register SFN Div. Strg. ist gesetzt. Die Programmlohnarten 953 „mtl. Vergleichsnetto für AG-Leistung bei Unterbrechung“ und 954 „mtl. Sozialleistungen bei Unterbrechung“ führen bei korrekter Eingabe der jeweiligen Werte zu einer korrekten Berechnung.

1.10.10. 4809 – Strukturentgelt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus Tariftabelle

1.10.11. 4810 – Ortszuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Ortszuschlag

Anwendung:

- Den Ortszuschlag erhalten Angestellte im öffentlichen Dienst. Er bildet einen Teil ihrer Vergütung. Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach ihrer dienstlichen Stellung (Einstufung/-gruppierung) und ihren Familienverhältnissen.
- Die Darstellung der Ortszuschläge und evtl. Erhöhungsbeträge erfolgt nach dem ausgewählten Tarifgebiet in den Mandantendaten oder in den Personaldaten Öffentlicher Dienst.
- Die Lohnart wird bei einem automatisierten Ortszuschlag beim Angestellten herangezogen.

1.10.12. 4811 – Sozialzuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sozialzuschlag

Anwendung:

- Den Sozialzuschlag erhalten Arbeiter (gewerbliche Arbeitnehmer) im öffentlichen Dienst. Die Höhe des Zuschlages ist von der Anzahl der Kinder abhängig. Hier ist der Anspruch auf Kindergeld pro Kind (sog. Zählkinder) maßgebend, nicht die Freibeträge auf der Steuerkarte (Ausnahme: Tarifgebiet der Diakonie – AVR).
- Die Angaben unter Stammdaten | Personal Öffentlicher Dienst | Zuschlag | Angaben –

Kinder sind hierfür zu tätigen.
- Die Lohnart wird bei einem automatisierten Sozialzuschlag beim Arbeiter herangezogen.

1.10.13. 4812 – Familienzuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Familienzuschlag

Anwendung:

- Familienzuschlag erhalten Beamte. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der dienstlichen Stellung (Einstufung/-gruppierung) und den Familienverhältnissen.
- Die Lohnart wird bei einem automatisierten Familienzuschlag beim Beamten herangezogen.

1.10.14. 4813 – Besitzstand

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Besitzstand Kinderzuschlag

Anwendung:

- Die Zulage Besitzstand erhalten Beschäftigte, die aus dem Tarifgebiet des BAT in den TVöD bzw. TV-L übergeleitet wurden. Der Besitzstand wird für jedes Kind gewährt, das bis zu dem für das Tarifgebiet geltenden Stichtag geboren wurde.
- Die Lohnart wird bei einem automatisierten Besitzstand herangezogen (TVöD).

1.10.15. 4814 – Vertretungszulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Vertretungszulage

Anwendung:

Die Lohnart wird bei einer automatisierten Vertretungszulage herangezogen (Novellierung ARV Diakonie ab 7.2007).

1.10.16. 4815 – Zulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Zulage

Anwendung:

Die Lohnart wird bei einer automatisierten Stellenzulage herangezogen.

1.10.17. 4816 – Urlaubsaufschlag (Tag)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Urlaubstage
- Abruf Lohnsatz: Aufschlagsatz - Öffentl. Dienst
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Ein Arbeitnehmer erhält an Urlaubstagen einen Ausgleich (Aufschlag) für z.B. SFN-Zuschläge oder Überstundenvergütungen, da er diese während eines Urlaubs nicht erwirtschaften kann.

1.10.18. 4817 – Krankheitsaufschlag (Tag)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Verarbeitung Tage: Kranktage
- Abruf Lohnsatz: Aufschlagsatz - Öffentl. Dienst
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Ein Arbeitnehmer erhält an Kranktagen einen Ausgleich (Aufschlag) für z.B. SFN-Zuschläge oder Überstundenvergütungen, da er diese während einer Arbeitsunfähigkeit nicht erwirtschaften kann.

1.10.19. 4818 – Heilerziehungszulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

1.10.20. 4819 – Überstd.-verg. Tarif

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.21. 4820 – Stundenverg. Tarif

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.22. 4821 – Zuschlag 15%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 15% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.23. 4822 – Zuschlag 20%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 20% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.24. 4823 – Zuschlag 25%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten

- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 25% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.25. 4824 – Zuschlag 35%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 35% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.26. 4825 – Zuschlag 115%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 115% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.27. 4826 – Zuschlag 120%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten

Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 120% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.28. 4827 – Zuschlag 125%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 125% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.29. 4828 – Zuschlag 135%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 135% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.30. 4829 – Zuschlag 150%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Tariftabelle
- Abruf Prozentsatz: aus allgemeinen Lohndaten
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Der Lohnart ist ein fester Prozentsatz in Höhe von 15% zugeordnet. Die Anzahl der erfassten Stunden werden mit dem jeweiligen Lohnsatz aus der zugeordneten Tariftabelle und dann mit 150% multipliziert. Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.10.31. 4830 – Aufschlag (Std)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Aufschlagsatz - Öffentl. Dienst
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Ein Arbeitnehmer erhält an Urlaubs- und Kranktagen einen Ausgleich (Aufschlag) für z.B. SFN-Zuschläge oder Überstundenvergütungen, da er diese während eines Urlaubs oder einer Arbeitsunfähigkeit nicht erwirtschaften kann. Hier erfolgen der Ausweis und die Erfassung über Stunden.

1.10.32. 4831 – Aufschlag (Proz)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Personalstamm
- Abruf Prozentsatz: Aufschlag - öffentl. Dienst
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Die Berechnung eines Aufschlages erfolgt bei dieser Lohnart mit einem Aufschlag-Prozentsatz aus den Allgemeinen Daten Öffentlicher Dienst. Die Berechnung erfolgt anhand der erfassten Stunden und dem Lohnsatz 1 in den Stammdaten | Personaldaten | Pers. 2.

1.10.33. 4832 – Zusch. Besch.verbot Beamte

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Zuschuss zum Mutterschaftsgeld/Besch.verbot bei Beamten

Anwendung:

- Die zugehörige Fehlzeit ist in den Stammdaten | Personaldaten | Fehlzeit | 10-4 zu erfassen.
- Die Errechnung und Eingabe des jeweiligen Betrages müssen manuell erfolgen.

1.10.34. 4833 – Kindergeld mtl.

-inaktiv gültig ab 01.2024-

Die Basis-Lohnart wurde mit gültig ab 01.2024 unter Stammdaten | Lohnarten auf „inaktiv“ gesetzt, da die Auszahlung von Kindergeld ausschließlich über die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

1.10.35. 4834 – Kindergeld Nachz.

-inaktiv gültig ab 01.2024-

Die Basis-Lohnart wurde mit gültig ab 01.2024 unter Stammdaten | Lohnarten auf „inaktiv“ gesetzt, da die Auszahlung von Kindergeld ausschließlich über die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

1.10.36. 4835 – Kindergeld Rückz.

-inaktiv gültig ab 01.2024-

Die Basis-Lohnart wurde mit gültig ab 01.2024 unter Stammdaten | Lohnarten auf „inaktiv“ gesetzt, da die Auszahlung von Kindergeld ausschließlich über die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

1.10.37. 4836 – Jahressonderzahlung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung Jahressonderzahlung

Anwendung:

Die Lohnart dient zur Auszahlung der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet TVöD und ist voll pfändbar gesteuert. Die Lohnart wird aufgrund der unter Stammdaten | Mandant Öffentlicher Dienst | Sonderzahlung hinterlegten Eingaben (Auszahlungsmonat, Auszahlungshöhe in %) automatisch generiert.

1.10.38. 4950 – 4999 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Öffentlicher Dienst

1.11. Geldwerte Vorteile/Zuschüsse (Lohnartennummer 5000 bis 5999)

Hintergrund

Unter dieser Kategorie werden alle Lohnarten für die Abrechnung von geldwerten Vorteilen und sonstigen Zuschüssen aufgeführt.

Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile sind Bezüge, die dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Sachwerten oder ähnlichen Leistungen bezahlt werden. Diese geldwerten Vorteile unterliegen ggf. speziellen steuer- und/oder sv-rechtlichen Regelungen.

In den Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA können die entsprechenden Lohnarten als gleichbleibende Bezüge hinterlegt werden. Sie können aber natürlich auch über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten erfasst werden.

Spezielle Eingabefelder für die Lohnarten sind in den Stammdaten | Personal | Dienstwagen für die Abrechnung des geldwerten Vorteils bei der Nutzung eines Dienstwagens vorgesehen. Die jeweiligen Lohnarten können nur dort erfasst werden.

Beispiel

PKW-Nutzung (Dienstwagen zur privaten Nutzung, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, etc.), Überlassung Dienstwohnung, Geschenke nach § 37b EStG, etc.

Zuschüsse

Zuschüsse sind Bezüge, die dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn für bestimmte Zwecke bezahlt werden.

In den Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA können die entsprechenden Lohnarten als gleichbleibende Bezüge hinterlegt werden. Sie können aber natürlich auch über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten erfasst werden.

Beispiel

VWL-Arbeitgeberanteil, Geburtsbeihilfe, Heiratsbeihilfe, Erholungsbeihilfe, Kinderbetreuung, etc.

1.11.1. 5000 – VWL-AG-Anteil

Lohnartensteuerung:

- -steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: VWL AG-Anteil

Anwendung:

Der in den Stammdaten | Personaldaten | VWL eingetragene VWL-Arbeitgeber-Anteil wird mit dieser Lohnart ab dem eingetragenen Beginn auf der Verdienstabrechnung berücksichtigt. Voraussetzung ist, die korrekte Eingabe aller Vertragsdaten.

1.11.2. 5001 – Geldwerter Vorteil

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Es erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung des geldwerten Vorteils.
- Der Netto-Abzug 8010 „Geldwerter Vorteil“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.3. 5002 – Kontoführung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: aus allgemeinen Lohndaten

Anwendung:

Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.11.4. 5003 – Geldw.Vort. AG-Darlehen

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Arbeitgeberdarlehen geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Arbeitgeberdarlehen ist notwendig.
- Es erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung des geldwerten Vorteils bei der zinsfreien Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens.
- Der Netto-Abzug 8010 „Geldwerter Vorteil“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.5. 5004 – Barzusch. Internetnutz. PSt AG

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Es erfolgt die Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils des Barzuschusses für die Internetnutzung.
- Die Pauschalsteuer i.H.v. 25% trägt der Arbeitgeber.

1.11.6. 5005 – Barzusch. Internetnutz. PSt AN

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

- Es erfolgt die Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils des Barzuschusses für die Internetnutzung.
- Die Pauschalsteuer i.H.v. 25% trägt der Arbeitnehmer.

1.11.7. 5006 – Bazusch. Internet

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Es erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung des geldwerten Vorteils des Barzuschusses für die Internetnutzung.

1.11.8. 5007 – Fortbildungskosten

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Es erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung des Arbeitgeberzuschusses zu Fortbildungskosten.

1.11.9. 5008 – Fortbildungskosten st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Es erfolgt keine Versteuerung und Verbeitragung des Arbeitgeberzuschusses zu Fortbildungskosten.

1.11.10. 5009 – Berufskleidung st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Steuerbefreiung von Überlassung von Berufskleidung richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 Nr. 31 EStG.

1.11.11. 5010 – Werkzeuggeld st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Steuerbefreiung von Werkzeuggeld richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 Nr. 30 EStG.

1.11.12. 5011 - Sachübereignung PSt AG

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Sachen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis EStG, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, die mit 25% pauschal zu versteuern (AG trägt die Pauschalsteuer) sind. Darunter fällt z.B. die Übereignung von:

- betrieblichen Fahrrädern
- betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten
- betrieblichen Ladevorrichtungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge

1.11.13. 5012 - Sachübereignung PSt AN

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Sachen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis EStG, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, die mit 25% pauschal zu versteuern (AN trägt die Pauschalsteuer) sind. Darunter fällt z.B. die Übereignung von:

- betrieblichen Fahrrädern
- betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten
- betrieblichen Ladevorrichtungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge

1.11.14. 5100 – Pkw private Nutzung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstwagen geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des Pkw unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „private Nutzung 1%-Regel“ eingetragen werden.
- Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt mit 1% der eingetragenen Bemessungsgrundlage.
- Es erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung des Dienstfahrzeuges.

1.11.15. 5101 – Pkw zur 1. Tätigkeitsstätte

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstwagen geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des Pkw unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte“ eingetragen werden.
- Für die Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der Bemessungsgrundlage müssen die Entfernungskilometer bei „Entfernung Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte“ eingetragen sein.

1.11.16. 5102 – Fahrz. pausch.St. AG

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 15%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstwagen pauschale Steuer

Anwendung:

- Die Anlage des Dienstfahrzeuges unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Es muss dort ein Haken beim Kästchen „Pauschalsteuer“ gesetzt werden, dann kann die

Lohnart in das dafür vorgesehene Feld bei „Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte, Pauschalsteuer“ eingetragen werden.
- Beim geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte kann der Teil, für den der Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen kann, pauschal versteuert werden.
- Die Pauschalsteuer i.H.v. 15% trägt der Arbeitgeber.

1.11.17. 5103 – Fahrz. pausch.St. AN

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 15%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstwagen pauschale Steuer

Anwendung:

- Die Anlage des Dienstfahrzeuges unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Es muss dort ein Haken beim Kästchen „Pauschalsteuer“ gesetzt werden, dann kann die Lohnart in das dafür vorgesehene Feld bei „Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte, Pauschalsteuer“ eingetragen werden.
- Beim geldwerten Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte kann der Teil, für den der Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen kann, pauschal versteuert werden.
- Die Pauschalsteuer i.H.v. 15% trägt der Arbeitnehmer.

1.11.18. 5104 – Pkw Fam.Heimfahrten

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstwagen geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des Pkw unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Familienheimfahrten“ eingetragen werden.
- Für die Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der Bemessungsgrundlage müssen die Entfernungskilometer bei „Entfernung Zweitwohnung und Familienwohnung“ eingetragen sein.

1.11.19. 5105 – Pkw Einsatzwechseltät.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

- Verarbeitung: Dienstwagen geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des Pkw unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Einsatzwechseltätigkeit“ eingetragen werden.
- Für die Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der Bemessungsgrundlage müssen die Entfernungskilometer bei „Entfernung Einsatzwechseltätigkeit“ eingetragen sein.

1.11.20. 5106 - Pkw nur gelegentl. Nutzung

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstwagen geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des Pkw unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Ausschließlich gelegentliche Nutzung“ eingetragen werden.
- Für die Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der Bemessungsgrundlage müssen die Entfernungskilometer bei „Entfernung ausschließlich gelegentliche Nutzung“ eingetragen sein.

1.11.21. 5107 - Fahrz. lfd. Zuzahl. st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Zuzahlung Dienstfahrzeug

Anwendung:

- Die Anlage des Dienstfahrzeuges unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Anteil st/sv-pflichtig“ eingetragen werden.
- Für die Kürzung des steuer- und sv-pflichtigen geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers muss die Zuzahlung unter „monatliche Zahlung“ eingetragen sein.

1.11.22. 5108 - Fahrz. lfd. Zuzahl. PSt

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 15%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

- Verarbeitung: Zuzahlung Dienstfahrzeug

Anwendung:

- Die Anlage des Dienstfahrzeuges unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Anteil pauschalversteuert“ eingetragen werden.
- Für die Kürzung des pauschalversteuerten geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers muss die Zuzahlung unter „monatliche Zahlung“ eingetragen sein.

1.11.23. 5110 – Fahrten zw. W/T PSt AG

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 15%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Pauschalbesteuerte AG-leistungen für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Beim Arbeitgeberzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte kann der Teil, für den der Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen kann, pauschal versteuert werden.
- Die Pauschalsteuer i.H.v. 15% trägt der Arbeitgeber.

1.11.24. 5111 – Fahrten zw. W/T PSt AN

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 15%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Pauschalbesteuerte AG-leistungen für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Beim Arbeitgeberzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte kann der Teil, für den der Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen kann, pauschal versteuert werden.
- Die Pauschalsteuer i.H.v. 15% trägt der Arbeitnehmer.

1.11.25. 5112 – Fahrten zw. W/T st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreie AG-leistungen für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- In gewissen Sonderfällen besteht eine Steuerbefreiung (und somit SV-Befreiung) bei Arbeitgeberleistungen/-zuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte (z.B. bei Sammelbeförderung mit Aktivierung des Kennzeichens „F“ unter Stammdaten | Personaldaten | Steuer-2).

1.11.26. 5113 – Fahrtkostenersatz st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Beim Arbeitgeberzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte kann der Teil, für den der Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen kann, pauschal versteuert werden. Der übersteigende Wert ist steuer- und sv-pflichtig.

1.11.27. 5114 – Fahrgeld Erstattung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Handelt es sich um eine Erstattung von Aufwendungen für Dienstreisen, so ist diese Erstattung als steuer- und svfrei anzusehen.

1.11.28. 5116 – 1. Fam.Heimfahrt st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreie AG-leistungen bei doppelter Haushaltsführung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Aufwendungen für Familienheimfahrten für Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind für eine Fahrt pro Woche steuer- und sv-frei. Dieser Sachverhalt ist jedoch umsatzsteuerpflichtig!

1.11.29. 5117 – Fahr/Ped priv. Nutz. st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstfahrrad geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des Fahrrades/Pedelecs unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „private Nutzung 1%-Regel“ eingetragen werden.
- Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt mit 1% der eingetragenen Bemessungsgrundlage.

1.11.30. 5118 – E-Bike priv. Nutzung st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstfahrrad geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des E-Bikes unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „private Nutzung 1%-Regel“ eingetragen werden.
- Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt mit 1% der eingetragenen Bemessungsgrundlage.
- Es erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung des Dienstfahrzeuges.

1.11.31. 5119 – E-Bike zur 1. Tätigk.st. st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstfahrrad geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des E-Bikes unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte“ eingetragen werden.
- Für die Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der Bemessungsgrundlage müssen die Entfernungskilometer bei „Entfernung Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte“ eingetragen sein.

1.11.32. 5120 – Job-Ticket st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfrei AG-leistungen für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die 50 EUR-Freigrenze für Sachbezüge kann auf das Job-Ticket angewandt werden, allerdings müssen die monatlichen geldwerten Vorteile bei der Veranlagung des Arbeitnehmers auf die Entfernungspauschale angerechnet werden. Daher sind sie in Zeile 17 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einzutragen.

1.11.33. 5121 – Job-Ticket PSt AN

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Basis-Lohnart wurde mit gültig ab 01.2020 unter Stammdaten | Lohnarten geändert, da aufgrund des Jahressteuergesetzes 2019 für den Arbeitgeber eine zusätzliche Möglichkeit zur Pauschalversteuerung von Job-Tickets mit 25% besteht (AN trägt die Pauschalsteuer) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale (deshalb auch kein Ausweis in Zeile 18 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung).

1.11.34. 5122 – Job-Ticket

-inaktiv gültig ab 01.2019-

Seit 01.01.2019 sind Job-Tickets grundsätzlich steuerfrei.

1.11.35. 5123 – Job-Ticket PSt AG

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig

- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Basis-Lohnart wurde mit gültig ab 01.2020 unter Stammdaten | Lohnarten geändert, da aufgrund des Jahressteuergesetzes 2019 für den Arbeitgeber eine zusätzliche Möglichkeit zur Pauschalversteuerung von Job-Tickets mit 25% besteht (AG trägt die Pauschalsteuer) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale (deshalb auch kein Ausweis in Zeile 18 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung).

1.11.36. 5124 Fahr/Ped 1. Tät.st. st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer und svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstfahrrad geldwerter Vorteil

Anwendung:

- Die Anlage des Fahrrades/Pedelecs unter Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug ist notwendig.
- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte“ eingetragen werden.
- Für die Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der Bemessungsgrundlage müssen die Entfernungskilometer bei „Entfernung Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte“ eingetragen sein.

1.11.37. 5125 – AG-Zusch. Job-Ticket st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfrei AG-leistungen für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers zu einem Job-Ticket, dass die Arbeitnehmer/-innen selbst erwerben und zu dem der Arbeitgeber lediglich einen Zuschuss gewährt.

1.11.38. 5126 – AG-Zusch. Job-Ticket PSt AN

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Für den Zuschuss des Arbeitgebers zu einem Job-Ticket, dass die Arbeitnehmer/-innen selbst erwerben und zu dem der Arbeitgeber lediglich einen Zuschuss gewährt, gibt es eine zusätzliche Möglichkeit zur Pauschalversteuerung mit 25% (AN trägt die Pauschalsteuer) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale (deshalb auch kein Ausweis in Zeile 18 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung).

1.11.39. 5127 – AG-Zusch. Job-Ticket PSt AG

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Für den Zuschuss des Arbeitgebers zu einem Job-Ticket, dass die Arbeitnehmer/-innen selbst erwerben und zu dem der Arbeitgeber lediglich einen Zuschuss gewährt, gibt es eine zusätzliche Möglichkeit zur Pauschalversteuerung mit 25% (AG trägt die Pauschalsteuer) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale (deshalb auch kein Ausweis in Zeile 18 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung).

1.11.40. 5130 – Wegegeld Std.

Lohnartensteuerung:

- steuer und sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Die Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten oder ist notwendig.
- Standardmäßig wird für diese Lohnart der Lohnsatz 1 verwendet. Hier kann ggf. ein abweichender Lohnsatz in der Lohnart hinterlegt werden, oder der vorgeschlagene Lohnsatz in der Erfassung variabler Daten einmalig überschrieben werden.
- Wegegelder (oder Wegezeitentschädigungen) werden als Entschädigung für längere Anfahrtswege (z.B. Straßenbau, GaLa-Bau, Waldarbeiter etc.) gewährt und sind ihrer Natur nach „Entschädigungen für Zeitverlust und Verdienstausfall“ und als solche, steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Sie können für die tatsächlichen Stunden gewährt werden.

1.11.41. 5131 – Wegegeld

Lohnartensteuerung:

- steuer und sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Wegegelder (oder Wegezeitentschädigungen) werden als Entschädigung für längere Anfahrtswege (z.B. Straßenbau, GaLa-Bau, Waldarbeiter etc.) gewährt und sind ihrer Natur nach „Entschädigungen für Zeitverlust und Verdienstausfall“ und als solche, steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Sie können als pauschaler Betrag gewährt werden.

1.11.42. 5140 – Werb. auf priv. KFZ st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer und svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Vergütungen für Werbeaufdrucke auf privaten Fahrzeugen der Arbeitnehmer sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG anzusehen. Sie sind bis zu einem jährlichen Betrag i.H.v. derzeit 255 EUR steuerfrei.

1.11.43. 5141 – Garagenmiete st/svfrei

-inaktiv gültig ab 01.2020-

Die Basis-Lohnart wurde mit gültig ab 01.2020 unter Stammdaten | Lohnarten auf „inaktiv“ gesetzt, da sie in der falschen Lohnartenkategorie bzw. im falschen Nummernkreis eingestuft war.

1.11.44. 5190 - Fahrzeug USt. Diff. (H)

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dienstfahrzeug USt. Differenz

Anwendung:

- Die Lohnart muss in das dafür vorgesehene Feld bei „Buchungsbelegsteuerung“ unter Stammdaten | Personal | Fahrzeug eingetragen werden.
- Die Lohnart hat keine Abrechnungsrelevanz (kein Andruck auf der Verdienstabrechnung), sondern dient lediglich der Verbuchung der umsatzsteuerrechtlichen Differenz für geldwerte Vorteile bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen mit abweichender umsatzsteuerrechtlicher Bemessungsgrundlage aufgrund der Förderung der

Elektromobilität.

1.11.45. 5191 - Fahrzeug USt. Diff. (S)

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart wird als Folgelohnart zur Basis-Lohnart 5190 automatisch vom Prorgamm generiert.
- Die Lohnart hat keine Abrechnungsrelevanz (kein Andruck auf der Verdienstabrechnung), sondern dient lediglich der Verbuchung der umsatzsteuerrechtlichen Differenz für geldwerte Vorteile bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen mit abweichender umsatzsteuerrechtlicher Bemessungsgrundlage aufgrund der Förderung der Elektromobilität.

1.11.46. 5200 – Essensgeld st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Ein Barzuschuss für Mahlzeiten (Essensgeld) erfolgt in der Regel ohne Nachprüfbarkeit, ob tatsächlich eine Mahlzeit erworben wurde. Daher besteht Steuer- und SV-Pflicht.

1.11.47. 5202 – Restaurantschecks st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der höchstmögliche Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch die Ausgabe von Restaurantschecks steuerfrei zuwenden kann, ist für das Kalenderjahr 2020 **auf 3,10 EUR arbeitstäglich begrenzt.** D.h. zusammen mit dem zu versteuernden amtlichen Sachbezugswert darf der Verrechnungswert der Restaurantschecks **6,50 EUR pro Arbeitstag** (3,10 EUR + 3,40 EUR) für 2020 nicht übersteigen.

1.11.48. 5203 – Restaurantschecks PSt

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Die Pauschalierungsmöglichkeit mit 25% gilt für den zu versteuernden amtlichen Sachbezugswert in Höhe von **3,40 EUR arbeitstäglich.** D.h. zusammen mit dem steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers darf der Verrechnungswert der Restaurantschecks **6,50 EUR pro Arbeitstag** (3,40 EUR + 3,10 EUR) für 2020 nicht übersteigen.

1.11.49. 5210 – Verpfleg.mehraufwand st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreie Verpflegungszuschüsse

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der Mehraufwand für Verpflegung kann nur steuer- und svfrei gewährt werden, wenn eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit oder doppelte Haushaltsführung vorliegt. Es gelten dann die laut Reisekostenrecht geltenden Höchstbeträge für die Steuer- und SV-Freiheit.

1.11.50. 5211 – Verpfleg.mehraufwand PSt

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der Mehraufwand für Verpflegung, der steuer- und svfrei laut Reisekostenrecht gewährt werden darf, kann in bis zur gleichen Höhe nochmal zusätzlich gewährt werden. Dieser Betrag darf dann pauschal besteuert werden.
- Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält für seine eintägige Auswärtstätigkeit (mehr als 8 Stunden, aber ohne Übernachtung) 20 EUR Verpflegungsmehraufwendungen. Steuer- und svfrei sind aber nur 14 EUR, die restlichen 6 EUR können mit 25% pauschalversteuert werden.

1.11.51. 5212 - Übern. Pauschale st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung einer steuerfreien Übernachtungspauschale in Höhe von 8 EUR pro Kalendertag für Arbeitnehmer, die ihrer berufliche Tätigkeit überwiegend in Kraftfahrzeugen nachgehen (Berufskraftfahrer), bei Übernachtung im Kraftfahrzeug (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG).

1.11.52. 5220 – Mahlz. (Auswärtst.) PSt

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Berufl. Veranlasste Mahlzeit (Sachbezugswert) „M“

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung von Mahlzeiten kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25% versteuert werden. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie auch im Lexikon für das Lohnbüro.

1.11.53. 5221 – Mahlz. (Auswärtst.) st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Berufl. Veranlasste Mahlzeit (Sachbezugswert) „M“

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung von Mahlzeiten ist in vielen Fällen steuer- und sv-pflichtig. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie auch im Lexikon für das Lohnbüro.

1.11.54. 5230 Verm. Bet. (EBZ) svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuerfrei/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Einmalbezug
- Verarbeitung: Vermögensbeteiligungen §19a EStG

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der geldwerte Vorteil aus der Vermögensbeteiligung nach §19a EStG (gemeiner Wert der Vermögensbeteilgung abzgl. des Freibetrages von 2.000 € und ggf. abzgl. einer

Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer) ist im Zeitpunkt der Übertragung nicht zu besteuernder, aber sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

1.11.55. 5231 Verm. Bet. (EBZ) stpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/sv-frei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Einmalbezug
- Verarbeitung: Vermögensbeteiligungen §19a EStG

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der geldwerte Vorteil aus der Vermögensbeteiligung nach §19a EStG (gemeiner Wert der Vermögensbeteilgung abzgl. des Freibetrages von 2.000 € und ggf. abzgl. einer Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer) ist nicht sozialversicherungspflichtiger, aber zu versteuernder Arbeitslohn, wenn die Haltefrist von drei Jahren seit der Übertragung noch nicht vergangen ist. Die nachgelagerte Besteuerung tritt in folgenden Fällen ein:
  a) die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich veräußert wird
  b) das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber beendet wird

1.11.56. 5232 Verm. Bet. (EBZ) n. § 24 Nr. 1b EStG

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/sv-frei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Einmalbezug
- Mehrjährige Versteuerung (Fünftelregelung)
- Verarbeitung: Vermögensbeteiligungen §19a EStG

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der geldwerte Vorteil aus der Vermögensbeteiligung nach §19a EStG (gemeiner Wert der Vermögensbeteilgung abzgl. des Freibetrages von 2.000 € und ggf. abzgl. einer Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer) ist nicht sozialversicherungspflichtiger, aber ermäßigt zu versteuernder Arbeitslohn (Fünftelregelung), wenn die Haltefrist von drei Jahren seit der Übertragung vergangen ist. Die nachgelagerte Besteuerung tritt in folgenden Fällen ein:
  a) die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich veräußert wird
  b) das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber beendet wird
  c) seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung 12 Jahre vergangen sind
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die

ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.11.57. 5233 Gemein. Wert der Verm. Bet.

Lohnartensteuerung:

- steuer-frei/sv-frei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Kein Andruck auf der Verdienstabrechnung
- Verarbeitung: Vermögensbeteiligungen §19a EStG

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung ist lediglich zur Erfüllung der Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten (u. a. Ausweis im Lohnkonto) ohne den Abzug des Freibetrages von 2.000 € und ohne den Abzug einer evtl. Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer zu erfassen (kein Andruck auf der Verdienstabrechnung).

1.11.58. 5300 – Sachbezug USt.-Pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Ein Sachbezug ist grundsätzlich ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil.

1.11.59. 5301 – Netto-Sachbezug USt.-Pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Ein Sachbezug ist grundsätzlich ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil.

1.11.60. 5302 – Sachbezug USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Ein Sachbezug ist grundsätzlich ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil.

1.11.61. 5303 – Netto-Sachbezug USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Netto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Ein Sachbezug ist grundsätzlich ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil.

1.11.62. 5310 – Sachbezug u. 50 EUR-Grenze USt.-Pfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Ein Sachbezug ist grundsätzlich ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil. Bis monatlich 50 EUR unterliegt er aber der 50 EUR-Sachbezugsfreigrenze und ist dann steuer- und svfrei zu behandeln.
- Der Netto-Abzug 8015 „Sachbezug 50 EUR-Grenze“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.63. 5311 – Sachbezug u. 50 EUR-Grenze USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Ein Sachbezug ist grundsätzlich ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil. Bis monatlich 50 EUR unterliegt er aber der 50 EUR-Sachbezugsfreigrenze und ist dann steuer- und svfrei zu behandeln.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.64. 5312 Aufmerk. u. 60 € st/sv-frei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen des Arbeitgebers von geringem Wert (z. B. Blumen, Buch, CD/DVD), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses im privaten Bereich (z. B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes) oder beruflichen Bereich (z. B. Jubiläum, bestandene Prüfung) gegeben werden. Aufmerksamkeiten sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert der Sachzuwendung 60 EUR einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigt (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR).

1.11.65. 5315 – Prepaid-EC-Karte st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Abrechnung eines st/svfreien Sachbezuges in Form einer Prepaid-EC-Karte die monatlich mit einem Betrag von 44,00 EUR aufgeladen wird. Die Überschreitung der Freigrenze von 44,00 EUR führt zu einer vollständigen Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Sachbezuges.

1.11.66. 5320 Betriebsveranst. st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Eine Betriebsveranstaltung ist steuer- und svfrei, wenn die Einhaltung der 110 EUR-Freigrenze je Arbeitnehmer und Veranstaltung gewahrt bleibt.

1.11.67. 5321 – Betriebsveranst. st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Eine Betriebsveranstaltung ist ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil bei Überschreiten der 110 EUR-Freigrenze je Arbeitnehmer und Veranstaltung.

1.11.68. 5322 – Betriebsveranst. PSt

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25 %/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Eine Betriebsveranstaltung ist ein steuer- und sv-pflichtiger geldwerter Vorteil bei Überschreiten der 110 EUR-Freigrenze je Arbeitnehmer und Veranstaltung. Alternativ zur individuellen Versteuerung kann eine Pauschalversteuerung mit 25% erfolgen. Dadurch tritt SV-Freiheit ein.

1.11.69. 5330 – § 37b abzf. BA USt.-pfl.

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.70. 5331 – § 37b abzf. BA USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.71. 5332 - §37b abzf. BA USt.-pfl. (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG die aufgrund ihrer nicht monatlichen Gewährung nach § 23a SGB IV Abs. 1 Nr. 3 seit 2015 als EGA[1] in der Sozialversicherung zu behandeln sind.

1.11.72. 5333 - §37b abzf. BA USt.-frei (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30%

[1] Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG die aufgrund ihrer nicht monatlichen Gewährung nach § 23a SGB IV Abs. 1 Nr. 3 seit 2015 als EGA in der Sozialversicherung zu behandeln sind.

1.11.73. 5334 - Netto-§37b abzf. BA USt.-pfl.

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.74. 5335 - Netto-§37b abzf. BA USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart

hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.75. 5336 - Netto-§37b abzf. BA USt.-pfl. (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.76. 5337 - Netto-§37b abzf. BA USt.-frei (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

- Die neue Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.77. 5340 – § 37b n. abzf. BA USt.-pfl.

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.78. 5341 – § 37b n. abzf. BA USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.

1.11.79. 5342 - §37b n. abzf. BA USt.-pfl. (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG die aufgrund ihrer nicht monatlichen Gewährung nach § 23a SGB IV Abs. 1 Nr. 3 seit 2015 als EGA in der Sozialversicherung zu behandeln sind.

1.11.80. 5343 - §37b n. abzf. BA USt.-frei (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG die aufgrund ihrer nicht monatlichen Gewährung nach § 23a SGB IV Abs. 1 Nr. 3 seit 2015 als EGA in der Sozialversicherung zu behandeln sind.

1.11.81. 5344 - Netto-§37b n. abzf. BA USt.-pfl.

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/svfrei
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.

- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.82. 5345 - Netto-§37b n. abzf. BA USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/svfrei
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.83. 5346 - Netto-§37b n. abzf. BA USt.-pfl. (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/svfrei
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-

Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8013 „Sachbezug USt.-pfl.“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.84. 5347 - Netto-§37b n. abzf. BA USt.-frei (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 30 %/svfrei
- Netto-Ermittlung
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Verbuchung im ADDISON-Standard-Kontenrahmen erfolgt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.
- Die Pauschalierung der Lohnsteuer kann z.B. bei Belohnungsessen, Incentive-Reisen, VIP-Logen, Sachbezügen, etc. nach § 37b EStG mit einer Pauschalversteuerung i.H.v. 30% erfolgen.
- Der Netto-Abzug 8014 „Sachbezug USt.-frei“ ist für diese Lohnart als Folgelohnart hinterlegt.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung von Sachbezügen nach § 37b EStG, bei denen der Arbeitgeber die SV-AN-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbetrag als weiteren geldwerten Vorteil übernimmt, ebenso wie die sich aus der Übernahme der SV-AN-Anteile ergebenden Versteuerung.

1.11.85. 5400 – Dopp.Haushaltsführ. st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: steuerfreie AG-leistungen bei doppelter Haushaltsführung

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung eines Arbeitnehmers können verschiedene Zuschüsse des Arbeitgebers steuer- und svfrei bezahlt werden.

1.11.86. 5410 – Dienstwohnung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Wohnraum vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer stellt in der Regel einen steuer- und sv-pflichtigen geldwerten Vorteil dar.

1.11.87. 5420 – Umzugskosten EBZ st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Umzugskosten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ersetzt, sind steuer- und svfrei, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist.

1.11.88. 5430 – Familienzuschlag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

1.11.89. 5431 – Heiratsbeihilfe EBZ st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Heiratsbeihilfen sind seit dem 01.01.2006 steuer- und sv-pflichtig.

1.11.90. 5432 – Geburtsbeihilfe EBZ st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig

- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Geburtsbeihilfen sind seit dem 01.01.2006 steuer- und sv-pflichtig.

1.11.91. 5433 – Kinderbetreuung st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kinderbetreuungskosten ganz oder teilweise erstatten. Sofern diese auch in der Einkommensteuererklärung Werbungskosten darstellen würden, können Sie steuer- und svfrei gewährt werden.

1.11.92. 5440 – Erholungsbeihilfe st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erholungsbeihilfen z.B. als steuerfreie Unterstützung, für Gegenmaßnahmen zu typischen Berufskrankheiten, oder als Gesundheitsförderung steuer- und svfrei gewähren. Es gelten je nach Fall ggf. Höchstbeträge für die Steuer- und SV-Freiheit.

1.11.93. 5441 – Erholungsbeihilfe st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erholungsbeihilfen für z.B. Erholungsreisen oder Erholungsaufenthalten zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit im Allgemeinen nur

steuer- und sv-pflichtig gewähren.

1.11.94. 5442 – Erholungsbeihilfe PSt

Lohnartensteuerung:

- Steuerpflichtig
- Pauschalsteuer 25%/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erholungsbeihilfen für z.B. Erholungsreisen oder Erholungsaufenthalten zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit im Allgemeinen nur steuer- und sv-pflichtig gewähren. Bis zu bestimmten Höchstbeträgen kann die Erholungsbeihilfe aber pauschal besteuert werden (z.B. 156 EUR pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr).

1.11.95. 5445 – Gesundheitsförderung st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Barzuschüsse zur Förderung von Dienstleistungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung auszahlen. Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers sind steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt, soweit sie 500,- EUR jährlich je Arbeitnehmer nicht übersteigen (§ 3 Nr. 34 EStG). Die begünstigten Maßnahmen müssen den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V entsprechen.

1.11.96. 5446 – Mankogeld st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmern, die im Kassen- und Zähldienst beschäftigt sind, eine pauschale Entschädigung zum Ausgleich von Kassenverlusten, die auch bei Anwendung der

gebotenen Sorgfalt auftreten können (Fehlgeldentschädigungen, Zählgelder, Mankogelder, Kassenverlustentschädigungen) zahlen. Dieses Mankogeld ist nach R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR[1] steuerfrei, soweit es 16 EUR im Monat nicht übersteigt.

1.11.97. 5447 – Schadeners. f. versp. Zahl. st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitnehmer hat § 288 Absatz 5 BGB[2] einen pauschalen Schadensersatzanspruch in Höhe von 40 EUR bei verspäteter Entgeltzahlung, unabhängig davon, ob ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Da es sich um einen Schadensersatz handelt ist dieser steuer- und sozialversicherungsfrei.

1.11.98. 5450 – Erschwerniszulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.99. 5451 – Schmutzzulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten |

[1] Lohnsteuer-Richtlinien

[2] Bürgerliches Gesetzbuch

Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.100. 5452 – Gefahrenzulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.101. 5453 – Schichtzulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.102. 5454 – Wechselschichtzulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.

- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.103. 5455 – Bereitschaftsdienstzulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.104. 5456 – Kraftfahrerzulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.105. 5457 – Frostzulage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer Erschwerniszuschläge auszahlen, die als

Lohnzuschläge wegen der Besonderheit der Arbeit bezahlt werden und somit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die Besonderheit der Arbeit äußert sich durch z.B. durch besondere Fertigkeiten, ungünstige Arbeitsbedingen oder eine erhöhte Unfallgefahr!

1.11.106. 5500 – Gruppenunfallversicherung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Gruppenunfallversicherung

Anwendung:

- Die Anlage der Gruppenunfallversicherung ist unter Stammdaten | Mandant | GUV möglich. Über „AN-Auswahl“ können die Arbeitnehmer ausgewählt werden, für die der jeweilige Vertrag gilt. Alternativ kann eine Gruppenunfallversicherung auch im Personalstamm unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Neu | Gruppenunfallversicherung erfasst werden.
- Wenn bei einer Gruppenunfallversicherung die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zustehen wird dies grundsätzlich nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen.

1.11.107. 5597 – Sammelbef. st/svfrei

-inaktiv-

Die Lohnart für steuer- und svfreie Sammelbeförderung wird nicht weiter benötigt, da dieser Fall über die Lohnart 5112 „Fahrten zw. W/T st/svfrei“ abgedeckt werden kann. Sofern es sich um eine Sammelbeförderung handelt muss unter Stammdaten | Personal | Steuer-2 | Sonstige Kennzeichen, der Haken bei Steuerfreie Sammelbeförd. „F“ gesetzt werden. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.11.108. 5598 – Heirats-Beih.st/svfrei

-inaktiv-

Die Steuerbefreiung für Heiratsbeihilfen bis zu einem Betrag i.H.v. 315 EUR ist zum 01.01.2006 entfallen. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die Lohnart 5431 „Heiratsbeihilfe EBZ st/svpfl.“.

1.11.109. 5599 – Geburtsbeih.st/svfrei

-inaktiv-

Die Steuerbefreiung für Geburtsbeihilfen bis zu einem Betrag i.H.v. 315 EUR ist zum 01.01.2006 entfallen. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die Lohnart 5432 „Geburtsbeihilfe EBZ st/svpfl.“.

1.11.110. 5600 – 5999 - Reserviert für Individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Geldwerte Vorteile/Zuschüsse

1.12. Kug/S-Kug/ergänzende Leist. (Lohnartennummer 6000 bis 6499)

Kug/S-Kug/ergänzende Leistungen

In dieser Kategorie wurden die Lohnarten für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes (bei auftragsbedingtem Arbeitsausfall), des Saison-Kurzarbeitergeldes für Baubetriebe (bei witterungs- und auftragsbedingtem Arbeitsausfall während der Winterbeschäftigung) und die ergänzenden Lohnersatzleistungen für Baubetriebe (z.B. Mehraufwands-Wintergeld) zusammengefasst.

Voraussetzung für die korrekte Berechnung von Kug/S-Kug und die korrekte Ausgabe der Kug-Liste ist die Vollständigkeit aller benötigten Angaben, z.B.:

- die Kug-Stammdaten unter Stammdaten | Mandant | Kug (bei Baubetrieben zusätzlich Stammdaten | Mandant | Bau/ZVK | WB-Stammnummer)
- die Eingabe des Kug-Stundensatzes unter Stammdaten | Personal | Kug oder die Steuerung der automatischen Kug-Stundensatz-Berechnung unter Stammdaten | Mandant | Str.-2 | Automat. Ermittlung
- die Hinterlegung einer wöchentlichen/monatlichen Arbeitszeit
- etc.

Beispiel

Kurzarbeit, Kug-Feiertag, SW-Ausfallstd., Mehraufwands-Wintergeld (MWG), etc.

Info

Aus den bisherigen baulohnspezifischen Lohnartenplänen wurden einige Lohnarten übernommen, um diese übergreifend über alle Bau-Tarifbindungen zugänglich zu machen (z.B. Lohnart „6100 – SW-Ausfallstd.“).

1.12.1. 6000 – Kurzarbeit

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Erfassung der Kug-Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten wird der Kug-Betrag errechnet.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.12.2. 6001 – Saison-Kug AA

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe

- Abruf Lohnsatz: Eingabe
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Saison-Kug

Anwendung:

- Diese Lohnart wird automatisch bei Saison-Kug verwendet.
- Eine Eingabe dieser Lohnart kann zu einer falschen Saison-Kug-Berechnung führen. Die Berechnung von Saison-Kug erfolgt durch das Programm automatisch durch die Eingabe der Ausfallstunden mit den Lohnarten 6100 „SW-Ausfallstd.“ Bzw. 6102 „Auftragsbed.Ausfallstd.“.

1.12.3. 6002 – Kug-Feiertag

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Kug Feiertag in Höhe von Kug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Kug-Feiertag

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Kug-Betrag für diesen Tag anhand des Kug-Stundensatzes errechnet. Dieser Betrag wird dann als Feiertagsentgelt in Höhe Kurzarbeitergeld steuer- und sozialversicherungspflichtig ausbezahlt.
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Kug-Monaten das Feiertagsentgelt, das dem Arbeitnehmer nach Entgeltfortzahlungsgesetzt zusteht, nur in Höhe Kurzarbeitergeld zu bezahlen, wenn an diesem Tag Kurzarbeit angefallen wäre, würde es sich um einen regulären Wochentag handeln.

1.12.4. 6003 – Kug-Urlaub

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Kug Urlaub in Höhe von Kug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Kug-Urlaub

Anwendung:

- Durch Eingabe der Stunden in der Erfassung variabler Daten wird der Kug-Betrag für diesen Tag anhand des Kug-Stundensatzes errechnet. Dieser Betrag wird dann als Urlaubsentgelt in Höhe Kurzarbeitergeld steuer- und sozialversicherungspflichtig ausbezahlt.
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Kug-Monaten das Urlaubsentgelt, nur in Höhe Kurzarbeitergeld zu bezahlen, wenn an diesem Tag Kurzarbeit angefallen wäre, würde es sich um einen regulären Arbeitstag handeln.

1.12.5. 6004 – Kug-Krank-AA

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Erfassung der Kug-Krank-Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten wird der Kug-Betrag errechnet.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Es erfolgt die Meldung der Ausfallstunden für Arbeitnehmer, welche **während der Kurzarbeit** erkranken. Die Zahlung von Kug erfolgt vom Arbeitsamt.

1.12.6. 6005 – Kug-Krank-KK

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Erfassung der Kug-Krank-Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten wird der Kug-Betrag errechnet.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Es erfolgt die Meldung der Ausfallstunden für Arbeitnehmer, welche bereits **vor dem Beginn der Kurzarbeit erkrankt** sind. Die Zahlung von Kug erfolgt dann von der Krankenkasse.

1.12.7. 6006 – Krank.Geld-Std.-KK

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Erhält ein Arbeitnehmer in einem Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Stunden für den Zeitraum dieser Fehlzeit mit dieser Lohnart in der Erfassung variabler Daten zu erfassen. Diese Stunden werden mit dem Kug-Stundenlohn multipliziert und dem Istentgelt hinzugerechnet.

1.12.8. 6007 – Kug-Monat-Angest.

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: lt. 3-Monatsschnitt (Kug)

- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Kug-ganzer Monat

Anwendung:

- Durch die Erfassung der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten werden die durchschnittlichen Monatsstunden aus den Werten der letzten 3 Monate errechnet.
- Die Lohnart ist geeignet für Angestellte, die keine feste bzw. gleichbleibende Arbeitszeit haben (z.B. Arbeit nach Bedarf, Wechsel zwischen Auslands- & Inlandstätigkeit). Bei schwankender Arbeitszeit könnten dem Angestellten in einem Kug-Monat Nachteile entstehen, wenn z.B. der Monat mit den niedrigsten Stunden zugrunde gelegt wird. Daher muss mithilfe dieser Lohnart der Durchschnitt der letzten 3 Monate als Grundlage für die Sollentgeltberechnung herangezogen werden.

1.12.9. 6008 – Kug-Monat.gewerbl.

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: lt. 3-Monatsschnitt (Kug)
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Kug-ganzer Monat

Anwendung:

- Durch die Erfassung der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten werden die durchschnittlichen Monatsstunden aus den Werten der letzten 3 Monate errechnet.
- Die Lohnart ist geeignet für gewerbliche Arbeitnehmer, die keine feste bzw. gleichbleibende Arbeitszeit haben (z.B. Arbeit nach Bedarf, Wechsel zwischen Auslands- & Inlandstätigkeit). Bei schwankender Arbeitszeit könnten dem gewerblichen Arbeitnehmer in einem Kug-Monat Nachteile entstehen, wenn z.B. der Monat mit den niedrigsten Stunden zugrunde gelegt wird. Daher muss mithilfe dieser Lohnart der Durchschnitt der letzten 3 Monate als Grundlage für die Sollentgeltberechnung herangezogen werden.

1.12.10. 6009 – Sollentgeltvorgabe

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sollentgelt-Vorgabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Bei einem Gehaltsempfänger muss die Sollentgeltvorgabe eingegeben werden, da hier keine Kug-Berechnung mit der Kombination von Arbeitsstunden und Ausfallstunden erfolgt, sondern ein Vergleich zwischen Sollentgeltvorgabe und Gehalt (welches zuvor manuell gekürzt werden muss) erfolgt.

1.12.11. 6010 – Erhöhung Istentgelt

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Erhöhung Istentgelt

Anwendung:

Das programmseitig errechnete Istentgelt kann über diese Lohnart erhöht werden. Die Eingabe des Erhöhungs-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.12.12. 6011 – Kug-Nebeneinkomm.

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kug-Nebeneinkommen

Anwendung:

Erzielt der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezuges von

- Kug
- Saison-Kug

aufgenommenen Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger ist das Istentgelt um dieses Entgelt (in voller Höhe, ohne Berücksichtigung gesetzlicher Abzüge) zu erhöhen. Das programmseitig errechnete Istentgelt kann über diese Lohnart erhöht werden. Die Eingabe des Erhöhungs-Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.

Sonderregelung zwischen 01.04.2020 und 31.12.2020:

Wenn die Nebenbeschäftigung während der Kurzarbeit (01.04.2020 bis 31.12.2020) aufgenommen wird (Kontrollkästchen: " Kug Nebeneinkommen (Sonderregelung nach § 421c SGB III)" unter Stammdaten | Personal | Kug/ZVK") wird das mit dieser Lohnart erfasste Nebeneinkommen nicht auf das Istentgelt angerechnet, wenn es zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

Sonderregelung zwischen 01.01.2021 und 31.12.2021:

Wenn es sich bei der während Kurzarbeit (01.01.2021 bis 31.12.2021) aufgenommenen Nebenbeschäftigung um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt bleibt diese anrechnungsfrei auf das Istentgelt und das Nebeneinkommen darf programmseitig nicht mit der Basis-Lohnart 6011 erfasst werden!

1.12.13. 6012 – Kug-Zuschuss netto svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kug-Zuschuss (Aufstockung)

Anwendung:

- Der Kug-Zuschuss kann unter Stammdaten | Mandant | Kug | Kug-Zuschuss % als prozentualer Wert erfasst werden.
- Außerdem kann der persönliche Kug-Zuschuss unter Stammdaten | Personaldaten | Kug/ZVK | Pers. Kug-Zuschuss % als prozentualer Wert o der unter Festbetrag als Kug-Zuschuss als Festbetrag erfasst werden.
- Der Netto-Betrag des Kug-Zuschusses wird automatisch berechnet.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.
- Wenn der mit Basis-Lohnart 6012 automatisch errechnete Kug-Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigt ist er steuer- und sozialversicherungsfrei.

1.12.14. 6013 - Kug-Zuschuss netto st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Nettolohnhochrechnung

Anwendung:

- Wenn der mit Basis-Lohnart 6012 automatisch errechnete Kug-Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt, wird der steuer- und sozialversicherungsfreie Kug-Zuschuss programmseitig automatisch gekappt und der übersteigende Teil ist als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Kug-Zuschuss mit dieser Lohnart einzugeben.
- Die Eingabe des Netto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Die Differenz zwischen den eingegebenen Netto-Werten und den errechneten Brutto-Werten wird als Nettolohn-Differenz ausgewiesen.

1.12.15. 6014 - Kug-Zuschuss brutto st/svpfl.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Wenn der mit Basis-Lohnart 6015 automatisch errechnete Kug-Zuschuss zusammen mit

dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt, wird der steuer- und sozialversicherungsfreie Kug-Zuschuss programmseitig automatisch gekappt und der übersteigende Teil ist als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Kug-Zuschuss mit dieser Lohnart einzugeben.
- Die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten ist notwendig.

1.12.16. 6015 - Kug-Zuschuss brutto svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kug-Zuschuss (Aufstockung) brutto

Anwendung:

- Die Basis-Lohnart 6015 dient zur Abrechnung eines manuell berechneten und erfassten Kug-Zuschusses (brutto), falls vom Anwender eine Brutto-Aufstockung zum Kurzarbeitergeld aufgrund betrieblicher oder tariflicher Regelungen benötigt wird und die von ADDISON Lohn & Gehalt automatisch angebotene prozentuale Aufstockung (auf Basis des Nettoentgeltes ohne Kug-Ausfall) bzw. Aufstockung per Festbetrag (auf Basis des Nettoentgeltes ohne Kug-Ausfall) in Form einer Nettolohnhochrechnung nicht genutzt werden kann.
- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Wenn der mit Basis-Lohnart 6015 automatisch errechnete Kug-Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigt ist er steuer- und sozialversicherungsfrei.

1.12.17. 6050 – Gehaltskürzung Kug

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Kürzung des ausgefallenen Gehaltes während der Kurzarbeit (über eine separate Lohnart).
- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass die Eingabe des Brutto-Betrages unter Stammdaten | Personal | Pers.-LA oder über Erfassung Import | Erfassung variabler Daten zwingend mit Minus erfasst werden muss.

1.12.18. 6100 – SW-Ausfallstd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Erfassung der witterungsbedingten Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten wird der S-Kug-Betrag errechnet.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.

1.12.19. 6101 – SW-Ausf.Std.unbez.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Erfassung der witterungsbedingten Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Hat ein Arbeitnehmer unterjährig unrechtmäßig Arbeitszeitkontoguthaben aus dem Arbeitszeitkonto entnommen, steht ihm für dieselbe Anzahl an Schlechtwetterstunden im Schlechtwetterzeitraum kein S-Kug und keine weitere Stundenentnahme aus dem AZK zu, da das AZK-Guthaben zur Vermeidung von S-Kug verwendet werden soll. Diese Stunden sind dann als unbezahlte Schlechtwetterstunden zu behandeln.
- Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat zum 30.11. eines Jahres 200 Stunden auf seinem Arbeitszeitkonto. Im Dezember des Jahres fallen insgesamt 160 Stunden an, wovon 100 Stunden tatsächlich gearbeitet und 60 Stunden witterungsbedingt ausgefallen sind. Im August des Jahres hat der Arbeitnehmer 30 Stunden unrechtmäßig aus seinem AZK erhalten.
  Lösung: Die 100 gearbeiteten Stunden werden mit Zeitlohn vergütet. Für 30 Stunden witterungsbedingten Arbeitsausfall erhält der Arbeitnehmer Zeitlohn aus AZK. Die restlichen 30 Stunden bleiben unbezahlt, da er diese im selben Jahr bereits unrechtmäßig entnommen hat.

1.12.20. 6102 – Auftragsbed.Ausfallstd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Auftragsbedingter Arbeitsausfall

Anwendung:

- Durch Erfassung der auftragsbedingten Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten wird der S-Kug-Betrag errechnet.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Auftragsbedingte Kurzarbeit im Baugewerbe setzt eine Erstanzeige im S-Kug-Monat voraus.

1.12.21. 6103 – Saison-Kug Krank AA

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Erfassung der Saison-Kug-Krank-Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten wird der Saison-Kug-Betrag errechnet.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Es erfolgt die Meldung der Ausfallstunden für Arbeitnehmer, welche **während der Saison-Kurzarbeit** erkranken. Die Zahlung von S-Kug erfolgt vom Arbeitsamt.

1.12.22. 6104 – Saison-Kug Krank KK

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch Erfassung der Saison-Kug-Krank-Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten wird der Saison-Kug-Betrag errechnet.
- Eine kalendertägliche Erfassung ist möglich.
- Es erfolgt die Meldung der Ausfallstunden für Arbeitnehmer, welche bereits **vor dem Beginn der Saison-Kurzarbeit erkrankt** sind. Die Zahlung von S-Kug erfolgt dann von der Krankenkasse.

1.12.23. 6200 – Mehraufw. Wintergeld (MWG)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Wintergeldsatz (WG)
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Wintergeld (WG)

Anwendung:

- Die Lohnart ist eine automatische Lohnart, d.h. diese muss nicht erfasst werden.
- In Betrieben des Baugewerbes beschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer erhalten in der Winterperiode vom 15.12. bis zum letzten Tag des Februars für jede geleistete Arbeitsstunde 1,00 EUR MWG*.
- Werden in diesem Zeitraum Arbeitsstunden (z.B. mit Lohnart 2000 „Zeitlohn“) erfasst, wird für das MWG die gleiche Stundenzahl* zugrunde gelegt. Werden andere Lohnarten für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden verwendet, ist darauf zu achten, dass diese im Register „Stunden steuern“ bei „Wintergeld“ auf „add“ gesteuert sind, da dies die

Grundlage für den automatischen Ausweis von MWG ist.
*Es werden die von der Bundesagentur für Arbeit vorgegebenen Grenzen (Stand 2014) automatisch berücksichtigt: Im Dezember maximal für 90 geleistete Stunden und im Januar und Februar höchstens für 180 geleistete Stunden.

1.12.24. 6250 – Zusch. Wintergeld (ZWG)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Zuschuss Wintergeldsatz (WG)
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Zuschuss Wintergeld (ZWG)

Anwendung:

- Die Lohnart ist eine automatische Lohnart, d.h. diese muss nicht erfasst werden.
- In Betrieben des Baugewerbes beschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer erhalten in der Winterperiode vom 01.12. bis 31.03. für jede Stunde, die dem Arbeitszeitkonto zur Vermeidung von S-Kug entnommen wird, 2,50 EUR ZWG.
- Werden in diesem Zeitraum Stunden aus dem Arbeitszeitkonto entnommen, z.B. mit der Lohnart 6601 „Zeitlohn aus AZ-Kto“ erfolgt eine automatische Errechnung des ZWG für diese Stunden.

1.12.25. 6400 – 6499 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Kug/S-Kug/ergänzende Leistungen

1.13. Arbeitszeitkonten (Lohnartennummer 6500 bis 6999)

Arbeitszeitkonten

Die Lohnarten für die Verwendung von Arbeitszeitkonten wurden unter dieser Kategorie zusammengefasst.

Die Voraussetzung für die korrekte Abrechnung dieser Lohnarten ist die Anlage einer Zeittabelle und eines dazugehörigen Arbeitszeitkontos unter Stammdaten | Zeitverwaltung. Diese müssen dann über Stammdaten | Mandant | Zeit/Indiv.ZVK bzw. personenbezogen über Stammdaten | Personal | Pers.-2 zugeordnet werden.

Die ADDISON Standard-Zeittabellen und Standard-Arbeitszeitkonten für die einzelnen Baugewerke können hier genutzt werden.

Beispiel

Ansparung AZ-Konto, Auflösung AZ-Konto, etc.

1.13.1. 6500 – Man. Reserve-Std. Zugang

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bestandsveränderung Reservestunden

Anwendung:

Durch die Erfassung der Stunden und des Betrages in der Erfassung variabler Daten kann mit dieser Lohnart ein Zugang an Reservestunden für das Arbeitszeitkonto erfolgen.

1.13.2. 6501 – Man. Reserve-Std. Abgang

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bestandsveränderung Reservestunden

Anwendung:

Durch die Erfassung der Stunden und des Betrages in der Erfassung variabler Daten kann mit dieser Lohnart ein Abgang an Reservestunden für das Arbeitszeitkonto erfolgen.

1.13.3. 6502 – Auszahlung Reserve-Std.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Durchschnitt Arbeitszeitkonto
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Auszahlung Reservestunden

Anwendung:

Durch die Erfassung der Stunden ohne den Betrag kann mit dieser Lohnart die manuelle Auszahlung Reservestunden aus dem Arbeitszeitkonto erfolgen.

1.13.4. 6600 – Ansparung AZ-Kto

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Die Ansparung ins Arbeitszeitkonto über diese Lohnart erfolgt aufgrund der in der Zeitverwaltung und im Personalstamm hinterlegten Daten. Nach Erfassung aller geleisteten Stunden in der Erfassung variabler Daten oder im Kalendarium werden die Überstunden, die

sich aus diesen Angaben ergeben dann mit dieser Lohnart automatisch abgezogen und ins Arbeitszeitkonto gestellt.

1.13.5. 6601 – Zeitlohn aus AZ-Kto

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Durchschnitt Arbeitszeitkonto
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

Die Entnahme von Stunden aus dem Arbeitszeitkonto über diese Lohnart erfolgt aufgrund der in der Zeitverwaltung und im Personalstamm hinterlegten Daten. Nach Erfassung aller geleisteten Stunden und Ausfallstunden in der Erfassung variabler Daten oder im Kalendarium werden die fehlenden Stunden, die sich aus diesen Angaben ergeben, mit dieser Lohnart automatisch aus dem Arbeitszeitkonto entnommen.

1.13.6. 6610 – Ansparung AZ-Kto + 25%

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: aus Personalstamm
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Die Ansparung ins Arbeitszeitkonto über diese Lohnart erfolgt aufgrund der in der Zeitverwaltung und im Personalstamm hinterlegten Daten. Nach Erfassung aller geleisteten Stunden in der Erfassung variabler Daten oder im Kalendarium werden die Überstunden, die sich aus diesen Angaben ergeben dann mit dieser Lohnart automatisch abgezogen und ins Arbeitszeitkonto gestellt.
- Als Folgelohnart erscheint die 2204 „Zuschlag 25%“.

1.13.7. 6620 – Man. AZ-Kto-Vortrag

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Durch die Erfassung der Stunden und des Betrages in der Erfassung variabler Daten kann mit dieser Lohnart ein manueller Vortrag für das Arbeitszeitkonto erfolgen.

1.13.8. 6621 – Man. AZ-Kto-Abgang

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Durch die Erfassung der Stunden und des Betrages in der Erfassung variabler Daten kann mit dieser Lohnart ein manueller Abgang im Arbeitszeitkonto erfolgen.
- Es handelt sich nicht um eine Auszahlung des Guthabens, sondern um eine manuelle Korrektur des Guthabens.

1.13.9. 6625 – Man. Auszahl. AZ-Kto

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe
- Abruf Lohnsatz: Durchschnitt Arbeitszeitkonto
- Abruf Betrag: Errechnung

Anwendung:

- Durch die Erfassung der Stunden mit dieser Lohnart in der Erfassung variabler Daten, können Stunden manuell aus dem Arbeitszeitkonto ausbezahlt werden.
- Bei einer automatischen Steuerung des Arbeitszeitkontos über die Zeitverwaltung, werden die Stunden mit dieser Lohnart zusätzlich ausbezahlt, d.h. über die hinterlegte Sollzeit hinaus.

1.13.10. 6630 – Auflösung AZ-Konto

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Umlagepflichtig
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Auszahlung Arbeitsz.Kto. (Guthaben)

Anwendung:

- Durch die Eingabe der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten, werden alle Stunden, die im Arbeitszeitkonto enthalten sind, ausbezahlt. Es ist somit nur eine Auflösung von positivem Arbeitszeitkontoguthaben möglich. Hat der Arbeitnehmer negatives Arbeitszeitkontoguthaben empfehlen wir die Nutzung der Lohnart 6640 „Ausgleich AZ-Konto“.
- Beim Austritt eines Arbeitnehmers, der ein Arbeitszeitkonto hat, muss die Eingabe der Lohnart erfolgen, um das Arbeitszeitkonto zu leeren.
- Diese Lohnart ist dem Grunde nach identisch mit der Lohnart 3050 „Überstd. (EBZ) Umlagepfl.“. Die Überstunden werden hier aber aus dem Arbeitszeitkonto, welches über die

Verdienstabrechnung geführt wird, entnommen. Es handelt sich dann im einen umlagepflichtigen Einmalbezug.

1.13.11. 6639 – Storno Auflösung AZ-Konto

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Storno Auflösung AZK

Anwendung:

In der Erfassung variabler Daten genügt die Eingabe der Personalnummer und der Lohnart. Dadurch erfolgt eine automatische Stornierung der zuvor erfassten Auflösung des Arbeitszeitkontos (Lohnart 6630).

1.13.12. 6640 – Ausgleich AZ-Konto

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Errechnung
- Verarbeitung: Ausgleich Arbeitszeitkonto

Anwendung:

- Durch die Eingabe der Lohnart ohne Werte in der Erfassung variabler Daten, das aktuelle Arbeitszeitkontoguthaben ausgeglichen.
- Es ist möglich eine Auflösung von positivem und negativem Arbeitszeitkontoguthaben abzuwickeln. Allerdings empfehlen wir die Nutzung der Lohnart 6630 „Auflösung AZ-Konto“ bei einem positiven Arbeitszeitkontoguthaben, da bei dieser Lohnart die Berechnung der Umlage bei Einmalbezügen gesteuert ist.
- Beim Austritt eines Arbeitnehmers, der ein Arbeitszeitkonto hat, muss die Eingabe der Lohnart erfolgen, um das Arbeitszeitkonto zu leeren.

1.13.13. 6700 – Zugang Std. Gleitzeitkonto

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe

Anwendung:

- Die Ansparung ins Gleitzeitkonto über diese Lohnart erfolgt aufgrund der in der Zeitverwaltung und im Personalstamm hinterlegten AZK-Daten. Nach Erfassung der geleisteten Stunden in der Erfassung variabler Daten über die Lohnart 6710 „Gleitzeit-Std. aus Zeiterfassung“ werden Überstunden mit dieser Lohnart automatisch ins Gleitzeitkonto gestellt.

- Hinweis: beim Gleitzeitkonto handelt es sich nur um ein Stundenkonto, ein Abzug oder eine Auszahlung von Beträgen ist hier nicht vorgesehen.

1.13.14. 6701 – Abgang Std. Gleitzeitkonto

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe

Anwendung:

- Ein Abgang aus dem Gleitzeitkonto über diese Lohnart erfolgt aufgrund der in der Zeitverwaltung und im Personalstamm hinterlegten AZK-Daten. Nach Erfassung der geleisteten Stunden in der Erfassung variabler Daten über die Lohnart 6710 „Gleitzeit-Std. aus Zeiterfassung“ werden die zur Sollzeit fehlenden Stunden mit dieser Lohnart automatisch aus Gleitzeitkonto geholt.
- Hinweis: beim Gleitzeitkonto handelt es sich nur um ein Stundenkonto, ein Abzug oder eine Auszahlung von Beträgen ist hier nicht vorgesehen.

1.13.15. 6710 – Gleitzeit-Std. aus Zeiterfassung

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz
- Abruf Stunden/Einheit: Stundeneingabe, ohne Rechnung
- Abruf Lohnsatz: aus Personalstamm

Anwendung:

Hat ein Festbezugsempfänger ein Gleitzeitkonto, müssen zusätzlich zu seinem Gehalt auch die monatlichen Stunden in der Erfassung variabler Daten erfasst werden, um die korrekte Berechnung der Stunden für das Gleitzeitkonto mit den Lohnarten 6700 „Zugang Std. Gleitzeitkonto“ und 6701 „Abgang Std. Gleitzeitkonto“ zu gewährleisten.

1.13.16. 6900 – 6999 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Arbeitszeitkonten

1.14. Betriebliche Altersvorsorge (Lohnartennummer 7000 bis 7499)

Betriebliche Altersvorsorge

Die Lohnarten für die Abrechnung der betrieblichen Altersvorsorge mit ihren verschiedenen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse, etc.) wurden unter dieser Kategorie zusammengefasst.

Weitere Informationen zur betrieblichen Altersvorsorge und ihrer Umsetzung in der ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung finden Sie unter Infos | weitere … | Checklisten | Checkliste Altersvorsorge.

Beispiel

Entgeltumwandlung, AG-Beitrag Direktversicherung, AG-Beitrag Pensionskasse, etc.

1.14.1. 7000 – Entgeltumw.Altersv.lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die laufende Entgeltumwandlung bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond und bei Private Altersvorsorge (Riester-Vertrag).

1.14.2. 7001 – Entgeltumw.Altersv.EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge EBZ

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die Entgeltumwandlung von Einmalbezügen bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond und bei Private Altersvorsorge (Riester-Vertrag).

1.14.3. 7010 – Entgeltumw.Unterst. K. lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die laufende Entgeltumwandlung zugunsten einer Unterstützungskasse.

1.14.4. 7011 – Entgeltumw.Unterst.K. EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge EBZ

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die Entgeltumwandlung von Einmalbezügen zugunsten einer Unterstützungskasse.

1.14.5. 7020 – Entgeltumw. Direktzus. lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die laufende Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage.

1.14.6. 7021 – Entgeltumw.Direktzus. EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge EBZ

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für die Entgeltumwandlung von Einmalbezügen zugunsten einer Direktzusage.

1.14.7. 7030 – Entgeltumw.TZR-Bau lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für eine laufenden Entgeltumwandlung zugunsten einer tariflichen Zusatzrente im Bauhauptgewerbe.

1.14.8. 7031 – Entgeltumw.TZR-Bau EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge EBZ

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für eine EBZ-Entgeltumwandlung zugunsten einer tariflichen Zusatzrente im Bauhauptgewerbe.

1.14.9. 7100 – AG-Zusch./Riesterrente

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für den Arbeitgeberzuschuss zu einer Privaten Altersvorsorge (Riester-Vertrag).

1.14.10. 7110 – AG-Beitrag P-Kasse lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für den laufenden Arbeitgeberzuschuss zu einer Pensionskasse.

1.14.11. 7111 – AG-Beitrag P-Kasse EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge EBZ

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für den EBZ-Arbeitgeberzuschuss zu einer Pensionskasse.

1.14.12. 7120 – AG-Beitrag P-Fonds lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für einen laufenden Arbeitgeberzuschuss zu einem Pensionsfonds.

1.14.13. 7121 – AG-Beitrag P-Fonds EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge EBZ

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für einen EBZ-Arbeitgeberzuschuss zu einem Pensionsfonds.

1.14.14. 7130 – AG-Direktversich. lfd.

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart

Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für einen laufenden Arbeitgeberzuschuss zu einer Direktversicherung.

1.14.15. 7131 – AG-Direktversich. EBZ

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge EBZ

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für einen EBZ-Arbeitgeberzuschuss zu einer Direktversicherung.

1.14.16. 7140 – AG-Unterstütz.Kasse

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für einen Arbeitgeberzuschuss zu einer Unterstützungskasse.

1.14.17. 7150 – AG-Direktzusage

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für eine Arbeitgeber-Direktzusage.

1.14.18. 7160 – AG-Beitrag Bau TZR

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-Behandlung abhängig vom Vertrag

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Betriebl./Private Altersvorsorge lfd.

Anwendung:

- Die Eingabe der Lohnart unter Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Lohnart Entgeltumwandlung beim jeweiligen Altersvorsorgevertrag ist notwendig.
- Diese Lohnart empfehlen wir für einen laufenden Arbeitgeberzuschuss zu einer tariflichen Zusatzrente im Bauhauptgewerbe.

1.14.19. 7395 – AG-Direktv.Bau TZR

-inaktiv-

Die Verarbeitung dieser Lohnart wird programmseitig nicht mehr gepflegt. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die Lohnart 7160 „AG-Beitrag Bau TZR“.

1.14.20. 7396 – Gehaltsumw. Lfd.

-inaktiv-

Die Verarbeitung dieser Lohnart wird programmseitig nicht mehr gepflegt. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die Lohnart 7000 „Entgeltumw.Altersv.lfd.“.

1.14.21. 7397 – Gehaltsumw. EBZ

-inaktiv-

Die Verarbeitung dieser Lohnart wird programmseitig nicht mehr gepflegt. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die Lohnart 7001 „Entgeltumw.Altersv.EBZ“.

1.14.22. 7398 – Direktversich. lfd.

-inaktiv-

Die Verarbeitung dieser Lohnart wird programmseitig nicht mehr gepflegt. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die Lohnart 7130 „AG-Direktversich. lfd.“.

1.14.23. 7399 – Direktversich. EBZ

-inaktiv-

Die Verarbeitung dieser Lohnart wird programmseitig nicht mehr gepflegt. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt. Verwenden Sie bitte die Lohnart 7131 „AG-Direktversich. EBZ“.

1.14.24. 7400 – 7499 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Betriebliche Altersvorsorge

1.15. Altersteilzeit (Lohnartennummer 7500 bis 7549)

Altersteilzeit

Die Lohnarten für die Abrechnung von Altersteilzeit wurden unter dieser Kategorie zusammengefasst.

Beispiel

Atz-Gehalt, Atz-Aufstockung, Störfall, etc.

1.15.1. 7500 – Atz-Gehalt

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Stunden/Einheit: lt. Tarifstundengruppe
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | Altersteilzeit sind für eine korrekte Abrechnung die notwendigen Angaben vollständig zu erfassen.

1.15.2. 7501 – Atz-Aufstockung

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Altersteilzeit-Aufstockung

Anwendung:

- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | Altersteilzeit sind für eine korrekte Abrechnung die notwendigen Angaben vollständig zu erfassen.
- Durch die Eingabe des bisherigen Bruttovollzeitentgeltes unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | Altersteilzeit und durch die Verwendung der ADDISON-Standardlohnart 7500 „Atz-Gehalt“ wird der Aufstockungsbetrag automatisch errechnet.
- Während der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer die Hälfte seines bisherigen Arbeitsentgelts zuzüglich eines Aufstockungsbetrags. Das Arbeitsentgelt wird um mindestens 20 % aufgestockt. Dieser Prozentsatz ist in den Allgemeinen Daten | ATZ, SFN, AK hinterlegt. Er kann durch Eingaben unter Stammdaten | Mandant | Str.2 | Altersteilzeit oder unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | Altersteilzeit | Weitere Angaben überdeckt werden.

1.15.3. 7505 – Atz-zus.-Aufst. SA

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Atz zusätzl. Aufst. (Sachsen-Anhalt)

Anwendung:

Diese Lohnart kann für die zusätzliche Aufstockung der Altersteilzeit in Sachsen-Anhalt verwendet werden.

1.15.4. 7510 – Atz. Sonst. Bezug

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | Altersteilzeit sind für eine korrekte Abrechnung die notwendigen Angaben vollständig zu erfassen.

1.15.5. 7549 – RVU bei Entgeltersatz.

-inaktiv-

Diese Lohnart ist nicht mehr aktuell, sie wurde durch die Programmlohnart 928 „Atz. RV-U Entgeltersatzlstg.“ ersetzt. Durch den Wegfall der programmseitigen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.15.6. 7530 – 7549 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Altersteilzeit

1.16. Flexible Arbeitszeit/Wertguthaben (Lohnartennummer 7550 bis 7599)

1.16.1. 7550 – Wertguthaben Aufbau

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: WG Aufbau

Anwendung:

- Die Eingabe des Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | flexible Arbeitszeitregelung muss der Haken bei „Wertguthabenbildung (SV-Luft)“ gesetzt werden.
- Durch diese Lohnart wird der erfasste Betrag vom jeweils hinterlegten Festbezug

abgezogen, d.h. der Festbezug sollte den Aufbau-Betrag beinhalten und nicht im Vorfeld bereits gekürzt werden.
- Der Betrag für den Aufbau des Wertguthabens mindert nicht das Berufsgenossenschafts-Brutto.
- In den Steuerungsdaten gibt es untere Weitere Auswertungen die „Wertguthabenübersicht“. Hier können die Details der Wertguthaben entnommen werden.

1.16.2. 7551 – Wertguthaben Abbau

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: WG Abbau

Anwendung:

- Die Eingabe des Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | flexible Arbeitszeitregelung muss der Haken bei „Wertguthabenbildung (SV-Luft)“ gesetzt werden.
- Durch diese Lohnart wird der erfasste Betrag zum jeweils hinterlegten Festbezug hinzugerechnet, d.h. der Festbezug sollte den Abbau-Betrag nicht beinhalten und im Vorfeld bereits gekürzt werden.
- Der Betrag für den Abbau des Wertguthabens fließt nicht in das Berufsgenossenschafts-Brutto.
- In den Steuerungsdaten gibt es untere Weitere Auswertungen die „Wertguthabenübersicht“. Hier können die Details der Wertguthaben entnommen werden.

1.16.3. 7555 – Bewertung WG West

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz (außer BG)
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: WG - Bewertung West

Anwendung:

- Die Eingabe des Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Über diese Lohnart werden die vorhandenen Werte im Wertguthaben um den erfassten Betrag erhöht.

1.16.4. 7556 – Bewertung WG Ost

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz (außer BG)
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: WG - Bewertung Ost

Anwendung:

- Die Eingabe des Betrages in der Erfassung variabler Daten ist notwendig.
- Über diese Lohnart werden die vorhandenen Werte im Wertguthaben um den erfassten Betrag erhöht.

1.16.5. 7560 - Störfall

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Störfall

Anwendung:

- Die Eingabe des Brutto-Betrages in der Erfassung variabler Daten oder ist notwendig.
- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | flexible Arbeitszeitregelung muss der Haken bei „Wertguthabenbildung (SV-Luft)“ gesetzt werden.
- Ein Störfall tritt ein, wenn im Blockmodell das angesparte Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet werden kann. Die Ursache eines Störfalls kann zum Beispiel die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung, die Erwerbsminderung oder der Tod des Arbeitnehmers sein.

1.16.6. 7570 – Aufbau ATZ

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz (außer BG)
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: WG Aufbau

Anwendung:

- Die Eingabe des Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | flexible Arbeitszeitregelung muss der Haken bei „Wertguthabenbildung (SV-Luft)“ gesetzt werden.
- Durch diese Lohnart bleibt der jeweils hinterlegte Festbezug unberührt. Der Aufbau des Wertguthabens ATZ findet im Hintergrund statt, d.h. der Festbezug muss nicht im Vorfeld um den Aufbau-Betrag erhöht werden.
- Der Betrag für den Aufbau des Wertguthabens ATZ fließt ebenfalls in das Berufsgenossenschafts-Brutto.
- In den Steuerungsdaten gibt es untere Weitere Auswertungen die „Wertguthabenübersicht“. Hier können die Details der Wertguthaben entnommen werden.

1.16.7. 7571 – Abbau ATZ

Lohnartensteuerung:

- keine steuer- und sv-rechtliche Relevanz (außer BG)
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: WG Abbau

Anwendung:

- Die Eingabe des Betrages in der Erfassung variabler Daten oder unter Stammdaten | Personaldaten | Pers.-LA ist notwendig.
- Unter Stammdaten | Personaldaten | Soz.-3 | flexible Arbeitszeitregelung muss der Haken bei „Wertguthabenbildung (SV-Luft)“ gesetzt werden.
- Durch diese Lohnart bleibt der jeweils hinterlegte Festbezug unberührt. Der Abbau des Wertguthabens ATZ findet im Hintergrund statt, d.h. der Festbezug muss nicht im Vorfeld um den Aufbau-Betrag gemindert werden.
- Der Betrag für den Abbau des Wertguthabens ATZ mindert das Berufsgenossenschafts-Brutto.
- In den Steuerungsdaten gibt es untere Weitere Auswertungen die „Wertguthabenübersicht“. Hier können die Details der Wertguthaben entnommen werden.

1.16.8. 7580 – 7599 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Flexible Arbeitszeit/Wertguthaben

1.17. Versorgungsbezüge (Lohnartennummer 7600 bis 7999)

Versorgungsbezüge

Die Lohnarten für die Abrechnung von Versorgungsbezügen wurden unter dieser Kategorie zusammengefasst.

Beispiel

Versorgungsbezüge, Sterbegelder, Hinterbliebenenbezüge, Kapitalabfindungen, etc.

1.17.1. 7600 - Versorgungsbezug-1

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungsbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungsbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Versorgungsbezuges.

1.17.2. 7601 – Versorgungsbezug-2

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungsbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungsbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 2. Versorgungsbezuges „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.3. 7602 – Versorgungsbezug-3

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungsbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungsbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 3. Versorgungsbezuges „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.4. 7603 – Versorgungsbezug-4

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungsbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungsbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 4. Versorgungsbezuges „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.5. 7604 – Versorgungsbezug-5

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungsbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungsbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 5. Versorgungsbezuges

„Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.6. 7605 – Versorgungsbezug-6

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungsbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungsbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 6. Versorgungsbezuges unter „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.7. 7610 – Versorgungs-Ebz-1

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungs-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungs-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Versorgungsbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.8. 7611 – Versorgungs-Ebz-2

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungs-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungs-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 2. Versorgungsbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.9. 7612 – Versorgungs-Ebz-3

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungs-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungs-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 3. Versorgungsbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.10. 7613 – Versorgungs-Ebz-4

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungs-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungs-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 4. Versorgungsbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.11. 7614 – Versorgungs-Ebz-5

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungs-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungs-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 5. Versorgungsbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.12. 7615 – Versorgungs-Ebz-6

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Versorgungsbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage des Versorgungs-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Versorgungs-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 6. Versorgungsbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.13. 7630 – Sterbegeld-Ebz-1

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sterbegeld

Anwendung:

- Die Anlage des Sterbegeldes erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Sterbegeld-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Sterbegeldbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.14. 7631 – Sterbegeld-Ebz-2

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sterbegeld

Anwendung:

- Die Anlage des Sterbegeldes erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Sterbegeld-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 2. Sterbegeldbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.15. 7632 – Sterbegeld-Ebz-3

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sterbegeld

Anwendung:

- Die Anlage des Sterbegeldes erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Sterbegeld-Einmalbezüge angelegt werden.

- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 3. Sterbegeldbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.16. 7633 – Sterbegeld-Ebz-4

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sterbegeld

Anwendung:

- Die Anlage des Sterbegeldes erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Sterbegeld-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 4. Sterbegeldbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.17. 7634 – Sterbegeld-Ebz-5

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sterbegeld

Anwendung:

- Die Anlage des Sterbegeldes erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Sterbegeld-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 5. Sterbegeldbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.18. 7635 – Sterbegeld-Ebz-6

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Sterbegeld

Anwendung:

- Die Anlage des Sterbegeldes erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 6 Sterbegeld-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 6. Sterbegeldbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.19. 7640 – Hinterbliebenenbezug-1

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Hinterbliebenenbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage eines Hinterbliebenenbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Hinterbliebenenbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Hinterbliebenenbezuges unter „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.20. 7641 – Hinterbliebenenbezug-2

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Hinterbliebenenbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage eines Hinterbliebenenbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Hinterbliebenenbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 2. Hinterbliebenenbezuges unter „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.21. 7642 – Hinterbliebenenbezug-3

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Hinterbliebenenbezug laufend

Anwendung:

- Die Anlage eines Hinterbliebenenbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Hinterbliebenenbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 3. Hinterbliebenenbezuges unter „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.22. 7645 – Hinterbliebenenbezug-Ebz-1

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Hinterbliebenenbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage eines Hinterbliebenen-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Hinterbliebenen-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Hinterbliebenen-Einmalbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.23. 7646 – Hinterbliebenenbezug-Ebz-2

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Hinterbliebenenbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage eines Hinterbliebenen-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Hinterbliebenen-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Hinterbliebenen-Einmalbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.24. 7647 – Hinterbliebenenbezug-Ebz-3

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Hinterbliebenenbezug (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage eines Hinterbliebenen-Einmalbezuges erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Hinterbliebenen-Einmalbezüge angelegt werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Hinterbliebenen-Einmalbezuges unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.25. 7650 – Bez. wg. verm. Erwerbsf.-1

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bezug wg. vermind. Erwerbsfähigkeit laufend

Anwendung:

- Die Anlage eines Bezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Bezüge wg. verminderter

Erwerbsfähigkeit werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Bezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit unter „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.26. 7651 – Bez. wg. verm. Erwerbsf.-2

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bezug wg. vermind. Erwerbsfähigkeit laufend

Anwendung:

- Die Anlage eines Bezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Bezüge wg. verminderter Erwerbsfähigkeit werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 2. Bezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit unter „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.27. 7652 – Bez. wg. verm. Erwerbsf.-3

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bezug wg. vermind. Erwerbsfähigkeit laufend

Anwendung:

- Die Anlage eines Bezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Bezüge wg. verminderter Erwerbsfähigkeit werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 3. Bezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit unter „Lohnart lfd. Bezug“.

1.17.28. 7655 – Bez. wg. verm. Erwerbsf.-Ebz-1

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bezug wg. vermind. Erwerbsfähigkeit (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage eines Einmalbezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Einmalbezüge wg. verminderter Erwerbsfähigkeit werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 1. Einmalbezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.29. 7656 – Bez. wg. verm. Erwerbsf.-Ebz-2

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bezug wg. vermind. Erwerbsfähigkeit (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage eines Einmalbezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Einmalbezüge wg. verminderter Erwerbsfähigkeit werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 2. Einmalbezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.30. 7657 – Bez. wg. verm. Erwerbsf.-Ebz-3

Lohnartensteuerung:

- steuer-/sv-pflichtig
- Einmalbezug
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Bezug wg. vermind. Erwerbsfähigkeit (Sonst. Bezug)

Anwendung:

- Die Anlage eines Einmalbezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge. Hier können bis zu 3 Einmalbezüge wg. verminderter Erwerbsfähigkeit werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten des 3. Einmalbezuges wg. verminderter Erwerbsfähigkeit unter „Lohnart Sonstiger Bezug“.

1.17.31. 7660 – Kapitalabf./-leistung svfrei-1

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung. Hier können bis zu 6 Kapitalleistungen/-abfindungen werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der 1. Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in

der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.32. 7661 – Kapitalabf./-leistung svfrei-2

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung. Hier können bis zu 6 Kapitalleistungen/-abfindungen werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der 2. Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.33. 7662 – Kapitalabf./-leistung svfrei-3

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung. Hier können bis zu 6 Kapitalleistungen/-abfindungen werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der 3. Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-

innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.34. 7663 – Kapitalabf./-leistung svfrei-4

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung. Hier können bis zu 6 Kapitalleistungen/-abfindungen werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der 4. Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.35. 7664 – Kapitalabf./-leistung svfrei-5

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung. Hier können bis zu 6 Kapitalleistungen/-abfindungen werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der 5. Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.36. 7665 – Kapitalabf./-leistung svfrei-6

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung. Hier können bis zu 6 Kapitalleistungen/-abfindungen werden.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der 6. Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.37. 7666 – Kapitalabf. Hinterbl.bez.

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung Hinterbl.bez.

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung als Hinterbliebenenbezug erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.38. 7668 – Kapitalabf. verm. Erwerbsf.

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- mehrjährige Versteuerung
- Abruf Betrag: Eingabe

- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung verm. Erwerbsf.

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung wg. verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.
- Die Versteuerung der Bezüge, die mit dieser Lohnart erfasst werden, erfolgt seit 01.2025 nicht mehr nach der Fünftelregelung/mehrjährige Versteuerung, sondern wird lediglich in der Lohnsteuerbescheinigung als Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre ausgewiesen. Die ermäßigte Besteuerung mittels der Fünftelregelung kann nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, muss aber durch die Arbeitnehmer/-innen explizit beim Finanzamt beantragt werden.

1.17.39. 7670 – Kapitalabf./-leist. Ratenz.

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung Ratenzahlung

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung mit Ratenzahlung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung mit Ratenzahlung.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.

1.17.40. 7672 – Kap. Ratenz. Hinterbl.bez.

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung Ratenzahlung Hinterbl.bez.

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung als Hinterbliebenenbezug mit Ratenzahlung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung mit Ratenzahlung.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.

1.17.41. 7674 – Kap. Ratenz. verm. Erwerbsf.

Lohnartensteuerung:

- steuerpflichtig/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Kapitalabf./-leistung Ratenzahlung verm. Erwerbsf.

Anwendung:

- Die Anlage einer Kapitalabfindung/Kapitalleistung wg. verminderter Erwerbsfähigkeit als Ratenzahlung erfolgt unter Stammdaten | Personaldaten | Versorgungsbezüge im unteren Bereich bei Kapitalleistung/-abfindung mit Ratenzahlung.
- Die Erfassung dieser Lohnart erfolgt in den Stammdaten der Kapitalleistung/-abfindung unter „Lohnart Kapitalleistung“.

1.17.42. 7894 – Versorg.-Ebz.mehrj.-1

-inaktiv-

Für die Kapitalisierung von Versorgungsbezügen verwenden Sie bitte zukünftig die Lohnart 7660 „Kapitalabf./-leistung svfrei-1“. Die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge wird nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V geregelt und ist vom Versorgungsbezugsempfänger direkt mit seiner Krankenkasse abzuwickeln, deshalb wird der Versorgungsbezug für die Abrechnung als svfrei behandelt. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.17.43. 7895 – Versorg.-Ebz.mehrj.-2

-inaktiv-

Für die Kapitalisierung von Versorgungsbezügen verwenden Sie bitte zukünftig die Lohnart 7661 „Kapitalabf./-leistung svfrei-1“. Die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge wird nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V geregelt und ist vom Versorgungsbezugsempfänger direkt mit seiner Krankenkasse abzuwickeln, deshalb wird der Versorgungsbezug für die Abrechnung als svfrei behandelt. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.17.44. 7896 – Versorg.-Ebz.mehrj.-3

-inaktiv-

Für die Kapitalisierung von Versorgungsbezügen verwenden Sie bitte zukünftig die Lohnart 7662 „Kapitalabf./-leistung svfrei-1“. Die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge wird nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V geregelt und ist vom Versorgungsbezugsempfänger direkt mit seiner Krankenkasse abzuwickeln, deshalb wird der Versorgungsbezug für die Abrechnung als svfrei behandelt. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.17.45. 7897 – Versorg.-Ebz.mehrj.-4

-inaktiv-

Für die Kapitalisierung von Versorgungsbezügen verwenden Sie bitte zukünftig die Lohnart 7663 „Kapitalabf./-leistung svfrei-1“. Die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge wird nach §

229 Abs. 1 Satz 3 SGB V geregelt und ist vom Versorgungsbezugsempfänger direkt mit seiner Krankenkasse abzuwickeln, deshalb wird der Versorgungsbezug für die Abrechnung als svfrei behandelt. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.17.46. 7898 – Versorg.-Ebz.mehrj.-5

-inaktiv-

Für die Kapitalisierung von Versorgungsbezügen verwenden Sie bitte zukünftig die Lohnart 7664 „Kapitalabf./-leistung svfrei-1“. Die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge wird nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V geregelt und ist vom Versorgungsbezugsempfänger direkt mit seiner Krankenkasse abzuwickeln, deshalb wird der Versorgungsbezug für die Abrechnung als svfrei behandelt. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.17.47. 7899 – Versorg.-Ebz.mehrj.-6

-inaktiv-

Für die Kapitalisierung von Versorgungsbezügen verwenden Sie bitte zukünftig die Lohnart 7665 „Kapitalabf./-leistung svfrei-1“. Die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge wird nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V geregelt und ist vom Versorgungsbezugsempfänger direkt mit seiner Krankenkasse abzuwickeln, deshalb wird der Versorgungsbezug für die Abrechnung als svfrei behandelt. Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage wird die Lohnart auf „inaktiv“ gesetzt.

1.17.48. 7900 – 7999 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Versorgungsbezüge

1.18. Nettobezüge/Nettoabzüge (Lohnartennummer 8000 bis 8999)

Nettobezüge/-abzüge

Die Lohnarten für die Abrechnung von Nettobezügen und Nettoabzügen wurden unter dieser Kategorie zusammengefasst.

Beispiel

Abschlag, Vorschuss, Pfändung, etc.

1.18.1. 8000 – Abschlag

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Abschlag

Anwendung:

Die über den Abschlagslauf abgerechneten Abschläge werden mit dieser Lohnart automatisch

in der Echtabrechnung verrechnet.

1.18.2. 8001 – Vorschuss

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Vorschussbetrag mit Minus erfasst wird.

1.18.3. 8002 - Überzahlung Vormonat

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig als Bezugslohnart gesteuert, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Überzahlungsbetrag mit Minus erfasst wird.
- Diese Lohnart ist vorgesehen für den Netto-Abzug manueller Überzahlungen.

1.18.4. 8003 - Nachzahlung Vormonat

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Diese Lohnart ist vorgesehen für die Netto-Zuzahlung manueller Nachzahlungen.

1.18.5. 8010 - Geldwerter Vorteil

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug des geldwerten Vorteils kann für diverse Lohnarten als Folgelohnart verwendet werden.

1.18.6. 8011 - Fahrzeug Nutzung

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für die PKW-Nutzung wird standardmäßig bei allen Lohnarten der PKW-Nutzung (Lohnart 5100-5105) als Folgelohnart verwendet.

1.18.7. 8012 - Dienstwohnung

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für die Dienstwohnung wird standardmäßig bei der Lohnart 5410 „Dienstwohnung“ als Folgelohnart verwendet.

1.18.8. 8013 - Sachleistung USt.-pfl.

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der umsatzsteuerpflichtige Netto-Abzug für die Sachleistungen wird standardmäßig bei Sachbezugs-Lohnarten (Lohnart 5300 und 5301), sowie bei den umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalten des § 37b EStG (Lohnarten 5330 und 5340) als Folgelohnart verwendet.

1.18.9. 8014 – Sachleistung USt.-frei

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der umsatzsteuerfreie Netto-Abzug für die Sachleistungen wird standardmäßig bei den umsatzsteuerfreien Sachverhalten des § 37b EStG (Lohnarten 5331 und 5341) als Folgelohnart verwendet.

1.18.10. 8015 – Sachbezug 50 EUR-Grenze

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für den Sachbezug 50 EUR-Grenze wird standardmäßig bei der Lohnart 5310 „Sachbezug u. 50 EUR-Grenze USt-Pfl.“ als Folgelohnart verwendet.

1.18.11. 8016 – Job-Ticket

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für das Job-Ticket wird standardmäßig bei allen Lohnarten des Job-Tickets (Lohnart 5120-5123) als Folgelohnart verwendet.

1.18.12. 8017 – Mahlzeiten

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für die Mahlzeiten wird standardmäßig bei allen Lohnarten der Mahlzeiten (Lohnart 5220 und 5221) als Folgelohnart verwendet.

1.18.13. 8018 – Betriebsveranst.

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für die Betriebsveranstaltungen wird standardmäßig bei allen Lohnarten der Betriebsveranst. (Lohnart 5320 bis 5322) als Folgelohnart verwendet.

1.18.14. 8019 – Fahr/Ped/E-Bike Nutzung

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für die E-Bike Nutzung wird standardmäßig bei allen Lohnarten der E-Bike Nutzung (Lohnart 5118 und 5119) als Folgelohnart verwendet.

1.18.15. 8020 – 1. Dauerauftrag

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dauerauftrag

Anwendung:

Netto-Abzug für den 1. Dauerauftrag, der in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.16. 8021 – 2. Dauerauftrag

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dauerauftrag

Anwendung:

Netto-Abzug für den 2. Dauerauftrag, der in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.17. 8022 – 3. Dauerauftrag

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Dauerauftrag

Anwendung:

Netto-Abzug für den 3. Dauerauftrag, der in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.18. 8025 - Zuzahlung Fahrzeug

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Netto-Abzug für die Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu einem Dienstfahrzeug, das in den Stammdaten | Personaldaten | Fahrzeug inkl. einer monatlichen Zuzahlung hinterlegt wird.

1.18.19. 8026 - Verm. Beteilig. (EBZ)

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Der Netto-Abzug für die Vermögensbeteiligung wird standardmäßig bei allen Lohnarten der Vermögensbeteiligung (Lohnart 5230, 5231 und 5232) als Folgelohnart verwendet.

1.18.20. 8030 – Pfändung-1

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Pfändung/Darlehen/AG-Kosten

Anwendung:

Netto-Abzug für die 1. Pfändung, die in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.21. 8031 – Pfändung-2

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Pfändung/Darlehen/AG-Kosten

Anwendung:

Netto-Abzug für die 2. Pfändung, die in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.22. 8032 – Pfändung-3

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Pfändung/Darlehen/AG-Kosten

Anwendung:

Netto-Abzug für die 3. Pfändung, die in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.23. 8033 – Pfändung AG-Kosten

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Pfändung/Darlehen/AG-Kosten

Anwendung:

Netto-Abzug für die AG-Kosten der Pfändung(en), die in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.24. 8034 – Pfändung-Alimente

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Pfändung/Darlehen/AG-Kosten

Anwendung:

Netto-Abzug für eine Unterhaltspfändung, die in den Stammdaten | Personaldaten | DA/AV hinterlegt wird.

1.18.25. 8040 – Auszahlung AG-Darlehen

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Arbeitgeberdarlehen

Anwendung:

Mit dieser Lohnart kann das Arbeitgeber-Darlehen über die Verdienstabrechnung ausgezahlt werden. Das Arbeitgeber-Darlehen wird über Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Arbeitgeber-Darlehen hinterlegt.

1.18.26. 8041 – Tilgung AG-Darlehen

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Arbeitgeberdarlehen

Anwendung:

- Das Arbeitgeber-Darlehen wird über Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Arbeitgeber-Darlehen hinterlegt.
- Für die Tilgung des Darlehens muss die Lohnart in den Stammdaten des Darlehens hinterlegt werden.

1.18.27. 8042 – Zinsen AG-Darlehen

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Arbeitgeberdarlehen

Anwendung:

- Das Arbeitgeber-Darlehen wird über Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Arbeitgeber-Darlehen hinterlegt.
- Für den Abzug eines Zinsbetrages muss der Zinssatz oder ein fester Zinsbetrag, sowie die Lohnart in den Stammdaten des Darlehens hinterlegt werden.

1.18.28. 8043 – Kosten AG-Darlehen

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Arbeitgeberdarlehen

Anwendung:

- Das Arbeitgeber-Darlehen wird über Stammdaten | Personaldaten | DA/AV | Arbeitgeber-Darlehen hinterlegt.
- Für den Abzug von Arbeitgeberkosten des Darlehens muss ein fester Betrag, sowie die Lohnart in den Stammdaten des Darlehens hinterlegt werden.

1.18.29. 8050 – Netto-Abzug

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag mit Minus erfasst wird.

1.18.30. 8051 – Indiv. Netto-Abzug 1

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler

Daten der Abzugsbetrag mit Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.31. 8052 – Indiv. Netto-Abzug 2

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag mit Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.32. 8053 – Indiv. Netto-Abzug 3

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag mit Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.33. 8054 – Indiv. Netto-Abzug 4

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag mit Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.34. 8055 – Indiv. Netto-Abzug 5

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag mit Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-

Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.35. 8056 – Indiv. Netto-Abzug 6

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Bezugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag mit Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.36. 8057 – Indiv. Netto-Abzug 7

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Abzugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag ohne Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.37. 8058 – Indiv. Netto-Abzug 8

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Abzugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag ohne Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.38. 8059 – Indiv. Netto-Abzug 9

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Abzugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag ohne Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.39. 8060 - Indiv. Netto-Abzug 10

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Lohnart ist standardmäßig eine Abzugslohnart, d.h. dass in der Erfassung variabler Daten der Abzugsbetrag ohne Minus erfasst wird.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diesen Netto-Abzug ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.40. 8070 - Netto-Zuzahlung

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung bei Bedarf ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.41. 8071 – Indiv. Netto-Zuzahlung 1

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.42. 8072 – Indiv. Netto-Zuzahlung 2

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.43. 8073 – Indiv. Netto-Zuzahlung 3

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.44. 8074 - Indiv. Netto-Zuzahlung 4

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.45. 8075 – Indiv. Netto-Zuzahlung 5

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.46. 8076 – Indiv. Netto-Zuzahlung 6

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.47. 8077 – Indiv. Netto-Zuzahlung 7

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.48. 8078 – Indiv. Netto-Zuzahlung 8

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.49. 8079 - Indiv. Netto-Zuzahlung 9

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.50. 8080 – Indiv. Netto-Zuzahlung 10

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Über Stammdaten | Mandant | Text - Abweichende Lohnartentexte kann für diese Netto-Zuzahlung ein individueller Text für einen bestimmten Mandanten vergeben werden.

1.18.51. 8090 – Zuschuss Telekommunikation

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Zuzahlungsbetrag ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.

- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer einen st/svfreien Auslagenersatz für die berufliche und private Nutzung eines durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer überlassenen Telekommunikationsgerätes (PC, Tablet, Mobiltelefon, etc.) zahlen.

1.18.52. 8100 – Reisekosten (Km-Geld Erst.)

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Erstattungsbetrag für die Reisekosten (Kilometergeld) ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.

1.18.53. 8101 – Reisekosten (Auslagen Erst.)

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Erstattungsbetrag für die Reisekosten (Auslagenersatz) ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.

1.18.54. 8102 – Kostenersatz 1 (unpfändbar)

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der unpfändbare Kostenersatz ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.

1.18.55. 8103 – Kostenersatz 2 (unpfändbar)

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der unpfändbare Kostenersatz ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.

1.18.56. 8104 – Kostenersatz 3 (unpfändbar)

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der unpfändbare Kostenersatz ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der

Lohnart zu erfassen.

1.18.57. 8105 – Kostenersatz 4 (unpfändbar)

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der unpfändbare Kostenersatz ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.

1.18.58. 8106 - Garagengeld st/svfrei

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Die Zuzahlung Garagengeld ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung einer Zuzahlung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für die Unterstellung des Dienstwagens in einer eigenen oder angemieteten Garage leistet.

1.18.59. 8107 - Laden E-/Hybrid-Fahrz. (Erst.)

Lohnartensteuerung:

- steuer-/svfrei
- Abruf Betrag: Eingabe

Anwendung:

- Der Auslagenersatz Laden E-/Hybrid-Fahrz. (Erst.) ist in der Erfassung variabler Daten über die Eingabe der Lohnart zu erfassen.
- Die Basis-Lohnart dient zur Abrechnung eines Auslagenersatzes, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer*innen für das Laden der E- bzw. Hybrid-Dienstfahrzeuge am privaten Stromanschluss gewährt.

1.18.60. 8599 – Tilgung AG-Darlehen

Lohnartensteuerung:

- Abruf Betrag: Eingabe
- Verarbeitung: Arbeitgeberdarlehen

Anwendung:

Die Lohnart war im bisherigen Standard-Lohnartenplan doppelt vorhanden. Verwenden Sie daher bitte die Lohnart Nr. 8041 „Tilgung AG-Darlehen".

1.18.61. 8600 – 8999 – Reserviert für individuelle Lohnarten innerhalb der Kategorie Nettobezüge/Nettoabzüge

Kontakt:

Wolters Kluwer
Tax und Accounting Deutschland GmbH
Kammererstraße 39
71636 Ludwigsburg
+49 (0)7141 914-0 tel
+49 (0)7141 914-92 fax
addison@wolterskluwer.com